BHS
VIII D
16-19

Digitized by Google

BHS VIII D 16-19

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

derjenigen bisher noch ungedruckten, oder doch nicht allgemein bekannten

Verordnungen, Instructionen

und

Normen,

welche über die Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens, theils durch besondere Generalien, theils durch Special-Rescripte an die königlichen bayerischen Staatsgeschäftsstellen erlassen worden sind:

Vom 1. Januar 1835 bis dahin 1836.

Neunzehnter Band,

als Fortsetzung

des systematischen Repertoriums

über die kgl. bayerischen Finanz-Verordnungen.

Herausgegeben

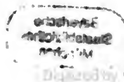
von

Ludwig Heinrich Geret,

kgl. bayerischem Regierungsrathe.

Ansbach, 1836.

Brügel'scher Druck.



Digitized by Google



Digitized by Google

Systematische Uebersicht

derjenigen

königlichen bayerischen finanziellen Verordnungen,

welche

theils in dem königlich bayerischen Regierungs- und Intelligenz-Blatte enthalten,
theils aber durch spezielle allerhöchste Rescripte erlassen worden

und

in diese Sammlung aufgenommen sind.

Vom 1. Januar 1835 bis dahin 1836.



Digitized by Google

A. Staats-Finanz-Verfassung.

und

hierauf bezügliche Haupt-Landes-Verordnungen und Verträge.

I. Staats-Finanz-Verfassung.

a) Gesetze:

— —

b) Staatsverträge.

Fortlaufende Nummer.	Seite der Samlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
1	—	57	Die Erläuterung des Art. XII. der Bundes-Akten hinsichtlich der Aktenversendung auf deutsche Facultäten, vom 29. Januar 1835.
2	—	477	Verzeichniß der Spruchmänner des Bundesschiedsgerichts.
3	—	545	Uebereinkunft mit der churfürstlich Hessischen Staatsregierung, wegen Bestrafung der Forst- und Feldsfrevler, vom 3. Juny 1835.
4	—	633	Der Staatsvertrag mit Griechenland über die Aufhebung des Heimfalls, oder Abzugsrechts, dann der Nachsteuer und Auswanderungsgebühren vom 9. Juny 1835.
5	—	729	Den Anschluß des Großherzogthums Baaden an den Handels- und Zollverein, vom 3. Aug. 1835.
6	—	1125	Die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier Supplement-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention betr. vom 23. Nov. 1835.
7	70	—	Die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betr. vom 6. und 17. Oktbr. 1835.
			II. Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten der Standesherren und des Adels.
8	—	65	Die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit durch adeliche Gutsbesitzer vom 31. Januar 1835.
9	—	825	Die Rechte und Ehrenvorzüge des Herzoglich Leuchtenbergischen Hauses, vom 6. Aug. 1835.
10	—		Die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit Neudorf vom 29. August 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Sammlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
11	81	—	Die Entscheidung der Kreisstellen wegen abgewürdigter grundherrlichen Abgaben vom 5. Dezbr. 1835.
			III. Reichsstände und Landraths-Sachen.
			a) Landständische Gegenstände.
			— —
			b) Landraths-Sachen.
12	—	74 1021	Den Landraths-Abschied für den Isarkreis vom 31. Januar 1835.
13	—	97 1053	" " " " " Unterdonaukreis de eod.
14	—	113 1085	" " " " " Regenkreis de eod.
15	—	137 1038	" " " " " Oberdonaukreis de eod.
16	—	161 1166	" " " " " Rezatkreis
17	—	185 1109	" " " " " Obermainkreis.
18	—	217 1141	" " " " " Untermainkreis.
19	—	241 1189	" " " " " Rheinkreis.
			c) Gemeindewesen.
20	14	—	Die Abschaffung des Wortes „Ruralgemeinden„ betr. vom 18. März 1835.
			B. Verordnungen über die einzelnen Zweige der Staats-Finanz-Verwaltung.
			1. Organisation und Instruktion der Finanz-Geschäftsstellen, Cassen und Aemter.
21	—	998	Die Führung der Geschäfte während der Reise Seiner Majestät des Königs nach Griechenland betr. Ver. vom 21. Nov. 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Samlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
			II. Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.
22	—	17	Die Bildung von 10 neuen Unterstützungsbeiträgen für Kinder der Mitglieder des Civilverdienstordens der bayr. Krone betr. Ver. vom 1. Jan. 1835.
23	11 28	—	Die Bezahlung der Gehalte und Pensionen an die im Auslande sich aufhaltenden Individuen betr. vom 3. März 1835.
24	5u.6	—	Die Jagdpachtungen der Landgerichtsbeamten betr. vom 16. Febr. 1835.
25	52	—	Die Rentamtsdiener resp. deren Kleidung betr. vom 30. May 1835.
26	—	645	Die allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr. Rescr. vom 17 Juny 1835.
27	58	—	Die Besetzung der Gerichtsdiener, Rentamtsboten, und anderer derlei Stellen betr. vom 10. Aug. 1835.
28	61 67	—	Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten und Patrimonialbeamten vom 30. Aug. dann 9. Oktbr. 1835.
29	—	894	Die weitere Vermehrung der — auf den Fond des Civilverdienstordens angewiesenen Unterstützungsbeiträge betr. vom 12. Oktbr. 1835.
30	69	—	Die Wittwenfondsbeiträge der Landrichter und Rentbeamten betr. vom 10. Oktbr. 1835.
31	74	—	Die Einrechnung der Funktionsbezüge bei Festsetzung der Umzugskosten betr. vom 7. Novbr. 1835.
			C. Geschäftsgegenstände der Finanz-Verwaltung.
			III. Etats-Fertigung und periodische Anzeigen.
32	86	—	Die Anfertigung der Kreisfinanzetats pro 1837/43. Resc. v. 14. Dezbr. 1835.
33	—	—	Die Herstellung der Forstwirthschaftsetats für die 4. Finanzperiode, Resc. vom 26. Dezbr. 1835.
34	29 30	—	Den Etat der Neubauten für die IV. Finanz-Periode betr. vom 31. May 1835.
35	—	—	Den Etat auf Kriminalgerichtskosten betr. vom 26. Septbr. 1835.
			VI. Staats-Einkommen.
			a) Aufschlagsgefälle.
36	11 12	—	Die Aichung der Lagerfässer und Controlle über die Entrichtung des Malzaufschlages betr. Resc. vom 5. März 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Samlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
37	62	—	Die oberamtliche Visitation der Aufschlagsstationen im Isarkreise für 1834/35 resp. die Siegel der Aufschlags-Stationen und Funktionszeichen der Unteraufschläger betr. vom 1. Septbr. 1835.
			b) Ausserordentliche Staats- und Kreis-Umlagen.
			— —
			c) Forst- und Jagdgefälle.
38	5 u. 6	—	Die Jagdpachtungen der Landgerichtsbeamten vom 16. Febr. 1835
39	7—9	—	Kieferne Krüppelbestände betr. vom 16. Febr. 1835.
40	15—17	—	Das Verfahren bei der Vermarkung, Vermessung und Inventarisation, der dem Staate angehörigen Auen, Inseln und Grießer, sowie anderer an Flüssen liegenden Waldungen betr. vom 27. März 1835.
41	20—21	—	Die Behandlung der Forstdienstgründe und anderer, nicht eigentlich zum Waldareal gehörigen Grundstücke bei der Kartirung und Inventarisirung der Staatsforste betr. vom 2. April 1835.
42	—	545	Uebereinkunft mit der churfürstlich heßischen Staatsregierung, wegen Bestrafung der Forst- und Waldfrevler. Rescr. vom 3. Juny 1835.
43	56—58	—	Das Auslichten des Gehölzes an den Landstrassen betr. vom 4. August 1835.
44	91	—	Die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für unbemittelte Unterthanen. Rescr. vom 23. Dezbr. 1835.
45	21—24	—	Die forstpolizeiliche Aufsicht über Privat-Waldungen. Rescr. vom 22. April 1835 und 13. July 1835.
			d) Lehen, Handlohn und grundherrliche Gefälle.
46	2 u. 3	—	Die Grundbarkeitsverhältnisse und Verpfändung der Gemeinderechte betr. Rescr. vom 18. Jan. 1835.
47	10 u 11	—	Handlohnsfixirung und Ablösung betr. vom 26. Febr 1835.
48	12 u. 13	—	Die Bayreuther Handlohnsordnung resp. die Recognition der mit dem Todfallhandlohn behafteten Güter betr. Rescr. vom 15. März 1835.
49	34—36	—	Handlohnsfixirung und Ablösung betr. vom 25. Mai 1835.
50	30—40	—	" " " " Regier. Rescr. vom 2. Jun. 1835.
51	50	—	Die Bodenzinse von den Handlohns-Fixen vom 23. Jun. 1835.

Fortlaufende Nummer.	Seite der Samlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
			e) Stempelgefälle.
52	6u.7	—	Die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr. Rescr. vom 17. Febr. 1835.
53	54	—	Den Gradationsstempel zu den Deserviten-Rechnungen der Anwälte betr. vom 1. August 1835.
54	66	—	Die besondern Stempel zu den Entlaßscheinen widerspenstiger Conscribirter betr. Rescr. vom 15. Septbr. 1835.
55	78	—	Die Stempel- und Taxanwendung in Stempelcontraventionsfällen. Rescr. vom 20. Novbr. 1835.
56	28u. 29	—	Die Tax- und Stempelgebühren im Depositenwesen, Ver. vom 9. Mai und 30. April 1835.
57	25u 27		Die Erhebung der Tax- und Stempelgebühren bei Verhandlungen über Ansässigmachung, Resc. vom 2. Mai 1835 und 24. April 1835.
			f) Sporteln und Taxen aller Art.
58	—	67	Die Taxzahlungen durch Insinuationsmandatarien betr. Rescr. vom 30. Jan. 1835.
59	25u. 27	—	Die Erhebung der Taxen und Stempel wegen Ansässigmachung, vom 2. May 1835.
60	28u. 29	—	Die Tax- und Stempelgebühren im Depositenwesen, Verord. vom 9. Mai und 30. April 1835.
61	—	—	Die Berechnung der Gebühren für die Umschreibung der Definitiv-Steuer-Kataster betr. Rescr. vom 2. Septr. 1835.
62	78	—	Tax- und Stempel-Anwendung in Stempelcontraventionsfällen betr. vom 20. Novbr. 1835.
			g) Steuergefälle.
63	9	—	Die Steuererhebung bei erledigten unter der Congrua stehenden protestantischen Pfarreien vom 19. Febr. 1835
64	80	—	Die von der Steuerliquidations-Commission entdeckten, zur Vindication geeigneten ärarialischen Gefälle betr., Rescr. vom 1. Dezbr. 1835.
			h) Zehent-Gefälle.
65	1	—	Die jährl. Zehentfixirungs-Uebersichten vom 20. Jan. 1835.
66	64	—	Die Repartition des Zehentfixums bei Gutszertrümmerungen betr. Resc. vom 4. Septbr. 1835.
			i) Zoll- und Mauth-Gefälle.
67	—	649u. 850	Die Einführung der Binnencontrolle im Rheinkreis betr. Rescr. vom 7. July 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Samlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
68	—	729	Den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Handelszollverein. Rescr. vom 8. August 1835.
69	—	1213	Die Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz. Verord. vom 18. Nov. 1835.
70	—	1125	Die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier Supplement-Artikel zur Rheinschiffahrts Convention betr. vom 23. Nov. 1835.
71	—	1245 1250	Das Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden, Resc. vom 24. Dezbr. 1835.
72	—	1249	Die Binnen-Controlle im Rheinkreis. Verord. vom 24. Dezbr. 1835.
			k) Nachsteuer-Wesen.
73	70	—	Die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betr. Rescr. vom 6. u. 17. Oktbr. 1835.
			l) Postwesen.
			— —
			m) Münzwesen.
74	72	—	Die Warnung wegen Umlaufs falscher Kronenthaler, Rescr. vom 4. Novbr. 1835.
			n) Lottowesen.
			— —
			o) Aufgehobene und nicht mehr bestehende Abgaben.
			— —
			V) Steuer- und Abgaben-Rectifikation.
75	63	—	Die Berechnung der Gebühren für die Umschreibung der definitiven Steuerkataster betr. vom 2. Sept. 1835.
			VI) Ausstand- und Nachlaßwesen.
76	24	—	Die Erlöschung des Rechts auf Rückforderung in debite bezahlter Gefälle betr. vom 22. April 1835.
77	—	561	Die Instruktion zu dem Gesetz über die Steuer-Nachlässe in den ältern Kreisen, vom 12. Juny 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Sammlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
78	43	—	Die Nachlässe von grundherrlichen Gefällen betr. Rescr. vom 17. Juni 1835.
79	—	—	Die Abschreibung der ärarialischen Gebühren der Gemeinden und Stiftungen für die Aufsicht des Forstpersonals auf deren Waldungen betr. Rescr. vom 3. August 1835.
80	59	—	Die Nachlässe an den grundherrlichen Gefällen des Staats betr. vom 17. August 1835.
			VII) Staatsausgaben.
			a) Besoldungen in Geld und Naturalien, dann Dienstgründe und Dienstwohnungen.
81	18 19	—	Die Wohnung und Verköstigung der Forstamts-Aktuare und Reviergehilfen vom 30. März 1835.
82	20 21	—	Die Behandlung der Forstdienstgründe rc. bei der Kartirung und Inventarisirung der Staatsforste betr. vom 2. April 1835.
83	71	—	Die Verrechnung des Mehr- und Minderbetrags der Normalpreisanschläge gegen die Budgetpreise von den Naturalbesoldungen des Baupersonals betr. vom 26. Oktbr. 1835.
84	—	—	Die Tantiemen der Rentbeamten von Staats-Aktivkapitalien-Zinsen betr. vom 30. Dezbr. 1835.
85		—	**b) Pensionen, Quiescenzgehalte, Alimentationen und Erziehungsbeiträge.**
86	—	17	Die Bildung von 10. neuen Unterstützungsbeiträgen für Kinder der Mitglieder des Civilverdienstordens der bayerischen Krone. Verord. vom 1. Januar 1835.
87	—	289	Die Gründung von Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militair Max Joseph-Ordens. Rescr. vom 27. Febr. 1835.
88	11	—	Die Bezahlung der Gehalte und Pensionen an die im Auslande befindlichen Individuen betr. vom 3. März 1835
89	—	425	Den Advokaten-Wittwen- und Waisenfond betr. Rescript. vom 28. März 1835.
90	28	—	Den Pensionsbezug der Mitglieder der ehemaligen Domstifte im Auslande betr. vom 9. Mai 1835.
91	—	705	Den Vermögensstand der Militairfonds pro 1833/34 betr. Rescript vom 23. July 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Samlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
92	59	—	Die Pensionen der Landrichters- und Rentbeamten-Wittwen betr. vom 13. August 1835.
93	—	899	Die weitere Vermehrung der — auf dem Fond des Civilverdienstordens angewiesenen Unterstützungsbeiträge betr. Rescr. vom 12. Oktober 1835.
94	699	—	Die Wittwenfondsbeiträge der Landrichter und Rentbeamten betr. vom 10. Oktober 1835.
			c) Botenlöhne und Geldlieferungs-Gebühren.
95	15	—	Die Bothenlöhne für Ueberbringung der Hypothekenprotokolle an die kgl. Rentämter betr. vom 27. März 1835.
96	—	—	Die Postportofreiheit der Pfarrsteuern betr. Rescr. vom 9. Dezbr. 1835.
			d) Bruttoprozente oder Tantiemen.
97	79	—	Die Taggelder der Amtsgehilfen und Schätzleute bei Herstellung der Brand-Kataster Rescr. vom 29. Nvbr. 1835.
98	81	—	Die Gebühren-Erhebung der Polizeidiener bei Polizeiübertretungen. Rescr. vom 3. Dezbr. 1835.
99	82	—	Die Taggelder der Landgerichts-Assessoren und Aktuare für den Vollzug der Brandversicherungsordnung betr. Resc. vom 7. Dezbr. 1835.
100	—	—	Die Tantiemen der Rentbeamten von Staats-Aktivkapitalien-Zinnsen betr. vom 30. Dezbr. 1835.
			e) Bureau-Bedürfnisse der Cassen und Aemter.
101	17.18.	—	Den Verkauf des Makulaturpapiers betr. vom 28. März 1835.
102	—	—	Die Siegel der Aufschlags-Stationen betr. Resc. vom 1. Sept. 1835.
103	65	—	Die an die Stelle der bisherigen bayer. Annalen tretenden gelehrten Anzeigen betr. vom 3. Sept. 1835.
104	70	—	Die Anschaffung des Repertoriums über ständische Verhandlungen betr. Rescr. vom 16. Oktbr. 1835.
			f) Brandassecuranzbeiträge.
105	—	158	Die Hauptrechnungsresultate der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1833/34. Verord. vom 22. Jänner 1835.
106	—	876	Den Zwischenausschlag der Brandversicherungsbeiträge für 1833/34 betr. vom 2. Oktbr. 1835.
			g) Criminalgerichts-Streif- und Vagantenkosten.
107	66	—	Die Criminalgerichtskosten betr. vom 26. Sept. 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Samlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
108	84	—	Die Kosten der Vertheidigung mittelloser Angeschuldigten betr. Rescr. vom 12. Dezbr. 1835.
			h) Diaeten, Taggelder und Commissionskosten.
109	12	—	Gemeinde- und Kirchenwahlkosten betr. vom 9. März 1835.
110	60	—	Diaeten der Landrichter bei Einziehung aufgelößter Patrimonialgerichte betr. vom 29. August 1835.
111	79	—	Die Taggelder der Amtsgehilfen und Schätzleute bei Herstellung der Brand-Kataster betr. vom 29. Novbr. 1835.
112	82	—	Die Taggelder der Landgerichts-Assessoren und Aktuare für den Vollzug der Brandversicherungsordnung betr. vom 7. Dezbr. 1835.
			i) Conscriptionskosten und Einstandskapitalien.
			— —
			k) Gratificationen und Remunerationen.
113	—	—	Die Remunerationen der k. Forstbediensteten aus Gemeinde- und Stiftungs-Fonds vom 3. August 1835.
			l) Gefährtgelder und Postporto.
114	84	—	Die Postportofreiheit der Pfarrsteuern betr. Rescr. vom 9. Dezbr. 1835.
			m) Allgemeine Staatsanstalten und Comunalzwecke.
			a) Assecuranzsachen.
115	—	361 377	Die Satzungen des Hagelassecuranzvereins, Resc. vom 6. März 1835.
			b) Bank- und Wechselsachen.
116	—	285	Die Hypotheken- und Wechselbank betr. vom 16. Febr. 1835.
117	—	585 788	Die Statuten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr. vom 18. Juny 1835.
			c) Landwirthschaftliche Vereine.
118	—	857	Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins betr. vom 1. Oktbr. 1835.
			n) Katholischer und protestantischer Kultus.
119	9	—	Die Steuer-Erhebung bei erledigten unter der Congrua stehenden protestantischen Pfarreien betr. vom 19. Febr. 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Sammlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
120	5	—	Die Bestreitung der Kaminfegerlöhne von Aerarial- und Kultusgebäuden betr. vom 26. Januar 1835.
			o) Seuche- (Epidemie) Kosten.
			— —
			p) Steuervorschüsse für die Geistlichkeit.
121	9	—	Die Steuererhebung bei erledigten unter der Congrua stehenden protestantischen Pfarreien betr. vom 19. Febr. 1835.
			VIII. Umzugskosten.
122	74	—	Die Einrechnung der Funktionsbezüge bei Festsetzung der Umzugskosten. Rescr. vom 7. Novbr. 1835.
			IX. Bauwesen.
123	3 u. 4	—	Die Verrechnung der Aversalbeiträge zu den Schulhausbauten armer Gemeinden betr. vom 23. Januar 1835.
124	5	—	Das Kaminfegerlohn in den Aerarial- und Kultus-Gebäuden vom 2. Febr. resp. 26. Januar 1835.
125	29 30		Den Etat der Neubauten für die IV. Finanzperiode vom 31. Mai 1835.
126	—	785	Den Main- und Donaukanal betr. Rescr. vom 14. Aug. 1835.
127	65	—	Die Neubauten für die IV. Finanzperiode vom 14. Septbr. 1835.
128	52	—	Die rentamtlichen Getraidspeicher und deren Baulichkeiten betr. vom 21. July 1835.
			X. Staats-Anlehen und Staats-Schuldenwesen.
129	—	312	Die 21. Verloosung des unverzinslichen Staatslotterie-Anlehns betr. Rescr. vom 10. März 1835.
130	—	314	Die Einlösung der Lotterie-Anlehensloose zu 10. fl. — vom 10. März 1835.
131	—	441	Die Verloosung der 4% mobilisirten Staatsschuld betr. vom 3. April 1835.
132	—	443	Die 4% mobilisirten Obligationen betr. vom 3. April 1835.
133	—	457	Die 21. Verloosung des Staatslotterie-Anlehns betr. vom 8. April 1835.
134	—	489	Die Resultate der ersten Verloosung der 4% mobilisirten Staatsschuld betr. vom 29. April 1835.
135	—	529	Bekanntmachung der unerhoben gebliebenen Capitalien, Lotteriegewinste und Prämien betr. vom 11. Mai 1835.
136	—	697 777	Die lezte Verloosung des Staatslotterie-Anlehns betr. vom 18. Juli 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Samlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
137	78	—	Die unentgeldliche Aufnahme gerichtl. Edictalien wegen Amortisation der Staatsobligationen der Stiftungen in öffentlichen Blättern betr. Rescr. vom 25. Novbr. 1835.
138	—	1220 1267	Die Verloosung der 4% mobilisirten Staatsschuld betr. Bekanntmachung vom 10. Dezbr. 1835.
			XI. Depositen = Wesen.
139	66	—	Die finanzielle Visitation des Depositen-Wesens bei den Obergerichten betr. Rescr. vom 23. Septbr. 1835.
			XII. Cautionen oder Amtsbürgschaften.
			XIII. Rechnungs= und Cassen = Wesen, dann Cassen-Visitationen und Extraditionen.
140	3u.4	—	Die Verrechnung der Aversalbeiträge zu den Schulhausbauten armer Gemeinden betr. vom 23 Januar 1835.
141	41	—	Das Forstrechnungswesen betr. vom 30. May 1833 und 4. Juni 1834.
142	—	—	Die Verrechnung der Tantiemen von Staats-Aktivkapitals-Zinsen betr. Resc. vom 30 Dezbr. 1835.
143	66	—	Die finanzielle Visitation des Depositen-Wesens bei den Obergerichten betr. vom 23. Septbr. 1835.
144	12	—	Die Verrechnung der Gemeinde = und Kirchen = Wahlkosten bei der Kreis-Kasse betr. vom 9. März 1835.
145	50		Die Verrechnung der Bodenzinnse von Handlohnsfixen btr. v. 23. Juni 1835.
146	71	—	Die Verrechnung des Mehr= und Minderbetrags der Normalpreis-Anschläge gegen die Budgetpreise von den Naturalbesoldungen des Baupersonals betr. vom 26. Oktbr. 1835.
			XIV. Staatsgüter=Verkauf und Erwerbungen.
147	1	—	Die Nachweisung des Ertrags der veräußerten Staatsrealitäten und abgelösten Renten des Staats, vom 12. Januar 1835.
148	—	65	Die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit durch adelige Gutsbesitzer betr. vom 31. Januar 1835.
			XV. Ablösung und resp. Umwandlung der Lehen, des Grundeigenthums, der Bodenzinse, Handlöhne, Zehenten und Forstservitute.
149	64	—	Die Repartition der Zehentfixirung bei Gutszertrümmerungen betr. vom 4. Septbr. 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Sammlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
150	1	—	Die jährliche Zehentfixirungs-Uebersichten betr. vom 10. Januar 1835.
151	—	1229	Den Fortgang der Zehentfixirung betr. vom 14. Dezbr. 1835.
152	30 40	—	Fixirung und Ablösung der Handlöhne betr. Reggs. Rescr. vom 23. Juni und Minister. Rescr. vom 25. Mai 1835.
			XVI. Gutszertrümmerungen und Ausbrüche resp. Arrondirungen und Cultur.
153	64	—	Die Repartition der Zehntfixen bei Gutszertrümmerungen betr. vom 4. Septbr. 1835.
			XVII. Naturalconcurrenz zur Verpflegung inländischen Militairs und ausländischer Truppen.
			— —
			XVIII. Gemeinde- und Stiftungsgegenstände.
154	14	—	Die Abschaffung des bis jezt gebräuchlichen Wortes „Ruralgemeinde" betr. vom 18. März 1835.
155	55	—	Die Beaufsichtigung der Gemeinden- und Stiftungswaldungen vom 3. Aug. 1835.
156	12	—	Gemeinde- und Kirchenwahlkosten betr. Rescr. vom 9. März 1835.
157	2	—	Die Grundbarkeits-Verhältnisse und Verpfändung der Gemeinderechte betr. vom 18. Januar 1835.
158	78	—	Die unentgeldliche Aufnahme der Edictalien wegen Amortisation der Staats-Obligationen der Stiftungen in den Anzeigeblättern betr. vom 25. Novbr. 1835.
			XIX. Maas- und Gewichtsverhältnisse, dann Handelsgegenstände.
159	11 12	—	Die Aichung der Lagerfässer in den Braunbierbrauereien vom 5. März 1835.
160	—	809	Den Zustand der Getraidmaase betr. Rescr. vom 8. Septbr. 1835.
161	—	845	Die Reduktion des Ißnyer Getraidmaases betr. vom 10. Sptbr. 1835.
162	—	1138	Das Uhlstädter Getraidmaas betr. Rescr. vom 2. Dezbr. 1835.
			XX. Kasten- und Natural-Wesen, dann Getraideindienung, Magazinirung und Abgaben.
163	74	—	Die Behandlung der Aerarialgetraidrenten pro 1835/36 und der Vorräthe, vom 13. Nov. 1835.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Seite der Sammlung.	Seite des Regierungs-Blatts	
164	42	—	Das Schwand-Maximum vom Haber betr. vom 11. Juni 1835.
165	52	—	Die rentamtlichen Getraidspeicher und deren Baulichkeiten betr. Rescr. vom 21. July 1835.
			XXI. Führung und Leitung der Fiskalischen Prozesse.
166	24	—	Die Erlöschung des Rechts auf Rückforderung in-debite geleisteter Zahlungen vom 22. April 1835.
			XXII. Correspondenzform und sonstige Gegenstände des formellen Geschäftsganges.
167	14	—	Die Abschaffung des Wortes „Ruralgemeinde" betr. Rescr. vom 18. März 1835.
168	—	899 951	Das neue K. Wappen und Siegel dann die große Titulatur Seiner Königl. Majestät von Bayern betr. vom 18. Oktbr. 1835,
169	—	998	Die Reise Seiner Majestät des Königs nach Griechenland betr. Verord. vom 21 Novbr. 1835.
170	37	—	Die Benennung der deutschen Schulen betr. vom 6. Novbr. 1835.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

Unter Hinweisung auf das Generalreskript vom 23. May 1833. wird die K. Regierung Kammer der Finanzen an die rechtzeitige Vorlage der Zehentfixirungs-Uebersicht für das Calenderjahr 1834. erinnert, und bemerkt, daß bei jenen Kreisen, wo die Zehentfixation vollzogen, und keine weitern noch nicht fixirten Zehenten bisher erworben wurden, sohin der Stand des Vorjahrs 1833. unverändert bleibt, nur eine Fehlanzeige zu erstatten sey und in jenen Kreisen, wo Weinzehenten bestehen, und zur Fixation nach den desfallsigen Normen gebracht wurden, solche in einer besondern Abtheilung in der Fortgangs-Uebersicht vorzutragen seyen.

München, den 10. Januar 1835.

Die jährliche Zehent-Fixirungs-Uebersichten betr.

An die Königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung des Isarkreises ergieng, zeigt nachstehendes zur Wissenschaft.

Auf den Bericht vom 3. Januar d. Js. wird der k. Regierung K. d. F. erwiedert, daß das Handlohns-Fixum oder Bodenzinns-Kapital nur in so ferne ein Verechnungsgegenstand der Staatsgüter-Veräußerung seie, als die wirkliche Ablösung realisirt wird, und daß demnach nur die abgelösten Handlohns-Fixen im Rescript vom 15. Nov. v. Js. gemeint seien, wornach eine besondere Nachweisung der zwar regulirten aber nicht zur Ablösung gekommenen Handlohns-Fixen nicht erforderlich ist.

München, den 12. Jan. 1835.

Die Nachweisung des Ertrags der veräußerten Staatsrealitäten und abgelösten Renten des Staates betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Justiz.

Es haben sich Anstände darüber ergeben, ob und in wie ferne Gemeinderechte als Hypothek-Objekte konstituirt werden können.

Zur Hebung dieser Anstände wird, Behufs der Instruirung der Hypotheken-Aemter, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern, Nachstehendes bemerkt:

1) Nicht zweifelhaft ist es, daß die durch legale Theilung in das Eigenthum der Gemeinde-Glieder übergangenen ehemaligen Gemeindegründe gleich jedem andern Privateigenthum giltig veräußert somit auch von dem Eigenthümer giltig verpfändet werden können, unbeschadet jedoch des allenfalls darauf lastenden Grundbarkeits-Verhältnisses und der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, §. 6. Nr. 3. angeordneten (ablösbaren) Grundzinnsbelegung und vorbehaltlich dessen, was in dem so eben angeführten Gesetze §. 6. Nro. 3. Abs. 2. bezüglich auf die den Leerhäuslern und Söldnern zugefallenen Antheile verordnet ist.

2) Eben so wenig unterliegt es einem Anstande, daß die noch unvertheilten in dem Eigenthum einer Gemeinde befindlichen Realitäten, sie mögen als nothwendige Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unveräußerlich oder zum gesellschaftlichen Zwecke nicht nothwendig, hinsichtlich ihrer Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt, oder den einzelnen Gemeinde-Gliedern zur Benützung überlassen, sohin veräußerlich seyn, — in Ansehung der **Substanz** nicht Gegenstand einer von einem Gemeinde-Gliede darauf zu bestellenden Hypothek sein können.

Eine solche, die Substanz der Realität selbst zum Gegenstande habende Verpfändung würde nur dann statt finden können, wenn das als Gemeinde - Eigenthum bezeichnete Grundobjekt nicht sowohl Eigenthum der Gemeinde als solcher wäre, sondern als gemeinschaftliches Privateigenthum einer gewißen Anzahl von Betheiligten oder deren Familie, jure singulari vel titulo privato zustünde, in welchem Falle, — vorausgesetzt, daß eine communio pro diviso vorläge, — dem einzelnen Theilhaber ein Depositions-, somit auch ein Verpfändungs-Recht nicht würde abgesprochen werden können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei der Bezeichnung Gemeinde-Gründe, „Gemeindegüter" 2c. 2c. die Vermuthung stets für das Eigenthum der Gemeinde als Regel streitet, daß sonach das Vorhandenseyn eines gemeinsamen Privateigenthums pro diviso von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden muß.

3) Gemeinde-Nutzungsrechte können nur dann, wenn sie dinglicher Natur, d. h. wenn sie als Zugehörungen eines Gutes mit demselben nach dem erweislichen rechtmäßigen Besitze verbunden sind, nicht aber, wenn sie nur aus dem persönlichen Verhältnisse und der Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes entspringen, in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

Die Eintragung geschieht

a) unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch dem Eigenthums- und Dispositions-Rechte der betreffenden Ge-

Digitized by Google

meinde kein Eintrag geschehe, und

b) nicht mit Bezeichnung eines bestimmten Geld- oder Kapitalwerthes, da dem Nutzungsrechte kein angreifbares reales Objekt gegenüber steht, sondern nur im Allgemeinen, Behufs der Würdigung des Gutswerthes und der größern oder geringeren Zahlungsfähigkeit des Kapitalsuchers.

4) Die Beantwortung der Frage, ob ein Gemeinde-Nutzungsrecht auf dem bloßen Gemeinde-Nexus, — wofür nach §§. 11. 18. 19. Nr. 3. u. 26. die Vermuthung spricht, — oder auf dem Besitze eines Gutes in der Gemeinde oder sonst auf einem Rechtstitel z. B. Servitut ec. beruhe, somit, ob die Verpfändung rechtsbeständig sey oder nicht, bedarf in jedem Falle des Zweifels besonderer civilrechtlicher Erörterung und erforderlichen Falles richterlicher Entscheidung in sperato.

5) Das Vorhandensein eines von dem Gemeinde-Nexus unabhängigen gemeinschaftlichen Privateigenthums wäre von demjenigen, welcher dasselbe behauptet, im geeigneten Wege besonders nachzuweisen, in welchem Falle die Bestellung von Pfandrechten (da hier das Eithums- und Dispositions-Recht der Kommune nicht entgegensteht), direct auf die Nutzantheile selbst dann Platz greifen kann, wenn ein condominium pro indiviso vorliegen sollte.

München, den 18. Jänner 1835.

An

sämmtliche königl. Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Generale vom 30. Juni v. Js. wegen Verrechnung der Baukosten in den Kreisfondsrechnungen wird dem aussengenannten Amt eine nachträgliche Erläuterung des K. Obersten Rechnungs-Hofes vom 23. d. M. mit dem Auftrag zugefertigt, hiernach den geeigneten Vortrag in jenseitigen Rechnungen pro 18¾ zu machen und sich auch für die Folge zu achten.

Ansbach, am 3. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

An sämmtl. königl. allgemeine Rentämter des Rezatkreises.

Die Verrechnung der Aversal-Beiträge zu den Schulhausbauten armer Gemeinden betr.

Entschließung.

Aus Veranlassung eines Berichtes der Regierungskammer des Innern vom 8. Dezbr. v. Js. im rubrizirten Betreffe und in Beziehung auf die diesseitige an die Regierungs-Finanzkam-

1*

Digitized by Google

mer des Oberdonaukreises am 12. des v. M. erlassene Entschließung wird derselben hinsichtlich der Ausschreibung vom 24. Juny v. Js. folgende nähere Erläuterung eröffnet:

Durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 18. Juny 1834. wurde verfügt:

„daß sämmtliche auf den Kreisfonds haftende Strassen-Brücken- und Landbauten künftig und pro 183¾ anfangend — nicht mehr in die Kreisfonds-Rechnungen der Rentämter, sondern in jene der Kreiskasse aufgenommen werden sollen."

Der Grund dieser Verfügung war, damit die Stellung der Rentamsrechnungen nicht mehr wie bisher, durch die Anfertigung und Einstellung der Baurechnungen verzögert werde.

In der Voraussetzung nun, daß die, in dem von dem Staats-Ministerium der Finanzen den Rentämtern für die Verrechnung der Kreisfonds vorgeschriebenen Rechnungsschema Cap. III. §. 1. enthaltene Ausgabs-Rubriken:

ad Lit. E. Unterhaltung der Gebäude, und

Lit. F. Neubauten

wirklich Bauausgaben beträfen, und in den rentamtlichen Baurechnungen aufgenommen worden, glaubte der Oberstrechnungshof ganz dem Sinne und der Absicht des oben erwähnten Ministerialrescripts gemäß, — in seiner Ausschreibung vom 24. Juny v. Js. Lit. c. und d. diese Ausgabs-Rubriken in die Kreiskassa-Rechnung verweisen zu müßen.

Wenn aber wie die Kreisregierung in ihrem Berichte vom 6. Dez. v. Js. anzeigt und behauptet, daß diese Ausgaben keine eigentliche Bauten, sondern nur Aversal-Beiträge sind, welche armen Gemeinden zu ihren Schulhausbauten aus der Erigenz für Erziehung und Bildung auf Kreisfonds gewährt werden, und daher auch bisher nicht in die rentamtlichen Baurechnungen aufgenommen wurden, so versteht es sich auch wohl von selbst, daß dieß auch in Zukunft nicht geschehen dürfe, und das Gegentheil in der Absicht des Obersten-Rechnungshofes weder lag, noch liegen konnte, indem dessen Ausschreibung vom 24. Juny v. Js. nur wirkliche, bisher in den Rentamtsrechnungen enthaltene Bauausgaben im Auge hatte.

In der Voraussetzung nun, daß die Behauptung der Regierungskammer des Innern des Oberdonaukreises ganz gegründet ist, so werden ohne Zweifel die Rubriken Cap. III. §. 1. Lit E. und F. in den Rentamts-Rechnungen auch ferner zu belassen, aber in ihrer Bezeichnung — zu Vermeidung jedes Mißverständnißes dahin abzuändern seyn, daß statt Ausgaben auf Unterhaltung der Gebäude rc. gesagt werde:

ad E. Beiträge an die Gemeinden für die Unterhaltung ihrer Schulhäuser u. s. w.

ad F. Beiträge — für neue Schulhausbauten s. a.

Hiernach hat die k. Regierung das Geeignete zu veranlaßen.

München, den 23. Jänner 1835.

Königlich Oberster Rechnungs-Hof.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

wird der aussengenannten Behörde im rubrizirten Betreff folgendes eröffnet:

Das verschiedenartige Verfahren in Bezug auf die Bezahlung der Kaminfegerlöhne in den Aerarial- und Kultusgebäuden hat zu einer — von dem k. Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen angeordneten allgemeinen Recherche Veranlassung gegeben, welche die Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung und die hiebei zu Grunde zu legenden Normen besonders wegen Bezahlung fraglicher Löhne bei den Cultus-Gebäuden, bezwecken soll. —

Es ist daher durch höchstes Rescript vom 26. v. M. bestimmt worden, daß vor der Hand noch das frühere Verfahren unverrückt erhalten und das desfallsige Generale vom 12. Aug. 1833., dann 30. Januar 1834. vorläufig suspendirt werden soll, wonach also bis auf weiters in der — vor dieser Verfügung beobachteten Weise zu verfahren, folglich dort die Zahlung fraglicher Kaminfegerlöhne ex Aerario zu leisten ist, wo dieselbe vor dem Jahre 1833. rechnungsmäßig hergebracht und vollzogen war. Zur Einweisung der — pro 183¾. betreffenden Kaminfegerlöhne hat das Rentamt übrigens binnen 8 Tagen ein Verzeichniß derselben vorzulegen, welches den Rechnungsbelegen pro 183¾ von Revisionswegen noch angefügt werden soll.

Ansbach, den 2. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises Kammer der Finanzen.

Die Bestreitung der Kaminfegerlöhne in Aerarial- und Kultus-Gebäuden betr.

An sämmtliche königl. allgemeine Rentämter und Landgerichte des Rezatkreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Das k. Staatsministerium des Innern hat sich veranlaßt gefunden, bezüglich auf die Jagdpachtungen der k. Landgerichtsbeamten unterm 16. Febr d. Js. die hier abschriftlich beigeschlossene Verfügung zu erlassen.

Die königl. Regierung wird demnach hiemit angewiesen auch ihrer Seits bei vorkommenden hierauf bezüglichen Verpachtungen von königl. Staatsjagden geeignete Rücksicht zu nehmen.

München, am 18. März 1835.

Die Jagdpachtungen der Landgerichts-Beamten betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Digitized by Google

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom . . . l. Js. im rubrizirten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert:

1) Im allgemeinen behält es bei der im Betreffe der Jagdpachtungen des Landgerichts-Personals an sämmtliche Kreisregierungen Kammer des Innern, erlassenen k. allerhöchsten Entschließung, gemäß welcher von den Vorständen sowohl als auch von den landgerichtlichen Nebenbeamten, in jedem einzelnen Falle die Bewilligung nachzusuchen ist und diese nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse im Einverständnisse mit dem k. Kreis-Appellationsgerichte ertheilt oder verweigert werden kann, auch ferner sein Verbleiben. — Diese Bewilligung ist auch bei Pachterneuerungen und Verlängerungen oder Afterpachten unerläßlich.

2) Da Jagdpachtungen in Fällen von Jagdfreveln oder Wildschäden leicht zu Kollisionen führen können, so sollen künftig dergleichen Bewilligungen mit angemessener Vorsicht unter genauer Würdigung aller Verhältnisse und jeder Zeit unter der Clausel der Widerruflichkeit im Falle der Collision mit den Amtspflichten, des Mißbrauches oder der Gefährde, niemals aber an zwei Beamten des nämlichen Amtes zugleich, und nie an solche Beamten ertheilt werden, von deren Seite Gefährte oder Versäumnisse zu erwarten sind.

3) Von den in dem Berichte angezeigten Landrichtern und Nebenbeamten, welche die vorgeschriebene Bewilligung zu ihren dermaligen Pacht vorschriftsmäßig nicht nachgesucht und erhalten haben, sowie von letzteren, welche nur die Erlaubniß ihrer Amtsvorstände nachweisen könnten, sind die Pacht-Verträge zur Einsicht abzufordern, dieselben einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und bezüglich auf die Bewilligung oder Verweigerung wie neue Pachtungen zu behandeln.

4) Dieselben Bestimmungen finden bei der Gleichheit der Dienstverpflichtung und der Analogie der Jagdpächte mit dem nur im beschränkten Grade zulässigen Realitäten-Besitz oder Pacht im Amtsbezirk auch auf Herrschaftsrichter, Patrimonialgerichtshalter 1r Classe und Aktuare dieser Gerichte Anwendung.

München, den 16. Febr. 1835.

An sämmtliche Kreis-Regierungen exclus. des Isar und Rhein-Kreises also ergangen.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der königl. Regierung vom 17. Dezember v. J. wird folgende Entschließung ertheilt.

In Fällen, in welchen die Magistrate die Hilfe der Gerichte zur Betreibung von Gemeinde- oder Stiftungsausständen, zur Liqui-

Digitized by Google

dirung solcher Gefälle ɪc. requiriren, haben sie nach den bestehenden Verordnungen (da die Stiftungen in ihren Angelegenheiten bei Gericht lediglich als Partheien erscheinen) zu solchen Requisitionsschreiben ɪc. den vorschriftsmäßigen Stempel anzuwenden.

Wenn die Magistrate aber innerhalb der ihnen zukommenden, durch den §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 19. Nov. 1810 auf liquide Forderungen beschränkten Executionsbefugnisse sich von Amtswegen mit den Gerichten in Correspondenz setzen, sohin durch Requisitionsschreiben ɪc. ihr eigenes Executionsrecht eigentlich nur übertragen, so kann für solche amtliche Correspondenz die Stempelfreiheit allerdings eintreten.

München, den 17. Februar 1835.

An die königl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer der Finanzen also ergangen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man dem königl. Forstamt untenstehend ein allerhöchstes Rescript des königl. Finanz-Ministeriums vom 16. v. M. in Abschrift nebst einem Exemplar des dortselbst erwähnten Aufsatzes über den Zustand der Kiefern-Waldungen mittheilt, macht man auf die Absicht der allerhöchsten Stelle, diesen Aufsatz durch Circulation bei den königl. Revierstellen möglichst zu verbreiten, aufmerksam, so wie man auch der Realisirung mehrerer Kulturversuche, wo sich Gelegenheit hiezu ergiebt, nach dem Sinne jenes allerhöchsten Rescripts, und wie sie der Aufsatz andeutet, entgegen sieht. Die Resultate dieser Versuche sind seiner Zeit berichtlich zur Anzeige hieher zu bringen.

Ansbach, den 9. März 1835.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen.

An sämmtliche k. Forstämter des Rezatkreises und die Forstverwaltung Dinkelsbühl.

Die Behandlung der Kiefern-Krüppelbestände betreff.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In der Instruktion vom 30. Juni 1830 für die Forstwirthschafts-Einrichtung ist pag. 41 bereits der in manchen Gegenden überhandnehmenden sogenannten Krüppelbestände, der Nothwendigkeit, dem Uebel entgegen zu arbeiten, und einiger Kultur-Regeln, welche in dieser Beziehung zweckgemäß anzuwenden seyn dürften, Erwähnung geschehen.

Digitized by Google

Seitdem hat sich Veranlassung ergeben, diesen Gegenstand umfassender zu behandeln, es sind ausführliche Gutachten eingezogen worden, und nachdem sie beinahe einstimmig das Uebermaas in der Streubenützung als die Haupt-Ursache der Verkrüppelung ausgedehnter Flächen von Kiefernbeständen herausgehoben, zugleich die verschiedenen Kulturmethoden bezeichnet haben, welche gleichen Schrittes mit der Beseitigung jenes Uebermaaßes unter verschiedenen örtlichen Verhältnissen mit Vortheil in Ausführung zu bringen seyn dürften, um eine Verbesserung der Holzproduktion zu bewirken, so erließ das unterfertigte Staatsministerium geeignete Entschließungen an die königl. Regierungs-Finanz-Kammern derjenigen Kreise, in welche sich die größten Massen der fraglichen Krüppelbestände vorfinden. (Obermain-, Rezat- und Regenkreis.)

Inzwischen ist in dem 2ten Hefte des 6ten Bandes der „neuen Folge der Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Jahrgang 1835." — veranlaßt durch frühere Abhandlungen über den Gegenstand in verschiedenen Zeitschriften ein Aufsatz „über den Zustand der Kiefer-Waldungen in der obern Pfalz und über die Mittel, ihre Produktion zu erhöhen" erschienen, — welcher in ausführliche und beleuchtende Erörterungen eingeht.

Da der bezeichnete Aufsatz ebensowohl über die Hauptursache der Krüppelbestände, nämlich das übermäßige Streurechen und über die Nothwendigkeit vor Allem dasselbe zu beschränken als auch in Betreff der Grundsätze, wornach dieses im eigenen wohlverstandenen Interesse der Landwirthschaft allmählig zu bewirken seyn möchte; dann und vorzüglich auch in Beziehung auf die verschiedenen anzuwendenden Kultur-Manipulation und deßhalb anzustellenden Versuche mit dem erwähnten technischen Gutachten übereinstimmt und im Sinne derselben, sowie der — darauf ergangenen Entschließungen geschrieben ist; — da ferner die Deterioration von Waldungen durch Uebermaas der Streunutzung sich auch in andern Kreisen bereits zeigt, oder nahe bevorsteht, so hat man einen besondern Abdruck des erwähnten Aufsatzes zu dessen bessern Verbreitung unter dem Forstpersonal veranstaltet, und schließt davon der k. Regierung 15 Exemplare mit dem Auftrage zu, sie an diejenigen Forstamtsbezirke zu vertheilen, und daselbst bei den Revierförstern zirkuliren zu lassen, wo die Verhältnisse eine Abhilfe hinsichtlich des erwähnten Uebels bereits in Anspruch nehmen, die übrigen k. Forstämter aber jedenfalls noch besonders auf das bezeichnete Heft der Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen aufmerksam zu machen. Dabei empfiehlt man wiederholt mit Rücksicht auf die verschiedene Beschaffenheit und das Bedürfniß der Oertlichkeiten an mehreren Orten Kulturversuche, wie sie der Aufsatz andeutet, mit der erforderlichen Umsicht und Vielseitigkeit machen zu lassen, und erwartet seiner Zeit umständlichen Bericht über die Resultate, oder die Anzeige, daß sich in dem dortigen Kreise noch zur Zeit keine Veranlassung dazu gefunden habe.

Was die pag. 8. u. f. des Aufsatzes wegen allmähliger Beschränkung bereits verderblich einwirkender Rechstreunutzung und insbesondere die als weitestes Bereich dieser

Digitized by Google

Nutzung pag. 9. angegebenen Schranken, in welcher sie im Falle bereits stattgehabter Ueberschreitung zurückzuführen sey, anbelangt, so ist dieses vollkommen verordnungs- und den Dienstinstruktionen gemäß, demnach auf der Handhabung streng zu bestehen, wie schon bei verschiedenen anderen Gelegenheiten ausgesprochen worden ist.

München, den 16. Februar 1835.

Forstwirthschaftliche Bemerkungen in specie. Die Behandlung der Kiefern-Krüppel-Bestände betreff.

An die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es haben sich Umstände darüber ergeben, wie es mit der Erhebung der Steuern während der Interkalar-Periode von jenen protestantischen Pfarreien gehalten werden soll, welche die Kongrua nicht erreichen, und es wird deßwegen bis zur weiteren Anordnung verfügt, daß hierbei die Steuern, insoferne die gedachte Periode nicht über ein Jahr andauert, erst am Schlusse derselben zu erheben und zu verrechnen seyen, im Falle die Interkalarzeit sich aber über mehrere Jahre erstrecken sollte, daß am Schlusse eines jeden Interkalar-Jahres die Erhebung und Verrechnung der für das abgelaufene Jahr verfallenen Steuern einzutreten habe.

Die Verrechnung hat also lediglich in jenem Jahre unter der Abtheilung der Kurrentgefälle zu geschehen, in welchem die Erhebung erfolgt, ohne Rücksicht auf den Umstand, daß die Steuern entweder ganz oder zum Theil das vorhergehende Etatsjahr betreffen, und die Vereinnahmung ergibt sich von selbst dadurch, daß in den Steuervorschuß-Verzeichnissen entweder gleich anfänglich oder nachträglich und zwar lediglich an der Hauptsumme der erhobene Betrag vollständig abgesetzt wird.

Was die Berechnung des Steuer-Ratums anbelangt, so ist dieselbe genau auf die Zeit zu gründen, in welcher der betreffende Stiftungsfond im Genusse der Pfarreinkünfte ist, also von dem Tage nach beendigtem Nachsitze an, bis zu dem Zeitpunkte, da der neuernannte Pfarrer in den Bezug der Pfarreinkünfte tritt.

Das Jahr ist dabei wie gewöhnlich zu 360 (dreihundert sechzig) Tagen, und das Monat zu 30 (dreißig) Tagen anzunehmen.

München, den 19. Februar 1835.

Die Steuer-Erhebung bei erledigten unter der Kongrua stehenden protestantischen Pfarreien betreff.

An die Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen in Betreff der Handlohnfixirung und Ablösung an die k. Regierungen des Obermain- und Regenkreises K. d. F. ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf die im bemerkten Betreffe von der k. Regierung des Obermain- und Regenkreises K. d. F. erstatteten Berichte vom 10. und 29. Jänner d. J. wird Folgendes erwiedert:

1) Der §. 1. des General-Rescripts vom 29. Dez. v. J. bestimmt nur, daß im Falle weder der Durchschnitt der bisherigen laudemiablen Gutsschätzungen noch die Vergleichungen mit den zu andern Zwecken erhobenen Gutseinwerthungen und Erträgnissen einen der nachhaltigen Handlohnsfixirung entsprechenden Gutswerth gewährt, eine neue Gutsschätzung nach den bestehenden Vorschriften zum Behufe der Handlohnsfixirung vorgenommen werden soll, es ist daher dem pflichtmäßigen Ermessen und der Sach- und Localkenntniß der Rentbeamten, da ohnehin die Laudemialfixirung nur im Wege des freiwilligen Einverständnisses vollzogen werden darf; anheim gegeben, das Staatsärar in solchen außerordentlichen Fällen durch die Eruirung eines dem Umfange und der Bonität des handlohnbaren Gutes mit Rücksicht auf die Dominicalbelastung entsprechenden Werths gegen Schmälerung des Laudemial-Einkommens zu sichern, wozu sich in der Regel aus den bereits vorhandenen Daten und Behelfen genügende Anhaltspunkte darbieten werden, in welcher Beziehung die Kreisregierungen, K. d. F., nach der Schlußbestimmung des §. 1. des General-Rescripts den Rentämtern die erforderliche Anweisung zu ertheilen haben.

2) Der §. 2 des General-Rescripts vom 29. Dez. v. J. soll nach seiner Fassung nur bei dem Zusammentreffen besonderer ungewöhnlicher Laudemialverhältnisse, wo die Detailfixirung der Laudemien nicht wohl zu realisiren ist, ohne das Staatsärar oder die Handlohnpflichtigen zu benachtheiligen, in Anwendung gebracht werden, wenn demnach die Detailfixirung ohne alle Verkürzung der Laudemialrenten des Staats im Einverständnisse mit den Handlohnpflichtigen vollzogen werden kann, so kann es keinem Anstande unterliegen, hierauf einzugehen, welches dem pflichtmäßigen Ermessen der k. Regierung, K. d. F., überlassen wird.

3) Zur Entfernung des Eindrucks, welcher bei einigen Gemeinden die im §. 2 ausgesprochene solidare Haftung veranlassen sollte, wird es viel beitragen, wenn das vorschriftsmäßig festgesetzte Gesammthandlohnsfixum im Einverständnisse mit den Handlohnpflichtigen auf die handlohnbaren Besitzungen repartirt wird, welches ebenfalls der Regierung nach Einvernehmen der Rentbeamten überlassen wird; indem im Allgemeinen nicht bestimmt werden kann, in welcher Weise die Handlohnsfixirung nach den deklarationsmäßigen Bestimmungen ohne Schmälerung der Laudemial-Renten des Staats und ohne Beeinträchtigung der Pflichtigen Eingang verschafft werden kann, weil der Vollzug von den besonderen Sach- und Localverhältnissen abhängt.

4) Die für die nach der eichstädtischen Handlohnsordnung laudemiablen Güter erlassene Norm vom 7. Mai v. J. ist für die Güter dieser Handlohns-Kategorie fortan in Anwendung zu bringen.

5) Im Falle sich die Grundholden einer

Digitized by Google

Gemeinde, wo die im §. 2 des General-Rescripts vom 29. Dezember v. J. vorausgesetzten Verhältnisse stattfinden, zur gemeinschaftlichen Handlohnsfixirung nicht verstehen, kann nur die nach Punkt 7 §. 2 desselben Rescripts bezeichnete Detailfixirung zur Anwendung kommen, indem den Handlohnpflichtigen durch die zweifache Laudemialfixirungsweise freigestellt ist, in welcher Weise dieselben die Handlohnsfixirung ihren individuellen Verhältnissen am angemessensten finden, jedoch darf in keinem Falle eine Verkürzung des Einkommens des Staats aus den Laudemien eintreten, welches dem §. 7 Tit. III. der Verfassungsurkunde entgegen wäre.

München, den 26. Februar 1835.

Handlohnsfixirung und Ablösung betreff.

An die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist vorgekommen, daß ein Quiescenzgehalt an das betreffende Individuum ohne vorgängige allerhöchste Genehmigung abzugsfrei in das Ausland verabfolgt, und deßhalb gegen den Artikel XXIV. §. 22. der Dienstespragmatik vom 1, Januar 1805 und der diesfalls bestehenden Verordnungen gehandelt wurde.

Hierdurch sieht man sich veranlaßt, im Allgemeinen die Weisung zu erlassen, daß künftig ohne allerhöchste Genehmigung weder Gehalte noch Pensionen in das Ausland bezahlt werden dürfen bei Haftung des betreffenden Cassiers oder Beamten.

München, den 3. März 1835.

Die Bezahlung der Gehalte und Pensionen an die im Auslande sich aufhaltenden Individuen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm 19. vor. Mts. im rubricirten Betreff an die kgl. Regierung des Rezatkreises Kammer d. J. erlassen wurde, zeigt nebige Abschrift zur Wissenschaft und Verständigung des k. Oberaufschlagamts mit der Bemerkung, daß dasselbe sich hinsichtlich der Controlle über die Entrichtung des Malzaufschlags genau innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung zu bewegen habe.

München, am 5. Merz 1835.

Die Aichung der Lager-Fässer in den Braunbier-Bräuereien. betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Digitized by Google

Auf Befehl ꝛc.

Das Aichen der Lagerfässer in den Braun-Bier-Bräuereien ist gesetzlich nicht angeordnet. Zu einer Maßregel der Art ist auch aus dem allgemeinen polizeilichen Standpunkt kein Anlaß gegeben, weil die Visitation der sogenannten Merzenkeller sich auf die Qualität des Biers beschränkt. Das kgl. Staatsministerium des Innern sieht sich daher in vollem Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium d. F. veranlaßt, zu verfügen, daß der deßfallsigen Verfügung der königlichen Kreisregierung Kammer des Innern keine Folge gegeben wird.

München, am 19. Februar 1835.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Behufs der ausgeschiedenen Verrechnung der Kosten auf die Wahlen der Kirchenverwaltungen wird der königlichen Regierung bemerkt, daß von 18 $\frac{33}{34}$ anfangend, Cap. V. §. 7 der Kreis-Kassa-Rechnung der Titel 2 unterabzutheilen sey, in

a) eigentliche Gemeindewahlkosten,

b) Kosten der Wahlen für die Kirchen-Verwaltungen,

wonach das Weitere zu verfügen ist.

München, am 9. Merz 1835.

Gemeinde- und Kirchenwahlkosten betr.

An die königliche Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein erst nun zur Kenntniß der unterfertigten kgl. Regierung gekommenes Ausschreiben der kgl. Regierung des Obermainkreises Kammer der Finanzen vom 11. Januar 1814 Nr. 3971 bemerkten Betreffs wird zur gleichmäßigen Beachtung mit dem Anhange hiemit eröffnet, daß

1) auf Ansuchen der Grundholden die Indultverlängerung sogleich von dem kgl. Rentamte zu geschehen habe, das Ansuchen sowohl, als die Vormerkung der treffenden Indultzeit aber dem über den Anfall des Todfallhandlohns aufzunehmenden Protokolle sogleich anzufügen sey und daß

2) die in dem Ministerialrescript vom 9. Oktober 1812 Nr. 16162 (ausgeschrieben von der königlichen Regierung des Obermainkreises Kammer der Finanzen unterm 31. c. m. Nr.

Digitized by Google

1210 verlängerte Indult bis zum zurückgelegten 23. Jahre sich nur auf die Söhne, nicht aber auf die Töchter zu erstrecken habe, in Ansehnung welcher es bei dem 18. Jahre verbleibt.

Ansbach, am 15. März 1835.

Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Die Bayreuther Handlohnsordnung resp. die Recognition der mit dem Todfallhandlohn behafteten Güter betr.

An die königlichen Rentämter des Rezatkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den mit Todfall und Hauptrecht behafteten Gütern war bekanntlich nach der Bayreuthischen Handlohnsordnung vom 1. Dezember 1760 Cap. I. Nr. 1 der den hinterlassenen Wittwen und Kindern der Unterthanen verstattete handlohnsfreie Besitz, bis zu des jüngsten Kindes 18. Jahresalter, nicht nachgelassen, sondern das damit belastete Gut mußte sogleich nach dem Ableben des Familien-Vaters entweder durch einen der Erben oder einen Lehenträger recognoscirt werden, auf dem sodann der Todenfall und das Hauptrecht haftete.

Dieses ist mittelst Rescripts des kgl. Finanz-Ministerii vom 31. v. Mts. Nr. 17298 dahin modificirt worden, „daß den hinterlassenen Familien der Besitzer solcher Güter, wenn sie darum nachsuchen, der gemeinschaftliche handlohnfreie Besitz ebenso, wie bei den nicht mit Todfall belasteten Gütern bis zu des jüngsten Kindes lehensfähigem Alter, welches nunmehr nach dem Generale vom 31. Oktober v. Js. Nr. 1210 auf das zurückgelegte 23. Jahr gesetzt ist, bewilliget werden soll.

Das k. Rentamt Ipsheim hat sich hienach zu achten und wird Vorsorge treffen, daß in diesen Fällen die Stellung eines Lehenträgers, auf welchen der Todfall und das Hauptrecht haften, jederzeit sogleich erfolgt.

Bayreuth, den 11. Januar 1814.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

In der Anlage folgt eine Abschrift von der Entschließung, welche vom kgl. Staatsministerium des Innern unterm 18. März d. Js. an sämmtliche kgl. Regierungen diesseits des Rheins Kammer des Innern im untenbezeichneten Betreffe ergangen ist, zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, am 28. Merz 1835.

Die Abschaffung des bis jetzt gebräuchlichen Wortes Rural-Gemeinde betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch die gesetzliche Revision des Gemeindeedikts und des Ansässigmachungsgesetzes ist die Benennung, Landgemeinde, statt des halblateinischen Ausdruckes „Ruralgemeinde" in der Gesetzessprache, wieder eingeführt worden.

Seine Majestät geruhen daher, in dieser Beziehung zu verfügen, was folgt:

1) der Ausdruck Landgemeinde hat von dem Tage des Empfangs gegenwärtiger Weisung an, in allen Ausfertigungen der Gemeindeausschüsse, dann in allen Concepten, Ausfertigungen, Signaten und überhaupt in der gesammten Geschäftssprache an die Stelle der bisher üblichen Benennung „Ruralgemeinde" zu treten.

2) Ebenso ist der Ausdruck „Ruralgemeinde" auf allen Ortstafeln, auf Wegweiser oder an sonst öffentlichen Orten angebrachten Inschriften alsbald durch die Bezeichnung Landgemeinde zu ersetzen, und bei neuen Anschaffungen ausschließend zu gebrauchen.

3) Die bereits vorhandenen und gemäß §. 19 des Regulativs für die Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. Sept. 1818 mit der Inschrift „Verwaltung der Ruralgemeinde N." versehenen Gemeindesiegel können zwar zur Vermeidung des Kostenaufwands im Gebrauche bleiben. Neuanzuschaffende aber dürfen durchaus mit keiner andern als der Inschrift „Verwaltung der Landgemeinde N. N." versehen werden.

Die k. Kreisregierung wird demnach die gegenwärtige Verfügung dem Kreisintelligenzblatte und den Localblättern einverleiben lassen, und dem Vollzug die gebührende Aufmerksamkeit widmen.

München, am 18. März 1835.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Isar-Kreis-Regierung, K. d. F. im untenbezeichneten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Auf den Bericht der kgl. Kreisregierung vom 3. März l. Js. wird erwiedert, daß den Landgerichtsdienern oder ihren Gehilfen im gleichen Maaße, wie durch die Entschließung vom 5. May v. Js. den Rentamtsdienern gestattet worden ist, für die Ueberbringung der Hypothekenprotokolle an die nicht am Sitze der Hypothekenämter sich befindenden Rentämter behufs der Stempelkontrolle die Botengebühr von sechzehn Kreuzer für die Meile und außerdem eine Traggebühr von acht Kreuzern per Meile oder dort, wo nach amtlichem Zeugnisse voluminösere Protokolle zu Wagen transportirt werden müssen, das nachgewiesene ortsübliche Fuhrlohn zu bewilligen, und die deßfallsigen Vergütungen bei dem Kreisstempelverlagsamte auf Regie zu verrechnen seyen.

München, den 27. März 1835.

Die Botenlöhne für Ueberbringung der Hypothekenprotokolle an die kgl. Rentämter betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Von mehreren kgl. Kreisregierungen wurden Anfragen gestellt, und Vorschläge gemacht, wie es mit der Vermarkung, Distrikts- und Bestandsabtheilung, Vermessung, sowie mit der Flächenberechnung und Inventarisation jener Staatswaldungen, Auen, Inseln und Grießer zu halten sey, deren Grenzen entweder blos zum Theil mit den an den Flüssen und ihren Hauptarmen oder ihren Ueberschwemmungs-Stromstrichen liegenden Strecken oder gänzlich und fortwährend, wie manche Auen, Inseln und Grießer der Ab- und Anschwemmung, und zwar oft in solchem Maaße unterliegen, daß nach Ablauf weniger Jahre deren früherer Bestand dadurch gänzliche Veränderung erleidet.

Es wird daher nachträglich zu den Bestimmungen der Instruktion für Betriebs-Einrichtung vom Jahre 1830, dann zu den Vorschriften für Forstkartirung, Flächenberechnung und Inventarisation vom Jahre 1833 und in Uebereinstimmung mit denselben wegen der in Frage gestellten besonderen Verhältnisse Folgendes allgemein ausgesprochen.

I.

Soweit die an den Flüssen liegenden Waldungen, Auen und Inseln oder die in und auf denselben befindlichen Inklaven fremden Eigenthums feste — der Veränderlichkeit durch Wassergewalt nicht unterworfene Grenzen haben, finden alle für Vermarkung und Vermessung

der Staatswaldungen, so wie für die Verification der darauf bezüglichen Kataster-Karten bestehenden Vorschriften unveränderte Anwendung. Wären indessen solche Grenzstrecken der Ueberschwemmung ausgesetzt, und stünde Verschüttung der verschiedenartigen Markzeichen zu befürchten, so soll der in der Instruktion vom Jahre 1830 schon empfohlenen Anpflanzung möglichst dauerhafter, nützlicher, den Umständen entsprechender Holzarten allgemeine Anwendung gegeben werden, um auf diese Weise die Stellen kenntlich zu erhalten, an welchen sich die Markzeichen befinden.

II.

Die Grenzen der Waldungen an den Flüssen, in Auen, Inseln und Grießern gegen die Flößseite zu sind in der Regel dort anzunehmen, wohin Bestockung mit Bäumen und Büschen reicht, oder wohin dieselbe in kurzer Zeit sich zu verbreiten und dann zu erhalten verspricht. Eigentlich unbestockte, der fortwährenden Veränderung durchs Wasser ausgesetzte Anschütten und Grießer gehören, so lange sie in diesem Zustande verbleiben, dem Flußbeet und nicht dem Waldareale an; Kleinere durch die Auwaldungen fließende Flußarme und Altwasser sind dagegen — wie anders — zum Waldareale gehöriges unproduktives Land zu behandeln.

Grenzen, die zwischen Privaten und dem Staate über neuerlich mit Buschwerk bestockte, in ihrem Fortbestand gleichwohl noch nicht hinlänglich versicherte Anschütten ꝛc. hinziehen, sollen in doppelter vorschriftsmäßiger, d. h. in 10—12 schuhiger Breite, wo möglich im Uebereinkommen mit den Grenznachbarn, im Falle aber diese sich nicht darauf einlassen wollten, ganz auf die Seite des Staatseigenthums in geraden Linien aufgehauen, und wohl auch vermittels Baumpflanzungen noch mehr versichert werden. Weitere Vermarkungen haben dagegen so lange zu unterbleiben, bis voraussichtlich von Abschwemmungen Nichts mehr zu fürchten ist. An den Flußbeetgrenzen sind Vermarkungen nicht anwendbar.

III.

Die geometrischen Nachträge der durch Wassergewalt stattgehabten Ab- und Zugänge sollen in den Steuerblättern, resp. in den Hauptforstkarten allzeit von landeinwärts in der Nähe stehenden sichern Punkten ausgehen, und soweit sich dieselbe auf haltbar gewordene Anschwemmungen und deren theilweise — oder ganz mit Markung versehenen Grenzen beziehen, geometrisch genau hinsichtlich der Flußgrenzen aber mit allen jenen Erleichterungen in der Behandlung geschehen, welche die Natur des Gegenstandes wohl zuläßt, und zur Abwendung ganz unnothwendiger größerer Kosten erforderlich ist. Mehrfache durch Auen, Inseln und Anschütten bis zur Flußbeetgrenze durchgehauene gerade Geräumte, welcher eine Breite von 12 bis 16′ gegeben werden kann, werden zur Evidenthaltung des jedesmaligen Zustandes der Stromwaldungen gute Dienste leisten. Wo es an bleibenden natürlichen Merkmalen für Distrikts- und Bestandabtheilungen, oder an den erforderlichen Abfuhrwegen gebricht, werden solche Geräumte anzulegen seyn.

IV.

Die Prüfung, Berichtigung und weitere Behandlung der Flächeninhalts-Grundlisten hat

Digitized by Google

zwar ganz nach Anleitung der §§. 48, 49 u. 50 der mehrgedachten — dafür ertheilten Vorschriften zu geschehen; — da indessen der großen am Zustande der Stromwaldungen vorkommenden Veränderungen wegen der Fall eintreten kann, daß man mit gleicher Sicherheit und geringerer Mühe die ganze neu gestaltete Fläche oder jene der betreffenden Katasterobjekte berechnet, anstatt sich nach dem §. 48 bloß auf die Ab- und Zugänge zu beschränken, so steht jenem erleichterten Verfahren kein Bedenken entgegen. In einem solchen Falle sind die Differenzen zwischen dem früheren und dem neu ausgemittelten Flächeninhalte in die 9te und 10te Spalte der Grundliste einzutragen. Wegen Anfertigung der Staatswald-Inventare ist lediglich zu erinnern, daß die Vermarkungen der Veränderungen am Flächeninhalte der Stromwaldungen von der jedesmaligen Bewerkstelligung der Revision abhängen.

V.

Wenn der Fall vorkommen sollte, daß ärarialische mit Holz bestockte Inseln und Auen, die sich gleichwohl zur Veräußerung nicht eignen, so weit entlegen wären, daß für ihre Beaufsichtigung und Verwaltung besondere Bestimmungen erforderlich scheinen könnten, und wenn die k. Forstämter Anstand nehmen, dieselbe in ihre Forstkarten und Staatswaldinventare aufzunehmen, so sind jedesmal mittels spezieller Berichterstattungen deßhalb die geeigneten Anträge zu stellen.

Die k. Kreisregierung wird hiemit beauftragt, obige Bestimmungen den sämmtlichen Forstämtern des Kreises zu eröffnen, und diese zugleich zur Mittheilung derselben an das ihnen untergeordnete Personal anzuweisen.

München, den 27. März 1835.

Das Verfahren bei der Vermarkung, Vermessung und Inventarisation der dem Staate angehörigen Auen, Inseln und Grießer sowie anderer an den Flüssen liegenden Waldungen betreff.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises
K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm 20. d. M. von dem k. Staats-Ministerium des Innern an die Regierung des Isarkreises, K. d. J., ergangen, zeigt Folgendes zur genauen Nachachtung mit dem Beisatze, daß aus dem Erlöse des verkauften Makulaturpapiers keine Ausgabe ohne Genehmigung des unterzeichneten k. Staatsministeriums der Finanzen bestritten werden dürfe.

Digitized by Google

Auf den Bericht vom 26. Nov. v. J. im rubrizirten Betreffe wird der k. Kreisregierung die Entschließung ertheilt, daß zwar die Ausscheidung werthloser Papiere durch die Kammern des Innern nach wie vor zu beschäftigen, den Verkauf des ausgeschiedenen Makulaturpapiers aber für die Folge lediglich der Kammer der Finanzen zu überlassen sey.

München, am 28. Merz 1835.

Den Verkauf des Makulaturpapiers betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung des Obermainkreises K. d. F. ergangen folgt nachstehend zur gleichmäßigen Nachachtung:

Auf die von der k. Regierung K. d. F. mit gutachtlichen Berichten vom 20. Nov. v. und 24. Januar d. J. vorgelegten Gesuche einiger Forstamts-Aktuare um Gehaltszulagen wegen angeblicher Entbehrung der Wohnung und Verköstigung bei ihren vorgesetzten Forstmeistern, wird hiemit zur Entschließung erwiedert, daß

1) nach den Bestimmungen in der Instruktion für die k. bayer. Revierförster vom Jahr 1812 §. 17. und in jener für die k. bayer. Oberförster (Forstmeister) §. XVIII., ferner nach der klaren Vorschrift der allerh. forst organischen Verordnung vom 22. Dezember 1821 §. 26 den genannten Beamten die Versorgung ihrer Dienstgehilfen (Aktuare, Reviergehilfen) mit Kost, Dach und Fach, gegen Bezug des normalmäßigen Verköstigungs-Beitrages, und den zugewiesenen Dienst-Emolumenten an Wohnung, Gründen ꝛc. oder der treffenden Geldvergütung hiefür, zur Pflicht gemacht ist, und daß ebendeßhalb diese Beamten ohne Ausnahme auch verbunden sind, in allen Fällen, in welchen sie aus was immer für Ursachen ihre Dienstgehilfen in ihrer Wohnung nicht aufnehmen und verköstigen können, für deren anderweitige Verpflegung sohin für ihre Wohnung, Beheitzung, Beleuchtung und Kost zu sorgen, und diese Individuen in dieser Beziehung zufrieden zu stellen haben. — Sollte hiebei wegen unbilliger Zumuthung des einen Theils, oder wegen übermäßiger Forderung des andern Theils zwischen dem Beamten und seinen Dienstgehilfen keine Vereinigung stattfinden; so hat die k. Regierung K. d. F. hierüber eine billige Entscheidung zu erlassen, und dabei zu erwägen, daß nur jene Hilfs-Individuen mit der bloßen Ueberweisung des Verköstigungs-Beitrags sich befriedigen müssen, denen die Wohnung und Verköstigung bei ihren Forstbeamten zu Gebot stünde, welche aber aus hinreichend erwiesenen eigenen persönlichen Verhältnissen hievon keinen Gebrauch machen können.
2) Das Staats-Aerar kann sonach um eine Entschädigung für eine solche Entbehrung von Seite der Forstamts-Aktuare und Reviergehilfen niemals angegangen werden,

Digitized by Google

dagegen können die Beamten die Vergütung der von ihnen für ihre Dienstgehilfen allenfalls zu bezahlenden Miethe für die Wohnung eine Entschädigung ansprechen, jedoch und nur in jenen Fällen, in welchen ihre Dienst- oder Miethwohnung den zur Unterbringung ihrer Hilfs-Individuen nöthigen Raum erweislich nicht darbietet, und wenn für die Miethwohnung schon ein bedeutend höherer Miethzins bezahlt wird, als das dekretmäßige Miethzins-Aversum beträgt. — In beiden Fällen kann indeß auf eine solche Reklamation nur dann Rücksicht genommen werden, wenn der reklamirende Beamte sein Gesuch mit einem Plane und einer genauen Beschreibung seiner Dienst- oder Miethwohnung belegt und legale Zeugnisse über die zu zahlende Hausmiethe und insbesondere darüber beibringen wird, daß weder im Orte noch im übrigen Amtsbezirke eine zweckmäßigere und zureichendere Wohnung zu finden sey, und wenn ferners die k. Regierung K. d. F. ihrem Gutachtens-Berichte auch noch die pflichtmäßige Aeußerung eines ihrer Kreis-Forstbeamten, welcher die in Frage stehende Beamtenwohnung gelegenheitlich einer Inspektionsreise in der vorliegenden Beziehung genau besichtiget hat, beifügt.

3) Die einem Forstbeamten genehmigt werdende Miethzins-Vergütung für seine Dienstgehilfen ist der Forstrechnung unter den Besoldungs-Titeln dieses Beamten, und niemals unter jenen der Gehilfen aufzuführen; so wie der Geldanschlag der Natural-Wohnung in der Besoldungs-Berechnung eben desselben Beamten, wie bei den Einnahmen in der Rentamts-Rechnung um den Vergütungsbetrag herabzusetzen.

4) Eine Berufung auf das Rescript vom 1. Mai v. J. (Nr. 3703) ist ungeeignet und unstatthaft, da die in demselben ausgesprochenen Zulagen für die Aktuare und Reviergehilfen nur für die Fälle der interimistischen Verwesungen, wo den Verwesern die Logirung und Verköstigung ihrer Dienstgehilfen nicht zugemuthet werden kann, bewilliget wurden. —

Die k. Regierung K. d. F. hat hiernach die vorkommenden Reklamationen zu verbescheiden und nach Umständen Bericht zu erstatten und zu diesem Behufe die mit dem Berichte vom 20. Nov. v. J. vorgelegten Beilagen zurückzuempfangen.

München, am 30. März 1835.

Die Wohnung und Verköstigung der Forstamts-Aktuare und Reviergehilfen betr.

An die k. Regierung des Rezatkreises.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Auszuge folgen die durch allerhöchstes Rescript vom 2. d. M. in rubr. Betreff gegebenen erläuternden Bestimmungen zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

Ansbach, den 29. April 1832.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen.

Die Behandlung der Forstdienstgründe und anderer nicht eigentlich zum Waldareale gehörigen Grundstücke bei der Kartirung und Inventarisirung der Staatsforste betr.

An sämmtl. k. Forst- und Rentämter des Rezatkreises.

(Auszug aus dem allerhöchsten Rescripte.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der k. Regierung wird hiemit auf den am 22. Okt. v. J. erstatteten Bericht eröffnet, daß von den gelegenheitlich der Staatswald-Flächen-Inventarisation und resp. Grundlisten-Anfertigung zur Sprache gebrachten verschiedenartigen Grundstücken

1) das unter der Kataster-Nummer 434 vorgetragenen als isolirte Parzelle und unentbehrlicher Holzabladeplatz — eine eigene Distrikts-Nummer (XXIV.) zu erhalten habe, und mit derselben in die Hauptforst- und lithographirte Karten, so wie auch in die Grundlisten und Inventare aufgenommen werden soll.

2) Die Katasternummern 722, 68, 1, 2, 8, 10, sämmtlich kgl. Forstdienstgründe begreifend — wurden mit Recht von der Aufnahme ins Inventar — und zwar deßhalb ausgeschlossen, weil keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß diese Dienstgründe je wieder zur Aufforstung gelangen werden. Solche Grundstücke eignen sich unter allen künftigen Wechselfällen zur Beaufsichtigung und Verwaltung durch die k. Rentämter, unbeschadet jedoch des bei den k. Forstämtern sowohl als im Kreis-Forstbureau stets in Evidenz zu haltenden speziellen Status über Forstdienst-Wohnungen und Gründe ohne Unterschied.

Wären aber Dienstgründe, wie dieß vielfältig vorkommt, in oder unmittelbar und in guter Arrondirung an Staatswaldungen gelegen und bestünde eine, wenn auch nur entfernte Wahrscheinlichkeit dereinstiger Wiederaufforstung so würden dieselbe allerdings — dem Staatswaldareale fortwährend beizuzählen, und nur als solche Theile desselben zu betrachten seyn, die in ihrer gegenwärtigen Eigenschaft, der rentamtlichen Verwaltung resp. Verrechnung mit ihrem Geldertrags-An-

Digitized by Google

schlage, blos der Geschäftsform wegen — temporär unterstellt sind.

3) Die übrigen des Schiffzuges wegen unentbehrlichen — an den Donauufern in keinem Zusammenhange mit Staatswald-Distrikten liegenden sogenannten Treppelwege, Ruhplätze, dann Kießgruben ꝛc. eignen sich nicht zur Aufnahme in die Staatswald-Inventare, und geschähe diese auch blos in einem Nebenverzeichnisse. Es sind vielmehr die betreffenden Rentämter zur Sicherung der ärarialischen Eigenthumsrechte an diese Grundstücke geeignet anzuweisen. — Nach Befinden der Umstände kann jedoch das betreffende Forstpersonal mit der Aufsicht über solche Objekte beauftragt werden, wenn sie in der Nähe der Waldungen liegen und dasselbe dadurch von den Forstdienstverrichtungen nicht abgezogen wird.

4) Uebereinstimmend hiermit ist auch wegen der übrigen zum Verkauf bereits ausgeschiedenen — als Waldland gar nicht zu betrachtenden kleineren Grundstücken zu verfahren.

München, den 2. April 1835.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Für die Richtigkeit des Auszugs
der expedirende Secretär der k. Regierung, Kammer der Finanzen.

Hänlein.

Staats-Ministerium des Innern.

Die von den k. Kreisregierungen, K. d. J, in Folge der Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1833 erstatteten Berichte, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr., haben die Ueberzeugung begründet, daß in der erwähnten Beziehung in den verschiedenen Regierungsbezirken ein höchst verschiedenes, in manchen sogar ein den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keineswegs entsprechendes Verfahren bestehe.

Es wird daher zur Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, was folgt:

I. Die Forstpolizei und mit ihr das Recht gegen Walddevastationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldschläge, und so weiter, zu wachen ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forst-Hoheit.

Schon die Verordnungen vom 14. März 1789 §. 35 (May. Gen. Sammlung Bd. II. Seite 183) vom 7. Oktober 1803 §. 11 (Rggsbl. 1803 St. 42) und vom 27. August 1807 §. 4 und §. 5 lit. f., (Rggsbl. 1808 Seite 1451 et 1455) haben diesen in den allgemeinen Lehren des deutschen Privatrechtes und in den besonderen des bayerischen Landrechtes (Cod. civ. P. II. Cap. 8 §. 15 et in notis) gleichbefestigten Grundsatz ausgesprochen, die Verordnung vom 22. Dezember 1821 aber hat denselben in den §§. 3 u. 4 (Rggsbl. 1822 Seite 29) aufs Neue bestätiget.

II. Die Forstpolizei kommt in erster Instanz den Landgerichten, dann den standes- und guts-

Digitized by Google

herrlichen Behörden, unter der Oberaufsicht der durch §. 64 Abschn. 2 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 mit der Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-Communal- und Stiftungs-Waldungen, ausdrücklich berechtigten Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu.

III. Die Organe der Forstpolizeibehörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen, die königl. Forstbehörden in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber nach Maßgabe obiger Gesetzesbestimmungen und nach den Bestimmungen des Edikts Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde §. 26 und der Deklaration vom 19. März 1807 lit. E. Ziff. 12, dann des Ediktes Beilage VI. zur Verfassungsurkunde §. 90 lit. e und der Deklaration vom 31. Dezember 1806 Abschn. III. lit. i die Forstbehörden des Standes und Gutsherren. Diese Forstbehörden sind hiernach zu der Wahrnehmung etwaiger Walddevastationen und sonstiger die Gesetze verletzenden oder die Rechte der Nachbaren gefährdenden Mißstände und zu deren Anzeige an die forstpolizeiliche Behörde berechtigt und verpflichtet, wobei insbesondere zu bemerken kommt, wie:

a) die allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1805 (Rggsbl. 1805 S. 475) die Eigenthümer von Privatwaldungen keineswegs von der Pflicht der forstordnungsmäßigen Benützung ihrer Waldungen loszählt und ihnen auch die Umwandlung jener Waldungen, welche sie forstordnungsmäßig nicht nützen in Aecker oder Wiesgründe nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet hat, daß der ausgeödete Waldboden sogleich zur Cultur gebracht, von allen Stöcken gereinigt, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese oder zum Gartengrunde hergestellt werde, wie ferner

b) bezüglich der zum Staate im Miteigenthums-Verhältnisse, oder im grund- oder lehenbaren Verbande stehenden Waldungen den Forstbehörden des Staates eine förmliche Oberaufsicht aus dem Standpunkte des Eigenthums-Rechtes zukommt, wie

c) unter gleichen Voraussetzungen gleiche controllirende Aufsicht, den Forstbehörden, den Gemeinden Stiftungen, Standes- und Gutsherrn bezüglich, der zu ihnen im Miteigenthums-Verhältnisse, Grund- oder Lehens-Verbande stehenden Waldungen zustehet, und wie

d) die Forstpolizeibehörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, auf erstattete Anzeigen der Forstbehörden, sowie der betheiligten Privaten zu achten, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen oder den allgemein örtlichen Ordnungen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kommt.

Die k. Kreisregierungen werden sich hiernach im Hinblick auf §. 64 Abs. 2 (Verordnung der Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen Rggsbl. 150) der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 benehmen, übrigens soferne es nicht bereits geschehen seyn sollte, sämmtliche zur Zeit noch bestehenden distriktiven und örtlichen Forstordnungen sammeln, ein Exemplar

Digitized by Google

jeder solchen Forstordnung bei den Regierungsakten hinterlegen, ein zweites aber spätestens binnen 6 Wochen zur Vorlage bei dem unterfertigten Staatsministerium des Innern zu bringen.

München, den 22. April 1835.

Die forstpolizeiliche Aufsicht über Privatwaldungen betreff.

An sämmtliche Kreisregierungs-Kammern des Innern diesseits des Rheins also ergangen.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Das k. Staatsministerium des Innern hat in Erwägung, daß hinsichtlich der forstpolizeilichen Aufsicht auf Privatwaldungen in den verschiedenen Regierungsbezirken ein höchst verschiedenes in manchen sogar ein, den bestehenden Verordnungen keineswegs entsprechendes Verfahren bestehe — durch eine am 22. April d. J. erlassene Entschließung an sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines die Handhabung der dießfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, und es wird der k. Kreisregierung K. d. F. diese Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung und bemessenen Instruirung der untergeordneten k. Forstämter in Abschrift hiemit mitgetheilt.

Hiebei kömmt nun vor Allem die Frage zu erörtern: Ist das unmittelbare k. Forstpersonal durchaus so dislocirt, und sind die Privatwaldungen in der Art mit den Dienstbezirken für die k. Staatswaldungen arrondirt, daß die k. Forstbehörden als Organ der Forstpolizeibehörden ohne Nachtheil für die Beaufsichtigung und Verwaltung der ihnen zunächst unterstellten Staatswaldungen und ohne unbillige Beschwerde und vermehrten Dienst-Aufwand für sie selbst diejenige Aufsicht über die Privatwaldungen auf eine dem Zwecke entsprechende Weise führen können, welche ihnen durch die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zugedacht wird? Oder in wie ferne und in welchen Polizeibezirken wird es bei der Lage der Privatwaldungen zu den dermaligen Staats-Forstverwaltungsbezirken hieran ermangeln und auf welche zweckmäßigste Weise kann die sich ergebende Lücke ergänzt und ausgeglichen werden?

Diese Fragen hat die k. Kreisregierung in reifliche Erwägung zu ziehen, die deßhalb erforderlichen Recherchen vordersamst anzustellen und sich alsbald gutachtlich mit Anhandgebung der hienach bemessenen Vorschläge zu äußern.

In besonderer Beziehung auf die Bestimmungen der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. April d. J. ad III. a b und d wird die k. Kreisregierung angewiesen, hierauf ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit ununterbrochen zu verwenden und im Geiste und Sinne derselben das untergeordnete kgl. Forstpersonal zweckmäßig zu instruiren, damit vorzüglich der steten wirthschaftlichen und pfleglichen Erhaltung der im grund- oder lehenherrlichen Verbande zum Staate stehenden Waldungen immer eine thätige und fortwährende Aufsicht von Seite der k. Forstbehörde in der Art und Weise zugewendet werde, daß hiebei einer in den Verordnungen nicht begründeten Detail-Einmischung, einer unmittel-

Digitized by Google

baren speciellen Verwaltung — vorgebeugt, zugleich aber auch ein richtiges Maas in der Handhabung dieser Oberaufsicht eingehalten werde.

Die königl. Kreisregierung wird demnach auch ihre höheren Forstverwaltungs-Organe geeignet anzuweisen nicht verfehlen, daß bei den vorzunehmenden Waldvisitationen, in den ihrem Ressort unterstellten Forstamtsbezirken diesem Gegenstande die sorgsamste Aufsicht zugewendet werde, um den allmählich immer mehr um sich greifenden Walddevastationen und Gesetze verletzenden oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißständen, mit stets dauernden Erfolg zu begegnen, sofort diese im Interesse der Industrie und Landwirthschaft begründeten Bestimmungen fortwährend wirksam zu erhalten.

München, den 13. Juli 1835.

Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm heutigen an die k. Regierung des Untermainkreises K. d. F. ergangen zeigt folgendes: Auf den Bericht vom 6. April d. J. wird der k. Regierungskammer erwiedert.

Die Frage, ob der §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 auch gegen diejenigen Prätendenten Anwendung finde, welche erst nach Ablauf der Erlöschungstermine entdecken, daß sie aus Unwissenheit oder Irrthum an das Staatsärar eine Zahlung indebite geleistet haben, ist bereits durch das Finanzministerial-Rescript vom 8. Nov. v. Js. sub Nr. 16301 entschieden, indem ohnehin die Kläger eine Unwissenheit oder einen Irrthum in facto (daß sie die Zahlung geleistet haben) nicht vorschützen können, und die Einrede der Unwissenheit oder des Irrthums in jure, daß sie die Zahlung nicht schuldig gewesen seien, bei der condictio indebiti nicht gehört wird, es kann sonach auf eine Rückvergütung der nach Ablauf der gesetzlichen Erlöschungszeit entdeckten indebite Zahlungen nicht eingegangen werden, wornach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München, am 22. Juli 1835.

Die Erlöschung des Rechts auf Rückforderung indebite geleisteter Zahlungen nach dem Finanzgesetze von 1831 betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

erhalten die benannten Behörden nachstehend einen Abdruck des im bezeichneten Betreffe erfolgten höchsten Rescripts sammt dessen Beilage zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Ansbach, am 12. Mai 1835.

Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Die Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Ansässigmachungen betr.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Rezat-Kreises.

Die königl. Kreis-Regierung empfängt zur Wissenschaft und Darnachachtung die Abschrift einer von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 24. April d. J. an die königl. Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises in Betreff der Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Ansässigmachungen erlassenen und den übrigen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins mitgetheilten Entschließung, mit dem Auftrage, hievon auch die untergeordneten Behörden in Kenntniß zu setzen. Dabei wird bezüglich der hierin erwähnten Form der durch §. 9 Nr. 1 b des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes angeordneten Vernehmung des Armen-Pflegschaftsrathes Folgendes bemerkt. Die Aufforderung des Armenpflegschaftsrathes zur Abgabe seiner Erinnerung über ein gestelltes Ansässigmachungs-Gesuch hat in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von Seite des zur Instruktion dieses Gesuches zuständigen Magistrats jedesmal durch eine besondere schriftliche Ausfertigung, nämlich durch Schreiben, Protokoll-Extract oder Signat zu geschehen, indem das bisher gewöhnliche Verfahren, nach welchem die Verhandlungen des Magistrats dem Armen-Pflegschaftsrathe nur von kurzer Hand zur Erinnerung mitgetheilt wurden, schon aus Rücksicht auf die Stellung des in seiner Zusammensetzung von dem Magistrate wesentlich verschiedenen Armen-Pflegschaftsrathes nicht angemessen erscheint, überdieß aber ohne die bezeichnete besondere Ausfertigung der Lauf jener Frist nicht wohl bemessen werden kann, binnen welcher die Erklärung des Armen-Pflegschaftsrathes zu erfolgen hat, wenn nicht der in §. 9 Nr. 1 des erwähnten Gesetzes bezeichnete Nachtheil eintreten soll. Bei Gesuchen um die Erlaubniß zur Ansässigmachung in Landgemeinden hingegen ist eine besondere Ausfertigung der Aufforderung an den Armen-Pflegschaftsrath nicht nothwendig, sondern es kann dieselbe mit jener an den Gemeindeausschuß verbunden werden, indem hier der letztere unter dem Vorsitze des Ortspfarrers

Digitized by Google

nach §§. 94 und 101 Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts, dann nach §. 9 der Instruktion über das Armenwesen vom 24. Dezember 1833 auch den Armen-Pflegschaftsrath bildet, und dem Gesetze, welches die Vernehmung des Armen-Pflegschaftsrathes über Ansässigmachungs-Gesuche anordnet, genügt wird, wenn entweder bei der Abgabe der Erklärung des Gemeinde-Ausschusses über ein solches Gesuch der Ortspfarrer vorsitzt, wo sodann die Erklärung des Gemeinde-Ausschusses auch jene des Pflegschaftsrathes enthält, oder wenn der Gemeinde-Ausschuß, nachdem er als Gemeinde-Ausschuß gesprochen hat, nochmals unter dem Vorsitze des Ortspfarrers seine Erinnerung abgibt.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München, am 2. Mai 1835.

Auf Befehl ꝛc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf das Publicandum vom 20. Nov. v. Js. (Kreisblatt pag. 2166) wird auf den Grund einer höchsten Entschließung vom 20. v. Mts. noch folgendes zur Darnachachtung bekannt gemacht.

1) An den in den einzelnen Theilen des Rezatkreises noch gesetzlich geltenden Taxordnungen ist durchaus nichts geändert, und es bleibt sohin und in so ferne überhaupt von Anordnung der Taxordnung für Gerichtsbarkeit die Rede ist, bei dem bisherigen Verfahren resp. bei der Anwendung der noch für einzelne Gebietstheile bestehenden Tax-Normen.

2) In Bezug auf die Anwendung des Stempels behält es lediglich bei der höchsten Verfügung vom 30. Mai 1829 sein Verbleiben.

Hiernach unterliegen, wenn bei Gericht Gelder deponirt und an die Eigenthümer verabfolgt werden, die Bescheinigungen über diese Gelder keinem Stempel, ohne Unterschied, ob sie selbst oder dritte freiwillig oder unfreiwillig solche deponirt haben.

Protokolle, in so ferne dergleichen außer den stets freien Anmeldungs-Protokollen überhaupt aufgenommen werden sollten, sind nur in so ferne stempelpflichtig, als sie gemäß § 7 lit. d. des Stempelmandats in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen. Werden Conti oder andere Rechnungen gegen dergleichen deponirte Gelder vor dem Gerichte geltend gemacht, so unterliegen solche gemäß § 3 lit. a des Stempelmandats dem Gradations-Stempel.

Digitized by Google

Durch diese Verfügung, welche mit den §§ 16 und 17 des lithographirten Ausschreibens vom 10. Juny 1826 ad Nro. 17,147 übereinstimmt, ist daher die Entschließung vom 23. April 1813 (Geret III. Band Seite 22) abrogirt.

3) Gelder die von einem Gerichte an das andere übersendet werden, erscheinen als keine wirklichen Deposita; in solcher Beziehung hat es daher im Betreff der Taxen und Stempel bei den allgemeinen Normen zu verbleiben.

4) Die über die Tax- und Stempelgebühren im Depositen-Wesen bestehenden Bestimmungen sind allgemein und nicht nur auf die Verwaltungen nach der Verordnung vom 10. November 1832 beschränkt.

Ansbach, den 9. Mai 1835.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen.

Tax- und Stempelgebühren im Depositen-Wesen betr.

An sämmtliche Depositen-Aemter des Rezat-Kreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 28. November v. Is. wird unter Rückgabe der Beilagen im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium des Innern folgende Entschließung ertheilt:

Die sämmtlichen Verhandlungen über Ansässigmachungsgesuche sind im Bezuge auf Tax- und Stempelbehandlung reine Privatsachen und müssen daher durchgängig nach § 99 der provisorischen Taxordnung und nach Abschn. III. des Stempelgesetzes vom 18 Dez. 1812 der einschlägigen Taxe und dem Stempel unterworfen werden. Hievon können selbst in den Fällen, wo die im § 9. Nr. 1. b. des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung vom 1. Juli 1834 angeordnete Vernehmung des Armenpflegschaftsraths schriftlich erholt werden muß, keine Ausnahmen statt finden und nur diejenigen Entschließungen, welche durch Versehen der Behörden veranlaßte Ergänzungen anordnen, so wie die deßwegen erstatteten Berichte der Behörden dürfen tax- und stempelfrei behandelt werden.

München, am 24. April 1835.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Isarkreis-Regierung K. d. F. im rubrizirten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Nach eingekommener Anzeige nimmt das Rentamt Erding Anstand, den dermal im Auslande sich aufhaltenden N. N. seine Pension, welche er als ehemaliger Domkapitular von Freising zu beziehen hat, fernerhin abzugsfrei verabfolgen zu lassen, weil durch ein allgemeines Ausschreiben vom 3. März l. Js. die Weisung gegeben wurde, daß künftig ohne allerhöchste Genehmigung weder Gehalte noch Pensionen in das Ausland bezahlt werden dürfen.

Da nun aber diese Genehmigung den Mitgliedern der ehemaligen Dom- und freien Reichsstiften bereits durch den Art. 15. der deutschen Bundesakte (Regierungsbl. 1817. Seite 655) ertheilt ist, so versteht es sich von selbst, daß jenes allgemeine Ausschreiben auf den gedachten Grafen und auf alle mit ihm in gleichen Verhältnissen befindlichen Pensionisten keine Anwendung findet.

München, den 9. Mai 1835.

Den Pensionsbezug des Grafen N. in das Ausland betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Tax- und Stempelwesen in Depositalsachen betr.)

In Beziehung auf die unterm 20. und 30. November v. Js. bekannt gemachten Ministerial-Entschließungen vom 11. Oktober und 18. November v. Js., die Tax- und Stempelgebühren in Depositensachen betreffend, sind unterm 30. v. Mts. nachstehende Erläuterungen ergangen:

„Die an die Regierungs-Finanz-Kammer des Regenkreises unterm 11. Oktober v. Js. über die Tax- und Stempelgebühren im Depositenwesen ergangene Entschließung wurde unterm 27. Oktober deff. Js. zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung den sämmtlichen Regierungs-Finanz-Kammern mitgetheilt. Zur Beseitigung einiger über die Anwendbarkeit dieser Entschließung erhobenen Anstände wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Die Entschließung vom 11. Oktober 1834 hat an den in den einzelnen Kreisen noch gesetzlich geltenden Taxordnungen Nichts geändert, es bleibt sohin, und insoferne überhaupt von Anwendung der Taxordnung für Gegenstände der streiti-

Digitized by Google

gen Gerichtsbarkeit die Rede ist, bei dem bisherigen Verfahren resp. bei der Anwendung der noch für einzelne Kreise und Gebietstheile geltenden Taxnormen.

2) In Bezug auf die Anwendung des Stempels hat es lediglich bei der Verfügung ad 2. obiger Entschließung, in welcher auf die Entschließung vom 30. Merz 1829 sich bezogen ist, zu verbleiben; es wird hiebei nur bemerkt, daß hiedurch, sowie durch die hiemit in Verbindung zu setzende Entschließung vom 4. Juni 1826 die Anwendung des Stempelgesetzes betreffend: die Entschließung vom 23. April 1813 (Geret III. Bd. S. 23.) abrogirt sey.

3) Die Aufnahme eigener Quittungs-Protokolle bei Auszahlung von Depositen scheint in Hinblick auf § 36. der instruktiven Vorschriften vom 10. Nov. 1832, über Verwahrung und Verrechnung der Depositen nicht nothwendig zu seyn.

4) Wenn Gelder auf den Grund von Rechnungs-oder Conti-Forderungen bezahlt werden, sowie bei Auszahlungs-Protokollen resp. Quittungen in Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ist sich nach der vorerwähnten Entschließung vom 30. März 1829 zu achten.

5) Gelder, die von einem Gerichte an das andere zur Ausbezahlung übersendet werden, erscheinen als keine wirklichen Deposita; in solcher Beziehung hat es im Betreff der Taxen und Stempeln bei den allgemeinen Normen zu verbleiben.

München, am 30. April 1835.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Das unterfertigte Staats-Ministerium bedarf dringend die Voranschläge über die in der IV. Finanzperiode nöthig erscheinenden Neubauten auf den Finanzdienst.

Man findet sich demnach veranlaßt, die k. Regierung K. d. F. hiemit aufzufordern, diese Voranschläge im geeigneten Benehmen mit der k. Regierung Kammer des Innern bis zum 20. Juli d. Js. ohnfehlbar zur Vorlage zu bringen.

Diese Vorlage hat indeß nur in zwei tabellarischen Verzeichnissen zu bestehen, wovon das Eine die Neubauten auf den Forstdienst, das andere aber jene für den übrigen Finanzdienst zusammengestellt enthalten soll.

Die Rubriken dieser Tabellen sollen enthalten

1) die Namen der betreffenden Aemter, dann

2) die Namen der Orte, in welchen die Neubauten oder Ankäufe vorzunehmen sind.

3) Die Benennung und nähere Bezeichnung der Gebäude hinsichtlich ihrer Zwecke und Bestimmung.

Digitized by Google

4) Die summarische Angabe der muthmaßlichen Neubau- und Ankaufskosten, wie sich dieselben nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitte und mit Wahrscheinlichkeit herausstellen werden, jedoch ohne Beilegung von speciellen Bauvorschlägen und Planen;

5) Bemerkungen, welche vorzüglich die Motive über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der beantragten Neubauten ꝛc. zu enthalten haben.

Bei Anfertigung dieser Verzeichnisse hat die k. Regierung Kammer der Finanzen übrigens nur das strengste Bedürfniß im Auge zu behalten und es soll eben deshalb an Orten, wo Lokalitäten gegen verhältnißmäßigen Miethzins zu haben sind, nach den längst ausgesprochenen Grundsätzen auf Neubauten niemals Antrag erstattet werden.

Jene Neubauten, welche bereits für die III. Finanzperiode beantragt waren, und aus welch immer für Gründen bis jetzt nicht zur Ausführung kamen und mit Wahrscheinlichkeit auch während der letzten zwei Jahre dieser Periode nicht mehr zur Ausführung kommen dürften, sind, in soferne sie nicht in der Zwischenzeit entbehrlich geworden in den Verzeichnissen für die nächste Finanzperiode wieder aufzunehmen.

Da es wesentlich förderlich für die Bauzwecke ist, wenn die dringendsten Bauten zu erst und dann die minder dringenden ausgeführt werden, so ist bei Anfertigung der fraglichen Verzeichnisse darauf zu sehen, daß der Vortrag der Neubauten in denselben, so viel möglich nach der Ordnung der Dringenheit gereihet und somit die nothwendigsten Bauten vorangestellt werden.

Die k. Regierung hat sonach zur Förderung der verlangten Vorlage das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 31. Mai 1835.

Den Etat der Neubauten für die IV. Finanz-Periode betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Berichte der k. Rentämter im bem. Betreff auf das Ministerial-Rescript vom 29. Dezbr. v. Js Nr. 18557, ausgeschrieben den 13. Januar l. Js. Nr. 6903. wurden der höchsten Stelle mit Vortrag vorgelegt, in welchem man die Hinderniße angab, die der Durchführung der Fixirung und Ablösung nach der in jenem Rescripte enthaltenen Norm entgegenstehen, und ein Gutachten angefügt.

Hierauf erfolgte nun unterm 25. Mai l. Js. Nr. 6628. das hier in Abschrift anliegende

Digitized by Google

Ministerial-Rescript, wornach nunmehr die Vollendung des Fixirungsgeschäfts nach einer den Grundholden zum offenbaren Vortheil gereichenden eben so gerechten als gleichmäßigen Norm keinem Anstande mehr unterliegt, sobald die Vorarbeiten fertig sind, und es hängt nun lediglich von den bereits bewährten und von der höchsten Stelle anerkannten Eifer der k. Rentbeamten ab, ob dieser in mehrfacher Beziehung sowohl für die Staatsbürger als für die Staatsverwaltung lästige und geschäftshemmende Grundverband ehestens aufgelößt, und sofort dieses längst gewünschte Ziel baldmöglichst erreicht werde.

Zur Begegnung allenfallsiger Zweifel wird in Uebereinstimmung mit dem höchsten Rescripte verfügt:

1) Damit die anzufertigenden Durchschnittsberechnungen gleichförmig gefertigt werden, wird anliegendes Formular mitgetheilt.

2) Da diese Berechnungen in Berücksichtigung der einzelnen Handlohns-Observanzen angefertigt werden müßen, so sind für jeden Steuerdistrikt eben so viele einzelne Verzeichniße auf gesonderte Bogen anzulegen, als die Handlohnsverhältniße sowohl in Beziehung auf die Normen, als Prozente verschieden sind, daher nur die in jeder Rücksicht nach gleichartigen Verhältnißen handlohnbaren Realitäten in ein und dasselbe Verzeichniß gehören, und sollten dieses auch nur wenige Objecte seyn.

3) Die Berechnungen sind für alle handlohnbaren Objecte anzufertigen sie mögen nach welcher Observanz nur immer handlohnbar seyn, somit auch für die nach Ansbacher, Eichstädter, Deutsch-Orden'scher u. s. w. Observanzen.

4) In die Berechnungen gehören alle dermalen handlohnbaren und jene Objecte, von welchen seit dem Jahre 18$\frac{3}{3}$. incl. die Handlöhne fixirt und resp. abgelößt wurden.

5) Damit der Betrag des bereits seit 18$\frac{3}{3}$. erzielten Bodenzinses berücksichtigt und resp. abgerechnet werden kann, ist derselbe nach Ansicht des Formulars (Seite 4) besonders zusammenzustellen.

6) Da, wo ein ausgeschiedener Werth aus den frühern Rechnungen oder Handlohns-Protokollen für das handlohnbare Object nicht hervorgeht, ist eine Schätzung auf Kosten des Aerars vorzunehmen; die treffenden Objecte in einer Steuer-Gemeinde sind jedoch zur Ersparung der Zeit und Kosten zugleich in einer Verhandlung schätzen zu lassen und ist diese der Berechnung anzulegen. Die Kosten sind in ein Verzeichniß zu bringen und ist deren Verausgabung mit Vorlage des ganzen Operats zu beantragen.

6) Die Werthe sind indeß in der Regel nach § 5 Abs. 2 der Declaration zu erheben, und wenn in der 20jährigen Periode kein Werth erhoben wurde, so ist auf die ältern Fälle zurückzugehen.

Digitized by Google

Hiebei ist das Ministerial-Rescript vom 5. Nov. 1832 Nr. 15709. ausgeschrieben den 13. e. m. Nr. 2737. zu berücksichtigen.

7) Der Werth jener Objecte, von welchen das Handlohn bereits fixirt und resp. abgelößt ist, geht aus den Durchschnittsberechnungen hervor.

In Ansehung jener, welche nach dem Form. I. zu dem Generale vom 27. Febr. 1833. Nr. 8011. fixirt worden sind, ist der Durchschnitt in den bereits vorliegenden Berechnungen einzusetzen; in Ansehung der nach Form. II. fixirten aber der Durchschnittswerth nach § 6 oben erst zu ermitteln, weshalb die Behelfe allenfalls aus den vorliegenden Berechnungen zu entnehmen sind.

8) Jene Objecte, auf welchen nur ein fixes Kleinhandlohn in den treffenden Fällen haftet, welches nach dem Generale vom 5. April 1832. Nr. 9752. Fixirung der Kleinhandlöhne betr. ferner zu fixiren ist, sind nach dem § 1 oben eingefügten Formulare besondere Verzeichniße, jedoch mit Weglassung der Rubriken 3 und 7 anzufertigen.

9) Wenn ein zu einem Komplexe gehöriges Grundstück in einem andern Steuerdistrikte, als jener gelegen ist, so muß solches demungeachtet mit jenem fixirt werden.

10) Da der Durchschnitt des 20jährigen Handlohns-Anfalls aus der Periode 18$\frac{32}{33}$. et retro als jährliches Fixum resp. Bodenzins erzielt werden soll, so müssen alle Handlöhne aus dieser Periode in die Verzeichnisse gebracht werden, dagegen sind die aus jener Periode im Etatsjahr 18$\frac{32}{33}$. nachgeholten, wegzulaßen.

11) Auf der ersten Seite der Berechnung ist die Handlohns-Observanz in ihren wesentlichen Puncten insbesondere aber das Prozenten-Maaß anzugeben. Da, wo allgemeine Regulative und Ordnungen bestehen, ist sich auf diese zu beziehen. Diese Angabe ist jedoch nur auf einer Berechnung erforderlich, indem bei den übrigen, welche Güter von ganz gleicher Norm enthalten, lediglich auf jene hinzuweisen ist.

12) Nur dann, wenn die Berechnungen für alle handlohnbaren Objecte im Amtsbezirke fertig sind, sind jene mit Bericht vorzulegen; allenfallsige Zweifel aber vor der Anfertigung oder doch sobald sie sich ergeben, zu berichten, damit sogleich Entschließung ertheilt werden kann.

13) Mit der Vorlage des Operats ist eine Zusammenstellung aller Handlohns-Anfälle in der 20jährigen Periode so wie sie in der Rechnung liegen, jedoch nur summarisch, nach Jahrgängen ausgeschieden, vorzulegen. Eben so

14) ist in dieser Zusammenstellung der budgetmäßige Anschlag der Handlohns-Anfälle der laufenden Finanzperiode anzugeben.

15) Der ebenfalls anzufertigende Zusammentrag aller Berechnungen muß mit der Zusammenstellung § 13. vollkommen stimmen,

Digitized by Google

die allenfallsige Differenz ist grundhaltend aufzuklären.

16) Die Berechnungen bilden in der Folge die Kataster, welche nach erfolgter Prüfung und Berichtigung der amtlichen Concepte bey der unterfertigten k. Regierung verbleiben.

17) Das ganze Operat ist bis zum 1. Sept. d. J. um somehr zuverlässig einzusenden, als von der Vollendung jenes das Ende des nach dem Allerh. Willen Seiner Majestät so bald als möglich durchzuführenden so wohlthätigen Geschäftes abhängt, auch die übrigen kgl. Regierungen nicht gehindert werden dürfen.

18) Sollten einzelne Grundholden die Fixirung nach den unverkennbar billigeren Normen nicht abwarten wollen, und die Fixirung verlangen, so sind die Verhandlungen nach der bisherigen Vorschrift zu pflegen und vorzulegen.

19) Wenn auch diese Vorarbeiten zeitraubend und mühevoll sind, so sind sie doch unverkennbar nicht vergebens und lohnend, da nach den nunmehr gegebenen Grundsätzen die so ersprießliche Fixirung und Ablösung der Handlöhne ohne Anstand durchgeführt werden kann, und durch dieses Operat nicht nur die amtliche Geschäftsführung, sondern auch die so lästige Verantwortung in Folge des neuesten Finanzgesetzes wesentlich erleichtert wird.

Zu bedauern ist, daß die bis nun von einigen k. Rentämtern insbesondere von dem zu Erlangen und Fürth nach Maßgabe der früheren Normen mit vieler Mühe gefertigten Verzeichniße leider umgefertigt werden müssen, Allein! gerade aus diesen Verzeichnissen und aus dem Resultate derselben wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß die Fixirung und Ablösung nach den frühern Grundsätzen nicht durchgeführt werden kann, und es ist somit jenen Bemühungen die nunmehr ausgesprochene billige Norm zu danken.

Unter Hinweisung auf die deshalb in dem Ministerial-Rescript enthaltene Anerkennung kann nunmehr mit beruhigender Zuversicht einem erwünschten Resultate entgegengesehen werden.

Ansbach, den 2. Juni 1835.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises Kammer der Finanzen.

Die Fixirung und Ablösung der Handlöhne betr.

An sämmtliche königl. Rentämter des Rezat-Kreises.

Digitized by Google

Staats - Ministerium der Finanzen.

Auf den im bemerkten Betreffe erstatteten umständlichen Bericht vom 22. April d. Js. wird der k. Regierung K. d. F folgende Entschließung ertheilt:

1) Allerdings wurde im Rescripte vom 29. Dezbr v. Js. und 26. Febr. d. Js. von dem der Declaration vom 19. Juni 1832 zu Grund liegenden Princip ausgegangen, daß durch die Handlohns-Firirung und Ablösung jedenfalls eine dem Laudemial-Durchschnitts-Ertrage der lezten zwanzig Jahre gleichstehende jährliche Rente erlangt werden soll; indem nach Tit. III. § 7 der Verfassungs-Urkunde bei allen Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß und nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes ꝛc. vorgenommen werden, die Staatseinkünfte nicht geschmälert werden dürfen; sohin ein vollständigen Ersatz gewährendes Surrogat erhalten werden muß; es kann demnach von dem durch das Rescript vom 29. Dezbr. v. Js. § 2 punct 1. bestimmten Durchschnitt des Laudemial-Ertrages aus den letzten zwanzig Jahren von 183¾. rückwärts in den dort bezeichneten Fällen nicht abgegangen werden.

2) Es unterliegt keinem Anstande die Rentämter anzuweisen, die zwanzigjährigen Durchschnitte des Handlohns-Ertrages ausgeschieden nach den verschiedenen Steuer-Gemeinden und nach den verschiedenen bestehenden Laudemial-Observanzen herzustellen.

3) Diese zwanzigjährigen Rechnungs-Auszüge haben jedoch alle handlohnbaren Objecte, es mag innerhalb der für den Durchschnitt bestimmten Jahren-Folge ein Handlohn von denselben angefallen seyn oder nicht, zu enthalten, und zwar mit Angabe der nach Maaßgabe des § 5 Abs. 2 der Declaration vom 19. Juni 1832 ausgemittelten Gutswerthe.

4) Der Abschluß der rentämtlichen Verzeichnisse stellt heraus, wie viel auf einhundert Gulden Gutswerth an jährlichen Bodenzinns, und zwar ausgeschieden nach den verschiedenen Laudemial-Observanzen im ganzen Rentamte trifft, und der Abschluß der Zusammenstellung der rentamtlichen Verzeichnisse ergiebt, wie viel auf einhundert Gulden Gutswerth an jährlichen Bodenzinns, und zwar ausgeschieden nach den verschiedenen Laudemial-Observanzen im Allgemeinen im Kreise trifft, wodurch ein allgemein gleichheitlicher Maasstab für die Bestimmung des jährlichen Bodenzinses nach den verschiedenen Laudemial-Observanzen gewonnen wird.

5) Will nun nach diesem Maasstabe die Grundholdenschaft einer ganzen Gemeinde die Laudemial-Rente während des Etatsjahres firiren, so ist der jährliche Bodenzinns, welchen dieselbe erst vom 1. Oktober des folgenden Etatsjahres ohne allen Erlaß zu entrichten, aber auch alle bis dahin fälligen Handlöhne zu zahlen hat, sehr leicht zu bestimmen.

6) Die Haftung für den Bodenzinns bleibt solidarisch so lang bei der Gemeindeweisen

Laudemial-Fixirung bis die Repartition desselben bewirkt ist, sobald aber mit gemeinschaftlicher Zustimmung unter Zuziehung des Rentamtes die Repartition des jährlichen Bodenzinses auf die einzelnen handlohnpflichtigen Objecte vollzogen und als Reallast in das Hypothekenbuch eingetragen ist, dann hat jeder Grundsholo die anrepartirte Bodenzins-Rate ohne Erlaß zur bestimmten Verfallzeit an das einschlägige Rentamt bis zu der nach der bestehenden Norm zu realisirenden Ablösung abzuliefern.

7) Kommt die Gemeinden-weise Uibernahme nicht zu Stand, so kann die Detail-Fixirung in der Art geschehen, daß der Handlohnpflichtige den nach einhundert Gulden Gutswerth nach dem allgemein ausgemittelten Maasstab treffenden Bodenzins mit 25 kapitalisirt, als ein einfaches Laudemium zur Vereinnahmung in der Rentenrechnung baar erlegt, und denselben Kapitals-Betrag entweder baar ebenfalls als Surrogate der Laudemial-Rente zur Vereinnahmung in der Kaufschillings-Rechnung erlegt, oder den jährlichen Bodenzins hievon mit vier Procento fortan bis zur Ablösung nach den Bestimmungen entrichtet z. B. der jährliche in der Weise treffende Bodenzinns ist vier Gulden, so ist einhundert das sogleich zu erlegende Laudemium, und einhundert Gulden das entweder baar zu erlegende oder mit vier Procento bis zur Ablösung zu verzinnsende Ablösungskapital, welches auf das handlohnbare Gut hypothekarisch nach § 9 der Declaration übernommen wird.

8) Damit zwischen den verschiedenen Kreisen, wo sich gleichartige laudemialbare Güter befinden, hinsichtlich der verschiedenen Handlohns-Kategorien auch ein gleiches Verfahren in der Handlohns-Fixirung eingehalten werde, so wird angeordnet, daß die Kreisregierungen K. d. F. des Rezat-, Oberdonau-, sowie des Ober- und Untermain- dann Regenkreises die Resultate der Laudemial-Durchschnitte einander mit den erforderlichen Erläuterungen mittheilen, sich bei Abweichungen über einen gemeinschaftlich zu begutachtenden Maasstab für den jährlichen Bodenzinns vereinigen, und vor der anzuordnenden Durchführung anher berichten, damit die beabsichtigte allgemeine Gleichförmigkeit aufrecht erhalten und durch verschiedenartige Verfahrungsweisen keine Reclamationen hervorgerufen werden.

9) Nach diesen mit der Declaration vom 19. Juny 1832 und den General-Rescripten vom 29. Dzbr. v. Js. und 26. Febr. d. Js. im Einklange stehenden Bestimmungen hat sich die k. Regierung K. d. F. zu benehmen und so alle der Laudemial-Fixirung entgegenstehenden Hindernisse und Anstände im Interesse des Staatsärars und der Handlohnpflichtigen auf eine allseitig befriedigende Weise zu entfernen, damit diese für die Landes-Kultur so wohlthätige und für die Geschäfts-Erleichterung so wünschenswerthe Operation gedeihlichen Fortgang gewinne, und zum Besten des Staatsärars und des allgemeinen Wohles durchgeführt werde.

Die von der Regierung K. d. F. vorgelegten Acten und Berichtsbeilagen folgen im Unterbunde mit der Bemerkung zurück, daß

Digitized by Google

man mit Wohlgefallen das pflichtmäßige Bestreben der Regierung R. d. F. und die rastlosen Bemühungen der Rentämter in Beförderung der Laudemial-Fixirung wahrgenommen habe, und mit beruhigender Zuversicht auf gleiche Fortdauer des bisherigen so regen Eifers und der so angestrengten Thätigkeit vertraue.

München, am 25. Mai 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Handlohns-Fixirung und Ablösung betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises R. d. F.

Digitized by Google

Durchschnitts-Berechnung

über

die Werthe der handlohnbaren Realitäten

und über

den Handlohns-Anfall

in der

Steuer-Gemeinde N.

K. Rentamts N.

Handlohns-Observanz.
Ansbacher (Kastenamts Ansbach)
10 ℔ in Besteh- und
5 ℔ - Todesfällen.
Ohne besondere Begünstigung.

Digitized by Google

1. Besitzer.		2. Object.			3. Werth.					Hand	
Fortl. Num.	Namen und Wohn-Ort.	Fortl. Num.	Benennung.	Plan Num.	in den treffenden Fällen. Jahr.	Betrag. fl.	kr.	Durchschnitt oder Schätzung. Betrag. fl.	kr.	laut Conspect. Jahr u. Quart.	pos.
1.	Herbst, Andreas zu Eib.	1.	Ein Gut der Eulenhof.	1. bis 14	1790	1000	—				
					1810	1500	—				
					1824	2000	—			$182\frac{4}{5}$ I.	10
						4500	—	1500	—		
2.	Ebert, Georg allda.	2.	Ein dergl. das Borchengut.	15 bis 20	1808	800	—			—	
					1832	700	—			$183\frac{2}{3}$ II.	6
					1833	700	—			$183\frac{3}{4}$ III.	10
						2200	—	733	20		
		3.	1. Mg. Acker am Graben.	21	1809	100	—				
					1820	150	—			$182\frac{0}{1}$ II.	5
						250	—	125	—		
3.	Eder, Anton von Ansbach.	4.	1. Tgw. Wiese am Weg.	22	1710	50	—				
					1790	40	—				
					1812	30	—				
						120	—	40	—		
4.	Hafner, Andreas von Eib.	5.	½. Mg. Acker am Eiber Weg.	23	1835	Schätzung		100	—		
5.	Lederer, Gg. v. da.	6.	2. Mg. Acker im Schießgraben.	24	1833	desgl.		200	—		
6.	Keller, Andreas v. da.	7.	4 Mg. Acker an der Mühle.	25	1814	300	—			$181\frac{4}{5}$ I.	5
					1824	250	—			$182\frac{4}{5}$ II.	10
					—	250	—			$182\frac{4}{5}$ III.	4
						800	—	266	40		
			Summa	—	—			2965	—	—	—

Bemerkung.

Zwischen den Objecten ist gehörig Raum zu lassen, damit die entsprechenden Bemerkungen zweckmäßig angefügt werden können.

Digitized by Google

4. Lohns-Anfall. Handlohn. Besteh- und Kauf. fl.	kr.	Todfall. fl.	kr.	Erb. fl.	kr.	5. Fixum. fl.	kr.	6. Ablösungs-Capital. fl.	kr.	7. Boden-Zins. fl.	kr.	8. Bemerkung.
200	—											
		35	—									
70	—											
15	—	—	—	—		18	45	15	37½	—	37½	Fixirt und abgelöst lt. Decret v. 24. Mai 1834 Nr. 100.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	lt. Schätzung-Protokoll v. 30. Juni 1835 Bel. Nr. 1. pos.
						30	—	25	—	1	—	Fixirt lt. Decret v. 16. Juni 1833 Nr. 25.
30	—											
		12	30									
25	—											
340	—	47	30	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

seit 183½ incl. durch Fixirung und Ablösung erzielten Bodenzinse.

Durchschnitts-Berechnung Num.	Durchschnitts-Werth.		Bodenzins.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
2/3	125	—	—	37½
5/6	200	—	1	—
Summa	325	—	1	37½

Gefertigt Ansbach den

K. Rentamt

N.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen königl. Rentämtern des Rezatkreises nachstehend Abschrift des unterm 4. d. Mts. anher ergangenen Rescripts wegen des Forstrechnungswesens mit dem Bemerken zur genauen Nachachtung zugefertigt, daß die Fortführung der vereinigten Journale und Manuale über diese Gefälle für laufendes Jahr noch gestattet, die neue Anlegung derselben mit dem Eintritt des künftigen Jahrs aber rechtzeitig zu vollziehen, auch die Anfertigung der separaten Forstrechnung für 18$\frac{34}{35}$. gehörig vorzubereiten seye.

Ansbach, den 12. Juny 1834.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen.

An sämmtl. k. Forst- und Rentämter des Rezatkreises.

Das Forstrechnungswesen betr.

Entschließung.

Durch Ministerial-Rescript vom 30. v. Mts. ist angeordnet worden:

1) das Forst-Jagd- und Trift-Rechnungswesen von jenem der allgemeinen Renten-Rechnungen wieder zu trennen, und in der Art abgesondert behandeln zu lassen, wie es in der II. Finanz-Periode geschehen ist; —

2) diese Trennung schon mit dem Verwaltungsjahre 18$\frac{34}{35}$. in Ausführung zu bringen.

Die kgl. Regierungs-Finanz-Kammern werden demnach hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diesfalls unverzüglich die erforderlichen Verfügung zu treffen, damit die Bewerkstelligung dieser Anordnung durchaus keinem Anstande unterliegt.

Bemerkt wird übrigens, daß die Forst-Jagd- und Trift-Rechnungen ganz die nämliche Form, wie solche für die III. Finanzperiode gegeben wurde, beizubehalten haben, in den Rentenrechnungen dagegen die hierauf bezüglichen Positionen, nämlich:

bei den Einnahmen der § 1 des Kapitel IV. und
bei den Verwaltungs-Ausgaben der § 1 des Kapitel V.

lediglich wegzulassen, in den Kreis-Finanz-Rechnungen aber dieselben wieder collectiv zu behandeln seyen.

München, den 4. Juny 1834.

Königlich Oberster Rechnungs-Hof.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

In der Instruktion über die Currentverwaltung der Getraid-Renten des Staats vom 13. Juni 1832 ist § 11 Absatz 1 Lit. c das Schwand-Maximum vom Haber zu zwei ein halbes Procent oder zwei Schäffel drei Metzen von hundert Schäffel angenommen, welches Schwand-Maximum hinsichtlich der in einigen Gegenden gebaut werdenden Habersorte der Zwiesel- oder Doppelhaber als nicht zureichend befunden werden will, aus welcher Veranlassung sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen diesseits des Rheins in dieser Beziehung mit Gutachten vernommen wurden, und nach dem Ergebniß der dießfalls gestellten Anträge Folgendes verfügt wird.

§ 1.

Da nur in einigen Rentämtern des Ober- und Untermain- dann des Rezatkreises der sogenannte Zwiesel- oder Doppelhaber nicht sowohl wegen der vorzüglicheren Qualität von dem klaren Haber gebaut wird, indem ein Schäffel Zwieselhaber im Gewichte hinter jenem des klaren Haber, um circa ⅕ zurücksteht, und nur hinsichtlich des volumens der Zwieselhaber mehr ausgiebt; so ist dessen Anbau in landwirthschaftlicher Hinsicht als besseres Futter nicht sowohl zu empfehlen, und demnach als Gilt und Zehentgetraid nur dann anzunehmen, wenn mit polizeilichem Zeugniß nachgewiesen ist, daß in den Flurmarkungen der Getraidpflichtigen kein klarer oder nur wenig klarer Haber, sondern allgemein oder größtentheils Zwiesel- oder Doppelhaber gebaut werde, da die Naturalabgaben im Allgemeinen durch die gebaut werdenden Getraid-Arten bedingt sind.

§ 2.

Da der Zwiesel- oder Doppelhaber insoferne sich derselbe nach § 1 zur Annahme eignet, nach seiner Beschaffenheit bei längerer Auflagerung und öftern Umschlagen mehr schwindet, als der klare Haber, so ist derselbe im Falle die Eindienung nicht vermieden werden kann,

a) nicht hoch aufzuspeichern, und
b) mit dem klaren Haber nicht zu vermischen, dann
c) vor allem zur Beseitigung längerer Auflagerung und des Umschlagens zur Verwerthung zu bringen.

§ 3.

Sollte bei einem oder einigen Rentämtern die Zwiesel- oder Doppelhaber-Eindienung nach § 1. et 2 hauptsächlich statt finden, und die Verwerthung desselben nicht sogleich thunlich seyn, sowie auch wegen Mangel an Lagerplatz derselbe höher aufgespeichert werden müssen, so ist von den betreffenden Rentämtern zur Rechtfertigung eines sich allenfalls ergebenden höhern Schwand-Maximums, als im Allgemeinen für den Haber bestimmt ist, die Nachweisung zu fordern:

a) wie viel der nach den vorstehenden Bestimmungen eingedienten Zwiesel- oder Doppelhaber betragen habe,
b) wie hoch und wie lange derselbe als separat gehalten aufgelagert war, und
c) wie oft dessen Umschlagen als nothwendig vorgenommen wurde?

Nach diesen Daten und nur unter dieser Voraussetzung kann das Schwand-Maximum auf drei Procento oder drei Schäffel von

Hundert Schäffel Zwiesel- oder Doppelhaber erhöht und hiernach die Genehmigung des Schwandes ertheilt werden, wodurch für diese besondern Fälle, wo diese Habersorte ausnahmsweise vorherrschend sein sollte, und daher dieser Umstand bei der Schwandgenehmigung eine besondere Berücksichtigung verdient, den Kreis-Regierungen K. d. F. zureichende Anhalts-Puncte zur sachgemäßen Erwägung und Beschlußfassung gegeben sind.

München, den 11. Juny 1835.

Auf Befehl ꝛc.

Das Schwand-Maximum vom Haber betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da bei den Nachlässen an den ständigen gutsherrlichen Geld- und Natural-Gefällen des Staats, eben so wie bei den durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 bestimmten Steuer-Nachlässen eine unabwendbare vorübergehende und beträchtliche Minderung des Ertrags-Einkommens oder Werths aus dem Objecte, worauf die gutsherrlichen ständigen Geld- und Natural-Gefälle des Staats haften, vorausgesetzt wird, so ist bei den Nachlässen dieser Kathegorie die für die Steuer-Nachlässe gesetzlich erhobene und ausgemittelte Beschädigungsgröße gleichfalls als Maaßstab oder Grundlage anzunehmen, und sich in den desfallsigen Nachlaßlibellen nur auf diese Protokolle zu berufen, wobei übrigens die sonstigen für die gutsherrlichen Gefälle des Staats bisher geltenden Normen, insbesondere hinsichtlich der zum Nachlaß geeigneten und nicht geeigneten grundherrlichen Gefälle fortan in Anwendung zu bringen sind; welches den kgl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen unter Bezugnahme auf die wegen der Steuer-Nachlässe erlassene Vollzugs-Instruktion vom 12. d. Mts. zur Nachachtung und Bekanntmachung in den Kreisintelligenzblättern andurch eröffnet wird.

München, den 17. Juny 1835.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Steuer- und Grundgefällnachlaß betr.

An die königliche Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Digitized by Google

Formular

zum Schaden-Aufnahms-Protokoll.

Praes:
der Königl. Rentbeamte
N.
der verpflichtete Aktuar
N.
die verpflichteten Taxatoren
N. ꝛc. ꝛc.

Geschehen den

Da mehrere Einwohner von N. wegen
einer am . . . . . .
durch . . . . . .
erlittenen bedeutenden Erndtebeschädigung um Steuer- und Grundgefällnachlaß, sowie um Besichtigung und Abschätzung des Schadens nachgesucht haben, so hat man sich unter Beiziehung der nebenbenannten Taxatoren hieher begeben und die Resultate der Besichtigung folgendermassen aufgenommen:

Digitized by Google

1. Num. curr.	2. Nr. des Armenprot.	3. Plan-Nro.	4. Name und Wohnort des Besitzers dann Benennung der beschädigten Objecte.	5. Umfang des Gesammtbesitzes a. Fläche. Tg.	Dez.	b. Verhältnißzahl.	6. Anbau. Fläche. Tg.	Dez.	Verhältnißzahl.	Frucht	7. Geschätzter Grad der Beschädigung.	8. Ermittelter Schaden n. der Verhältnißzahl.	9. Schadens-Quote. nach strenger Berechnung.	zum Nachlaß.
			Ort Rechenbühl.											
1.	3.		Zacharias Angermeier. Haus Nr. 5. Bes. Lit. A. Kat. Fol. 604.	40	56	144,4								
		2564	Hievon liegen brach 2566, 2567.	10	34	29,7								
			Verbleiben	30	22	114,7								
			Hievon sind beschädigt:											
		2563	Garten . . .				1	04	11,4	Garten	— 5/8	7,2		
		2745a	Hopfengarten. .				0	17	0,9	Hopfen	— 5/8	0,6		
		2693	Acker				0	95	5,7	Waizen	— 4/8	2,9		
		2619a	—				2	64	10,6	Korn	— 4/8	5,3		
		2744a	—				1	19	4,8	—	— 5/8	3,0		
		2744b	—				0	89	2,7	—	— 5/8	1,7		
		2746a	—				2	60	13,0	—	— 4/8	6,5		
		2776a	—				4	16	15,5	Erdbirn	— 4/8	7,8		
		2776b	—				0	31	1,2	—	— 4/8	0,6		
		2935a	—				1	71	6,8	Korn	— 4/8	3,4		
		2935b	—				3	46	10,4	—	— 4/8	5,2		
		2964	—				0	25	1,3	Waizen	— 4/8	0,7		
			Bes. Lt. B. K. F. 605.	1	40	4,3								
			Hievon liegen braach	0	43	0,9								
			Verbleiben	0	97	3,4								
			Beschädigt sind:											
		2714	Acker				0	49	2,0	Haber	— 5/8	1,3		
		2723	—				0	48	1,4	—	— 3/8	0,6		
			Bes. Lit. C. K. F. 606. Wald . .	0	23	0,7								
			Summa	—	—	118,8	20	34	84,7			46,8 / 118,8	3/8	

L i

des

Königlichen

über

die den Steuerpflichtigen wegen erlit

Steuer-

im Jahre

zur Verrechnung

Num. curr.	Nr. des Schadens-Aufnahms- und Berechnungs-Protok.	Beschädigungs-Art.	Steuer-Gemeinde dann Wohnort und Name des Nachlaß-Empfängers.	Betrag der Jahres-Steuer											Schadens-Quote.
				Haus- zu 3 Simpla.			Rustikal- zu $2\frac{8}{16}$ Simpl.			Dominikal- zu 4 Simpla.			Ganze Gewerbe-Steuer.		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	
1	1	Hagel.	Steuer-Gemeinde Aha. Zacharias Angermeier Haus-Nr 5. zu Rechenbühl.	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{3}{8}$

Digitized by Google

b e l l

R e n t a m t s   N.

tener Beschädigung zu bewilligenden

Nachlässe

1835

pro 1835/36.

Betrag des Nachlasses.											in Summa.			Nachlaß-Bescheinigung durch Unterschrift.	Betrag des auf das nächste Jahr übergehenden Nachlasses		
Haus-Steuer.			Rustikal-Steuer.			Dominikal-Steuer.			Gewerbe-Steuer.								
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl
—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	45	—	nichts Gulden 45 kr. Zacharias Angermeier.			

Digitized by Google

L i

des

Königlichen

die Nach

an

Staats-Domi

im Jahre

zur Verrechnung

Normalpreise:

fl.	kr	pr. Schäffel		
—	—	—	—	Waizen,
—	—	—	—	Korn,
—	—	—	—	Gerste,
—	—	—	—	Haber.

Num. curr.	Nr. des Schadens-Aufnahms- und Berechnungs-Protok.	Beschädigungs-Art.	Steuer-Gemeinde dann Wohnort und Name des Nachlaß-Empfängers.	Benennung.	Betrag der jährlichen Gefälle. in Geld. fl.	in Geld. kr.	in Geld. hl.	in Getraid. Gattung.	Betrag. S	Betrag. M	Betrag. V	Betrag. S	Geldanschlag nach d. Normalp. fl.	Geldanschlag kr.	Geldanschlag hl.	in Summa fl.	in Summa kr.	in Summa hl.	Schadens-Quote.
1	1	Hagel.	Steuer-Gemeinde Aha. Zacharias Angermeier Haus Nr. 5. zu Rechenbühl.	Grundgilt.	1	—	—	Korn. Haber.	1 2	2 4	— —	— —	10 10 21	40 40 20	— — —	22	20	—	3/8

h e l l

R e n t a m t s N. N.

l ä s s e

n i k a l = G e f ä l l e n

1 8 3 5

p r o 1 8 3 5/36.

Benennung.	Betrag des Nachlasses.																							Nachlaß-Bescheinigung durch Unterschrift.
	in Geld.			in Getraid.																		in Summa.		
				Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.				Geldanschlag nach den Normalpreis.				
	fl.	kr.	hl.	S	M	V	S	S	M	V	S	S	M	V	S	S	M	V	S	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Grund-Gilt	—	22	4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—	—	8	22	4	Acht Gulden 22 kr. 4 hl. Zacharias Angermeier.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird ein im bemerkten Betreffe unterm 23. d. Mts. Nr. 9223 ergangenes Ministerial-Rescript zur Beachtung eröffnet, mit der Verfügung, daß

1) in Ansehung jener Bodenzinnse von Ablösungs-Kapitalien, die bereits für 1833/4. et retro in Rechnung liegen, von jeder Nachholung und resp. Rückvergütung Umgang zu nehmen, und bei der einstigen Erlegung des Ablösungs-Kapitals die Rate des treffenden Bodenzinses vom Anfange des Etatsjahres bis zum Tage der Bezahlung des Kapitals zu berechnen ist;

2) was jene Bodenzinnse von Ablösungen betrifft, die erst für 1834/5 eingewiesen wurden, und Erstesmal zur Verrechnung kommen, ist mit Vorlage der Rechnung die Ratenberechnung nach Maasgabe des Ministerial-Rescripts herzustellen und vorzulegen, welche gelegenheitlich der Rechnungs-Prüfung festgestellt werden wird.

3) Die Raten von jenen Ablösungen, welche von nun an genehmigt werden, werden sogleich bei jeder Ablösung berechnet und eingewiesen werden.

Dasselbe wird

4) in Ansehung der Raten geschehen, die bei der Erlegung eines Ablösungs-Capitals zu entrichten sind.

Die k. Rentämter haben daher

5) bei jeder Verhandlung über Fixirung auf Bodenzinns oder Erlegung eines Bodenzinnskapitals sogleich die Raten zu berechnen und in jener anzugeben.

Ansbach, den 28. Juni 1835.

Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Die Bodenzinnse von Handlohns-Fixen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach Vernehmung der sämmtlichen Kreis-Regierungen Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, über die Verfallzeit der Bodenzinnse von den Handlohnsfixen, und den Zeitpunct, von welchem die Laudemial-Bodenzinse zu laufen beginnen, dann die Rustical-Steuer-Mehrung, wenn die Handlohnbarkeit abgelößt wird, werden nachfolgende Verfügungen erlassen:

§ 1.

Die Verfallzeit der Bodenzinnse von den Handlohnsfixen betr.

Nach Würdigung der bei der Verfallzeit der neuen Laudemial-Bodenzinse zu berücksich-

Digitized by Google

tigenden Momente wird die Verfallzeit derselben nach dem Sinne des § 14 der Declaration vom 19. Juny 1832 auf den 15. November jeden Jahres oder Martini bestimmt, welches der allgemeine Verfalltermin der grundherrlichen Geld- und Natural-Renten des Staates ist.

§ 2.

Den Zeitpunkt, von welchem die Laudemial-Bodenzinnse zu laufen beginnen, betr.

Der Handlohns-Fixirungs- und Ablösungs-Vertrag ist ein Konsensual-Vertrag, welcher mit dem zwischen dem Staatsärar und dem Handlohnpflichtigen vollzogenen Abschluß seine Perfektion erhält.

Da nun das Staatsärar das verhandelnde Rentamt vertritt, und durch die Declaration vom 19. Juni 1832 § 2 ermächtigt ist, den Handlohns-Fixirungs- und Ablösungsvertrag, wenn derselbe den gegebenen Normen entspricht, mit den Grundholden abzuschließen, indem in diesem Falle nicht die Regierungsgenehmigung, sondern nur die Revision quo ad quandum vorbehalten ist, welcher Fall jedoch bei abnormen Handlohns-Fixirungs- und Ablösungsverhandlungen nicht eintritt; weil diese nur vorbehaltlich der höhern Genehmigung gepflogen werden dürfen; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wenn der Handlohns-Fixirungs- und Ablösungsvertrag normalmäßig nach § 8 und 9 der Declaration abgeschlossen wird, sohin der Grundhold vom Tage des Vertrags-Abschlusses alle damit nach § 11 der Declaration verbundenen Vortheile genießt, daß von diesem Zeitmomente der Bodenzins zu laufen beginne, und das Ratum bis zum Schluße des Etatsjahrs für das Staatsärar zu berechnen sey. Wenn aber der Handlohns- und Ablösungs-Vertrag nach § 12 der Declaration nur eventuell abgeschlossen wird; somit der Grundhold erst dann die damit verbundenen Vortheile anzusprechen hat, wenn der eventuell abgeschlossene Vertrag in Wirklichkeit tritt, dann kann der Bodenzins nur von diesem Momente zu laufen beginnen.

§ 3.

Den Anfang der Rustikalsteuer-Mehrung, wenn die Handlohnbarkeit abgelöst wird, betr.

Wenn nach § 13 der Declaration die Handlohnbarkeit gänzlich abgelößt wird, worauf die Rentämter zur Vermeidung der theilweisen Ablösung, dann dadurch nothwendig werdenden theilweisen Zu- und Abschreibung, in den Steuerkatastern vorzüglich Bedacht zu nehmen haben, hat der Ablösende die nach dem bestehenden Steuer-System treffende Rustikalsteuer-Mehrung zu übernehmen und zwar vom nächsten nach der Ablösung verfallenden, Steuerziele, für welches diese Rusticalsteuer-Mehrung nach den bestehenden Vorschriften in Zugang zu bringen ist. Nach diesen vorstehenden Bestimmungen ist sich zur Erzielung einer allgemeinen gleichheitlichen Behandlung der Laudemial-Bodenzinse pünktlich zu achten.

München, den 23. Juny 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Bodenzinse von den Handlohns-Fixen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 29. v. Mts. wird unter Rückgabe der Beilagen erwiedert, daß den Rentamtsdienern, da nach dem dermaligen Normativ der frühere Kleidungsbeitrag hinweggefallen ist, eine besondere Kleidung in ihren Verrichtungen nicht zur Vorschrift gemacht werden könne.

Die K. Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Rentamtsdiener, so oft sie zur exekutiven Beibringung der Abgaben verwendet werden, jedesmal mit einem förmlich gefertigten die vorzunehmende Handlung genau bezeichneten Vorweise versehen seyen.

München, den 30. Juny 1835.

Die Rentamtsdiener betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung des Isarkreises K. d. F. ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und zum geeigneten Benehmen:

Auf den mit aller Vollständigkeit und genauer Würdigung der Sach- und Localverhältnisse über die rentamtlichen Getraid-Speicher und deren Baulichkeiten erstatteten Bericht vom 1. Juli d. Js. wird der kgl. Regierung K. d. Finanzen Folgendes erwiedert:

I.

Es ist allerdings die kastenwirthschaftliche Behandlung der Getraidrenten des Staats ein vorzüglich wichtiger Verwaltungs-Gegenstand, welchen die obersten Kreis-Finanz-Stellen ihre besondere Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Wachsamkeit zu widmen haben, weil hiedurch Tausende dem Staatsärar erhalten oder verloren werden, in welcher Hinsicht sich auf die Instruction über die Kurrent-Verwaltung der Aerarial-Getraid-Renten vom 13. Juny 1832 bezogen, und der von der Regierungs-Finanzkammer darüber erstattete Vortrag belobend anerkannt wird; allein es sind bei der Behandlung der Aerarial-Getraid-Renten verschiedene andere staatswirthschaftliche und finanziell wichtige Momente in Erwägung zu ziehen, welche bei einer zweckmäßigen und dem Aerarial-Interesse, sowie dem allgemeinen Wohle entsprechenden Behandlung der Aerarial-Getraid-Renten nicht ausser Acht zu lassen sind; damit das Verfahren in der administrativen Behandlung dieses Verwaltungs-Gegenstandes nicht nur den Erfordernissen einer geregelten Kastenwirthschaft sondern auch den staatswirthschaftlichen und finanziellen Anforderungen der National-Oekonomie und Industrie entspreche — woraus sich nachfolgende hiebei zu berücksichtigende Punkte ergeben:

Digitized by Google

§ 2.

1) Es ist anerkannt, daß die ärarialische Kastenwirthschaft sehr kostspielig und wegen der vielen damit verbundenen Inconvenienzen, Nachtheile und unvermeidliche Gebrechen möglichst zu beschränken seye, wozu bereits von der Staats-Regierung nach den Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft durch die gegebenen Normen für die Ablößung der ständigen oder fixirten Getraid-Renten des Staats auf ewige Zeiten und insbesondere für die begünstigt werdende Ablösung der jährlichen Naturalabgaben an den Staat nach den Normalpreisen, den Kreisregierungen die Mittel zur Beschränkung dieser nicht vortheilhaften Aerarial-Regie gegeben sind, welche auch mit lobenswürdigen Eifer befördert und angewendet wurden — welche Tendenz fortan bei diesem so wichtigen Verwaltungszweige unter weiser Berücksichtigung und Beachtung eintretender besonderer Zeit-Sach- und Localverhältnisse zu verfolgen ist; woraus von selbst folgt, daß die rentämtlichen Getraidspeicher, wenn es nicht das unabweisliche Erforderniß erheischt, nicht zu vermehren, sondern nach dem § 4. der Instruktion vom 13. Juny 1832 zu vermindern seyen, wogegen die vorhandenen, nach der bisherigen Erfahrung dem Bedürfnisse genügenden geräumigen und vortheilhaft situirten Amtsspeicher in guten baulichen und reinlichen Zustande zu erhalten und nur dann zu erweitern sind, wenn dadurch kleine nach ihrer örtlichen Lage zur Aufbewahrung oder Verwerthung der Früchte nicht geeignete Amts-Speicher, entbehrlich gemacht werden können, oder diese Erweiterung das absolute Bedürfniß erfordert.

2) Wenn nach diesen aus der staatswirthschaftlichen und finanziellen Behandlung der Getraid-Renten des Staats hervorgehenden Grundsätzen die von der Regierungs-Finanz-Kammer hinsichtlich der rentamtlichen Getraid-Speicher gestellten Anträge gewürdigt werden, so ergeben sich folgende bei diesem Verwaltungszweige im Allgemeinen zu beachtende Momente, nach welchen die zu realisirenden administrativen Maasregeln stets zu richten sind.

a) Vor Allem muß das pflichtmäßige Bestreben der Regierungs-Finanz-Kammer dahin gehen, daß alle zur Kastenwirthschaft erforderlichen und vorhandenen Speicher in ihrem Aeußern und Innern im guten baulichen und zur Aufschüttung und Aufbewahrung der Früchte vollkommen geeigneten Zustande erhalten; somit alle nothwendigen Baureparaturen rechtzeitig vorgenommen und hierin keine nur Nachtheil bringende Ersparung statt finde.

b) Sind alle zur Kastenwirthschaft erforderlichen und vorhandenen Getraid-Schütten in einem möglichst reinlichen der Conservation der Früchte ganz entsprechenden Zustande zu erhalten, und erforderlichen Falls rechtzeitig dahin zu versetzen, damit die aufgeschütteten kastenmäßigen Früchte durch Wurm und Mäusefraß, dann andere Angriffe nicht dem Verderben zum größten Nachtheil des Staats-Aerars Preis gegeben werden, und so die rentämtlichen kostspielig erhaltenen Getraid-Speicher nur Ansteckungs-Behältnisse für die eingedienten Früchte guter Qualität bilden, worin ein hauptsächliches Gebrechen der Kastenwirthschaft liegt.

c) Ist nur da auf angemessene Erweiterung der vorhandenen vortheilhaft gelegenen Amts-Speicher, oder auf Neubauten — welche je-

Digitized by Google

doch den Erfordernissen einer guten Kasten-wirthschaft ganz entsprechen müssen, wohl motivirter Antrag zu stellen, wenn das unausweichliche Bedürfniß es erheischt, und zwar sollen dergleichen Anträge mit den disponibeln Staats-Mitteln im Verhältnisse stehen, und bei der zu begutachtenden Reihenfolge ihrer Realisirung die größere und mindere Dringenheit gewissenhaft berücksichtigt werden, damit diese Ausgaben bei dem für eine ganze Finanz-Periode zu entwerfenden Neubau-Etat in angemessener Weise eingetheilt und eingereiht werden können, und so die nothwendige Billanz zwischen den Staats-Einnahmen und Ausgaben erzielt werden kann.

Da die Regierungs-Finanz-Kammer bei ihren Anträgen über die rentamtlichen Getraid-Speicher diese wesentlichen Bestimmungen im Allgemeinen bereits beachtet hat, und nach der ihr beiwohnenden besondern Localkenntniß, in Ansehung der im Kreise befindlichen Amtsspeicher, wegen der nothwendigen Erweiterung der vorhandenen oder der nothwendigen Neubauten, die hienach zu nehmende Rücksicht bei ihren zu stellenden Anträgen von selbst eintreten lassen wird, so wird dem pflichtmäßigen Ermessen derselben die Begutachtung der nothwendigen Neubauten und der hiebei einzuhaltenden Reihenfolge nach der größern oder mindern Dringenheit überlassen, auch vertrauensvoll erwartet, daß der baulichen und reinlichen Erhaltung der vorhandenen Getraidspeicher alle Aufmerksamkeit zugewendet, und dieselbe allenthalben mit dem erforderlichen Nachdruck im Interesse des Staats-Aerar gehandhabt werde.

München, den 21. July 1835.

Die rentamtlichen Getraidspeicher und deren Baulichkeiten betr.

An die königliche Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist vorgekommen, daß ungeachtet der klaren Bestimmung des Stempelgesetzes vom 18. Dez. 1812 § 3 lit. a II. Abschnittes zu den Deserviten-Rechnungen der Rechts-Anwälte nur die Klassen und nicht der vorschriftsmäßige Gradations-Stempel angewendet werde.

Die K. Regierung wird aufmerksam gemacht, daß zu solchen Deserviten-Rechnungen immer der Gradations-Stempel genommen werwerden müsse.

München, den 1. August 1835.

Das Stempelwesen betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Frage: ob und wann den k. Forstbediensteten wegen Beaufsichtigung und Bewirthschaftung von Gemeinde und Stiftungs-Waldungen Remunerationen gebühren, hat hie und da einen Anstand dargeboten. Damit nun in Zukunft ähnliche Fragen ohne alle Weiterung von der k Kreis-Regierung K. d. F. abgethan werden können, wird in Uebereinstimmung mit einer von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern an die k. Kreisregierungen K. d. J. erlassenen Verfügung festgesetzt wie folgt:

In soweit das k. Forstpersonale die Forstpolizey-Behörden in Ausübung ihrer forstpolizeylichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißstände in Gemeinde- und Stiftungs- dann etwaiger Devastationen in Privatwaldungen, oder durch technische Arbitria über Bewirthschaftungs- und ähnliche Fragen unterstützt, gebührt ihm, wie sich von selbst versteht für diese Funktion, ebensowenig, wie den übrigen Staatsbeamten für ihre Officialdienstesleistungen eine besondere Remuneration aus Comunal- und Stiftungsfonden.

Unter die technischen Arbitria über Bewirthschaftungs- und ähnliche Fragen, sind jedoch Prüfung und gutachtliche Erinnerung über Betriebspläne oder andere specielle Bewirthschaftungsgegenstände, welche ohne besondere Recherche nicht erledigt werden können, nicht zu subsumiren, indem es billig erscheint, daß das Aerarial-Forstpersonal in allen solchen Fällen wenigstens für die ihm daraus erwachsenden Zehrungskosten durch Diäten auf Kosten der betreffenden Waldbesitzer Entschädigung erhalten.

Wenn dort, wo nicht — wie in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg — für die Communal- und Stiftungs-Waldungen eigene Komunal-Forstbehörden bestehen, die k. Forstbediensteten, was stets sehr wünschenswerth bleibt, neben obigen Official-Geschäften auf Ersuchen einer Gemeinde, eine Gemeinde- oder Stiftungswaldung in den Forstschutz oder die technische Leitung, oder beides zugleich übernehmen, so gebühren denselben hiefür angemessene Entschädigungen, welche in der Regel zwischen ihnen und der betreffenden Gemeinde auf dem Wege des freien Uebereinkommens festgesetzt, in dem Falle unverhältnißmäßiger Anforderungen aber der k. Kreis-Regierung Kammer der Finanzen vorgelegt, und sofort in gemeinsamen Benehmen beider Regierungskammern in einem billigen den Kräften der betreffenden Gemeinde- oder Stiftung angemessenen, dieselben nicht überlastenden Maase festgesetzt werden.

Dagegen können die bisherigen Leistungen an das Aerar für Beaufsichtigung oder specielle Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen durch das Aerarialforstpersonal mit Ausnahme der ehemals Aschaffenburgischen und Würzburgischen Gebietstheile, wo verordnungsmäßig besondere Verhältnisse bestehen, neben den aus freien Uebereinkommen festzusetzenden Remunerationen an das Personal, nicht fortbestehen, und die kgl. Regierung hat demnach überall, wo letztere eintreten, den Betrag der ersteren anzugeben, damit sofort das Erforderliche wegen dessen Abschreibung verfügt werden kann.

Da nun die von verschiedenen Gemeinden des Rezatkreises den kgl. Forstbediensteten zugedachten Aversal-Remunerationen aus freien Uebereinkommen dieser Gemeinden mit den be-

Digitized by Google

treffenden Forstbehörden resp. mit der Regierungs-Finanz-Kammer selbst hervorgegangen sind und das Maaß der Billigkeit nicht überschreiten, so wird die K. Regierung in dem Sinne gegenwärtiger Entschließung zur Abschreibung der bisher unter dem Namen: Aufsichtsgebühren, Anweisgelder rc. rc. verrechneten Beiträge hiemit autorisirt, und es wird um weitere Reklamationen zu vermeiden, sofort genehmigt, daß die Remunerationen nach der getroffenen Uebereinkunft mit dem Jahre 1831/32 an die betreffenden Forstbediensteten überwiesen und dagegen die pro 1831/32 und 1832/33 an obigen Gebühren bereits erhobenen Beträge wieder zurückvergütet werden.

Die Beilagen des Berichts der k. Regierung v. 15. Febr. 1834 folgen in der Anlage zurück.

München, den 3. August 1835.

Die Remunerationen der k. Forstbediensteten aus Gemeinde- und Stiftungs-Fonden betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom K. Staats-Ministerium der Finanzen mittelst höchsten Rescripts dd. 12. d. Mts. anher mitgetheilte, durch das K. Staats-Ministerium des Innern an sämmtliche königl. Kreisregierungen diesseits des Rheins sub dato 4. d. M. in rubr. Betr. ergangene Entschließung wird den k. Forst-Aemtern zur Wissenschaft und Nachachtung untenstehend mit der Weisung zugefertigt, rücksichtlich der Auslichtung der Staatswaldungen an den Landstraßen vorkommenden Falls:

I. im Allgemeinen:

a) bei Staatsstrassen die Vorschrift aufrecht zu erhalten, daß die Normalbreite der Auslichtung des Gehölzes auf beiden Seiten der Chaussee-Gräben niemalen die von zehen Schritten oder 25. Fußen überschreitet, und daß da, wo die bisherige Breite derselben größer ist, solche auf jenes Normalmaas zurückgeführt werde;

b) bei den Kreis- und Distriktsstrassen alle die Verhältnisse und Umstände, welche in der höchsten Entschließung dd. 4. l. M. angedeutet sind, in genaue pflichtmäßige Erwägung zu ziehen;

II. Insbesondere:

a) ohne ausdrückliche spezielle Genehmigung der K. Regierungs-Finanz-Kammer, keine dergleichen Auslichtung in Staats-Waldungen auszuführen:

b) in Fällen, wo von der K. Bau- und Polizeibehörde ein Ansinnen zu der von solcher nothwendig erachteten Auslichtung geschieht, bevor demselben entsprochen wird,

Digitized by Google

eine ausführliche Anzeige deshalb an die kgl. Regierung, Finanz-Kammer zu machen, und solche mit einem grundhaften Gutachten überhaupt und vorzugsweise darüber, ob und in wie fern diese Auslichtung in forstwirthschaftlicher Beziehung für unnachtheilig befunden werde, in jedem speziellen Fall zu begleiten.

Ansbach, am 31. August 1835.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises Kammer der Finanzen.

Das Auslichten des Gehölzes an den Landstrassen betr.

An sämmtl. kgl. Forstämter des Rezatkreises incl. Forstverwaltung Dinkelsbühl.

Durch die Verordnungen vom 29. April 1773 (Mayr. Gen. S. Bd. II. S 1370.) 31. Mai 1790 (Mayr. Gen. S. von 1797 S. 116) vom 17. Febr. 1804. (Regierungsblatt S. 157) und 4. April 1806 (Regierungsblatt S. 149) wurde verfügt, daß das Gehölz an beiden Seiten der Hochstrassen in einer Breite von 15 Schritten ausgelichtet werden soll. Der Zweck dieser Verfügungen war ein doppelter, Sicherung der Reisenden vor plötzlichen Anfällen und Beförderung der Austrocknung der Strassen. Die Erfahrung zeigte aber, daß durch die Auslichtung in der angeordneten Breite bedeutende Flächen der Waldkultur entzogen wurden, ohne einer andern Cultur zugewendet werden zu können und daß zur Erreichung der genannten Zwecke auch eine geringere Breite der Auslichtung genüge. Eine unterm 15. Febr. 1809. an die kgl. General-Forstadministration erlassene allerhöchste Entschließung sezte daher fest, daß das Gehölz an den Landstrassen auf beiden Seiten der Gräben nur in einer Breite von 10 Schritten ausgelichtet werden solle. Diese Bestimmung ist gegenwärtig als die allein geltende Norm über die Breite der Auslichtung zu betrachten.

Die Verordnungen über das Auslichten des Gehölzes an den Strassen wurden zwar zunächst nur bezüglich der Staatsstrassen gegeben, der Zweck dieser Maaßregel läßt jedoch nicht verkennen, daß ihre Anwendung bei Kreis- und Distrikts-Straßen nicht ausgeschlossen sey. Es darf aber dabei nicht unbeachtet bleiben, daß der eine der obengenannten Zwecke, die Sicherung der Reisenden vor plötzlichen Anfällen bei dem gegenwärtigen Zustande der öffentlichen Sicherheit und bei der fortschreitenden Entwicklung der zu ihrer Handhabung bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Anstalten bei weitem nicht mehr in dem Maaße, wie früherhin, vorliege, daß der zweite Zweck, die Beförderung der Austrocknung der Strassen nur in soweit in Betracht kommen könne, als die Trockenhaltung durch das Auslichten wirklich bedingt ist; daß die durchgängige Auslichtung des Gehölzes an den Strassen bis zur Breite von zehen Schritten eine höchst bedeutende Fläche Waldgrundes in Anspruch neh-

Digitized by Google

men würde, und daß endlich durch zu weite Strassen-Oeffnungen die Waldbestände der Einwirkung der Sturmwinde blosgestellt werden. Diese Rücksichten machen es zur Pflicht, das Auslichten der Waldungen an den Kreis- und Distriktsstrassen unter sorgfältiger Erwägung der Lokal- und aller sonstigen Verhältnisse stets nur nach Maaßgabe des Bedürfnisses und in keinem Falle über dasselbe eintreten zu lassen, und das Auslichten besonders da möglichst zu beschränken oder bei dem Nichtvorhandenseyn eines dringenden und unabweislichen Bedürfnisses ganz zu unterlassen, wo bedeutende Waldbestände der Gefahr des Windbruches blosgestellt werden würden.

Die k. Kreisregierung Kammer des Innern wird hierauf aufmerksam gemacht, den Behörden hiernach die geeigneten Aufträge zu ertheilen, und dieselben anzuweisen, bei den dießfallsigen Verfügungen, die zu erholenden Erinnerungen der Forstbehörden geeignet zu beachten.

München, den 4. August 1835.

Auf Befehl ꝛc.

Das Auslichten des Gehölzes an den Land-Strassen betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß bei Wiederbesetzung erledigter Gerichtsdiener-, Rentamtsboten- und anderer dergleichen Stellen auch auf die noch im Heere oder Garnisons-Kompagnien dienenden felddienstuntauglichen Unteroffiziere geeignete Rücksicht genommen werde; welches zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen hierdurch eröffnet wird, daß in vorkommenden Erledigungsfällen sich mit der einschlägigen Militär-Behörde in das geeignete Benehmen zu setzen sey.

München, den 10. August 1835.

Die Besetzung der Gerichtsdieners-, Rentamts-Boten- und anderer derley Stellen betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Obermain-Kreis-Regierung, K. d. F., in Betreff der Nachlässe an den grundherrlichen Gefällen des Staats — erlassen wurde, zeigt Nach-

Digitized by Google

stehendes zur gleichmäßigen Nachachtung:

Auf den im bemerkten Betreffe erstatteten Bericht vom 3. August d. Js. wird der kgl. Regierung, K. d. F. zur Entschließung eröffnet, daß zwar nach dem Ministerial-Rescript vom 17. Juni d. Js. sub Nro. 9005 die für die gutsherrlichen Gefälle des Staats bisher geltenden Nachlaßnormen, insbesondere hinsichtlich der zum Nachlaß geeigneten und nicht geeigneten Gefälle fortan in Anwendung zu bringen seyen, daß aber die bisherige Beschränkung bei den Nachläßen an gutsherrlichen Gefällen des Staats — bestehend in der Bedingniß, daß der jährliche Gesammtbetrag der zum Nachlaß geeigneten grundherrlichen Reichnisse die ordentliche Jahressteuer des grundbaren Objektes erreiche oder übersteige, — bei der Aufnahme der Nachlaßlidelle für die gutsherrlichen Gefälle des Staats nicht mehr zu berücksichtigen sey; wonach sich zu achten, und die Rentämter unverzüglich geeignet anzuweisen sind.

München, den 17. August 1835.

rc. rc. rc.

Die Nachläße an grundherrlichen Gefällen des Staats betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Hinsicht auf die Pensionen der Wittwen und Waisen jener in Aktivität verstorbenen Landrichter, welchen in Folge der neuen Gehalts-Klassifikation ein Geld-Gehalt von 1100 fl. — dann ein Natural-Nebenbezug von 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen bestimmt ist, allerhuldvollst zu beschließen geruht, daß auch auf diese Wittwen und Waisen, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der § III des unterm 8. Febr. 1805. ausgeschriebenen allergnädigsten Rescripts vom 1. Januar 1805 die Pensionen der Landrichter und Rentbeamten-Wittwen betr. (Reggs. Bl. 1805 S. 242) Anwendung finden soll. Dasselbe gilt demnach von den in der gleichen Kathegorie stehenden Wittwen und Waisen der in Aktivität verstorbenen, nach der neuen Gehalts-Klassifikation mit 1100 fl. — Geld-Gehalt und einem Natural-Nebenbezuge von 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen angestellten Rentbeamten.

Die k. Regierungs-Finanz-Kammern haben sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten, übrigens Sorge zu tragen, daß vom laufenden Etats-Jahre anfangend, auch von den nach obenerwähnter Gehalts-Klassifikation angestellten Landrichtern und Rentbeamten der Wittwen-

Digitized by Google

fonds-Beitrag in Gemäßheit der Bestimmungen des allerhöchsten Rescripts vom 1. September 1807 aus fünfzehnhundert Gulden erhoben werde.

München, am 13. August 1835.

Auf Befehl ꝛc.

Die Pensionen der Landrichters- und Rentbeamten-Wittwen betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Staats-Schuldentilgungs-Commission erlassen wurde, zeigt nebige Abschrift zur Wissenschaft auf den Bericht vom 18. v. Mts. zur Nachachtung mit dem Anhange, daß den Landrichtern bei Einziehung aufgelößter Patrimonialgerichtsbarkeiten — da dieses Offizialsache ist — keine Diäten gebühren.

München, den 29. August 1835.

Diäten bei Patrimonialgerichts-Einziehungen betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Staats-Ministerium des Innern.

Im Einklange mit den von den k. Kreis-Regierungen, K. d. Innern, über den Vollzug des Art. 8. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 entwickelten Ansichten wird der k. Kreis-Regierung hiermit bemerkt, was folgt:

§ 1.

Jede Kreisregierung ist gehalten, jährlich einmal, und zwar am 1. Febr. in der Kreishauptstadt einen Concurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonial-Beamten oder herrschaftlichen Commissairen vorzunehmen. Aus eigener Competenz kann die k. Kreis-Regierung nur solche Candidaten zulassen, welche in dem Bezirke entweder das Heimathsrecht besitzen, oder daselbst die im Art. 8 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 vorgeschriebene Praxis von zwei, resp. drei Jahren bestanden haben.

Ausnahmen von dieser Bestimmung greifen nur nach genauer Erwägung der Umstände auf den Grund besonderer Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern Platz.

§ 2.

Das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung muß spätestens am 1. Jänner des betreffenden Jahres bei der k. Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, und durch amtliche Zeugnisse über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten dreijährige, bei Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonial-Aemtern zweijährige gerichtliche oder polizei-

Digitized by Google

liche Praxis, und darüber belegt seyn, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abschreiben obgelegen, sondern zu Geschäften verwendet worden sey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

§ 3.

Die k. Kreis-Regierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugnisse als genügend befunden wurden, entsprechende Admissions-Dekrete aus, und sorgt für deren rechtzeitige Insinuation.

§ 4.

Die Prüfung der admittirten Kandidaten wird durch einen Rath der Kreis-Regierung, K. d. J., geleitet, welcher bei der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen und die Prüfungs-Elaborate gutachtlich zu censiren hat. Der Ausspruch selbst hat in collegialer Berathung stattzufinden, und sich ohne weitere Abstufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken, ausgezeichnet qualifizirte Individuen sind übrigens durch einen, dem Zeugnisse beizufügenden erläuternden Beisatz besonders bemerkbar zu machen.

5.

Die Prüfung der Kandidaten ist schriftlich. Jene der Kandidaten für herrschaftliche Commissariate hat sich auf alle, einem Distrikts-Polizeibeamten, — jene der Kandidaten für Patrimonial-Aemter, über alle einem Lokal-Polizeibeamten nothwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erstrecken, und insbesondere auch bei ersteren, die zu richtiger Würdigung administrativ-contentiöser Gegenstände und der eigentlichen Straf-Polizei erforderlichen Kenntnisse, — bei sämmtlichen Bewerbern aber das Vorhandenseyn der richtigen Kenntniß zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungs-Kuratel, zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landes-Cultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe und zu Handhabung einer wirksamen Feld- Forst- und Jagd-Polizei zu ermitteln und zu constatiren.

§ 6.

Die Kandidaten zu Patrimonial-Aemtern haben nach den obigen Andeutungen sechs schriftliche Fragen, nebst einem praktischen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechts zu beantworten. Die Kandidaten zu herrschaftlichen Commissariaten sind aber nebstdem noch verbunden, einen zweiten praktischen Fall aus dem administrativ-contentiösen Gebiete zu bearbeiten.

§ 7.

Hinsichtlich der den Kandidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§ 31 32 und 35 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten betreffend.

§ 8.

Rejicirte Kandidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung gelassen werden.

§ 9.

Einer Prüfung zu dem oben angegebenen Zwecke sind nicht unterworfen:

1) Rechts-Kandidaten, welche die in der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene Prüfung bereits bestanden, und hierbei eine der drei ersten Noten erhalten haben, und

Digitized by Google

2) jene Individuen, welche gemäß § 48 des VI. Ediktes die Prüfung zu einer Anstellung bei Patrimonialgerichten II. Classe genügend bestanden haben.

Die k. Kreisregierung wird hiernach das weitere Geeignete verfügen, und gegenwärtige Belehrung über die in dem Gesetze enthaltenen Direktiven zur Kenntniß der Behörden sowohl, als der Betheiligten bringen.

München, den 30. August 1835.

Auf Befehl ꝛc.

Vollzug des Gesetzes vom 28. Dezbr. 1831, die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren in Absicht auf die nach Art. 8 dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Isarkreis-Regierung K. d. F. im rubrizirten Betreffe erlassen wurde zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung:

Nach dem berichtlichen Antrage vom 5. v. Mts. wird gestattet, daß

1) die Unteraufschläger eine aus ihren eigenen Mitteln anzuschaffende mit dem Namenszuge Seiner Majestät des Königs versehene Schirmkappe von dunkelblauem Tuche als Funktionszeigen tragen dürfen, und

2) für jede Station ein nur die Worte: K. B. Aufschlags-Station N. N. enthaltendes Siegel, im Durchmesser von einem Zoll, nach und nach aus der für Anschaffung und Reparatur der Geräthschaften bei den Stationen festgesetzten jährlichen Etats-Summe, jedoch ohne Ueberschreitung derselben, angeschafft werde.

München, den 1. Septbr. 1835.

Die oberamtliche Visitation der Aufschlagsstationen im Isar-Kreise für 1834/35 betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung des Isar-Kreises K. d. F. im untenstehenden Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes:

Digitized by Google

Auf die durch Bericht der k. Regierung vom 5. d. neuerdings in Anregung gebrachte Berechnung der Gebühren für die Umschreibung der definitiven Steuerkataster ꝛc. wird eröffnet wie folgt:

1) Wenn bei der eigenthümlichen Formation der ältern definitiven Steuerkataster in dem aussergewöhnlichen Falle, daß ein mit grundherrlichen Gefällen und dem Naturalzehent belastetes Objekt aus Veranlassung einer Besitzveränderung in das Kataster eines andern Distrikts transportirt werden muß, und es hat deswegen eine Dominikal- und Zehentkataster-Umschreibung (Umschreibung des Dominikal- und Zehentzusammentrags) in der That einzutreten: so können auch wie bisher die Umschreibgebühren dafür erhoben werden. Weil aber eine solche Umschreibung immer als etwas nicht streng Gebotenes erscheint, so hat die k. Regierung noch zu erwägen, ob es nicht für die Conservation der Kataster sowohl als im Allgemeinen hinlänglich sey, sich in dergleichen Fällen mit einer einfachen Citation in den Dominikal- und Zehentkatastern auf das einschlägige Folium des Rustikal-Umschreibkatasters zu begnügen. In ähnlicher Weise dürfte sich dann auch bei den neu angelegten Katastern auf eine Citation in den Dominikal- und Zehentzusammenträgen beschränkt werden können, wenn ein auswärtiges grund- oder zinsbares Pertinenzstück in Folge einer Besitzveränderung selbstständig mit Gefällen belegt wird.

2) Obereigenthums-Ablösungen sind hinsichtlich der Umschreibgebühren den übrigen Gefälls-Ablösungen gleich zu achten.

3) Bei Zehentfixirungen mögen sechs Kreuzer für die Zehent- und sechs Kreuzer für die Rustikalsteuer-Umschreibung ferner erhoben werden.

4) Die Umschreibungen in Folge eingetretener Forstpurifikationen, nämlich die Abschreibung des bisherigen Forstrechtes und Zuschreibung des dafür empfangenen Grund und Bodens sind, was die Umschreibgebühren anbelangt, gleich den Tauschumschreibungen anzusehen.

5) Wenn Umschreibungen im Hauptsteuerkataster nothwendig werden, (was jedoch selten der Fall seyn wird, indem die lediglich im Rustikal-Umschreib-Kataster zu besorgenden Namens-Umschreibungen auf dasselbe keinen Einfluß üben) so darf dafür nicht mehr als die einfache Umschreibgebühr mit sechs Kreuzer zur Erhebung kommen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in soviel verschiedenen Rustikalkatastern die Namens-Umschreibung vorgenommen werden muß, sovielmal auch diese Umschreibgebühr mit sechs Kreuzer angesprochen werden dürfe.

6) Bei allen Umschreibungen von Gefälls- und Obereigenthums-Ablösungen, dann Zehentfixirungen, wobei der Staat als Gefällberechtigter, Grund- oder Zehentherr erscheint, ist jedoch nicht zu übersehen, daß für die geeignete Gefällsumschreibung in Gemäßheit der desfallsigen Verordnungen keine Gebühr angesetzt, und daß nur auf den Grund des § 79 des Grundsteuer-Gesetzes und des § 94 der Vollzugs-Instruktion zu demselben, die einfache Gebühr für die Steuerumschreibung mit sechs Kreuzer in Erhebung gebracht werden dürfe.

Ebenso ist bei Forstpurifikationen, bei welchen der Staat Eigenthümer der servirenden Waldung ist, die Hälfte der Umschreibgebühren, als auf den Staat fallend, ausser Berechnung und Ansatz zu lassen.

7) Was die Gebühren für jene zweite Aus-

Digitized by Google

fertigung der Extrakte aus den definitiven Steuerkatastern für die Gutsbesitzer anbelangt, so bewendet es bei der Entschließung vom 22. Juli 1832 Nr. 9066 wodurch den Rentbeamten die Hälfte der Schreibgebühren zugewiesen worden ist.

München, den 2. Septbr. 1835.

Die Berechnung der Gebühren für die Umschreibung der definitiven Steuer-Kataster betr.

An die königliche Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Isarkreis-Regierung K. d. F. in Betreff der Repartition der Zehentfixen bei Gutszertrümmerungen erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

In Erwägung, daß im § 1 der Erklärung über die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staats vom 8. Febr. 1825 nur von einer Uebernahme (im Allgemeinen) der für den unständigen Zehent zu bestimmenden jährlichen fixen Abgabe gesprochen wird, und da — soviel bekannt — die Zehent-Fixirungs-Protokolle des Isarkreises auch die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß das regulirte Zehentfixum auf die Güter, also nicht blos auf die Aecker, zu übernehmen sey, sowie, daß der Vortrag in den Hypothekenbüchern hiernach gleichfalls deutlich gestellt ist; — ferner in Erwägung, daß der § 37 der gedachten Erklärung namentlich verfügt, es habe jedes fixirte Gefäll die Eigenschaft der Grundzinse und Gilten anzunehmen, und daß nach § 8 derselben von künftigen Neugereuthen kein Zehent mehr anfällig wird; — in Erwägung endlich, daß nach dem Inhalte des Berichts vom 1. Febr. d. Js. keine Klagen von Seite der Betheiligten entstehen, wenn bei Gutszertrümmerungen die Zehnt-Fixa gleich den übrigen grund- und zinnsherrlichen Gefällen auf alle Grundstücke ohne Ausnahme umgelegt werden, wohl aber, wenn man sie lediglich auf die Aecker-Gründe neben der gewöhnlichen Belastung derselben hinüber wälzet; — wird der gestellte Antrag genehmigt, bei Gutszertrümmerungen die Zehnt-Fixa als eine auf dem ganzen betreffenden Gutskörper liegende Last zu betrachten und sie hiernach gleichmäßig auf alle dazu gehörigen Grundstücke zu repartiren, mit der Beschränkung jedoch, daß die auf die Aecker treffende Gesammtlast möglichst im Getraide, und jene von Wiesen, Waldungen ꝛc. möglichst im Gelde ausgedrückt werde, alles dieses unbeschadet der Bestimmung im § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Septbr. 1825. Was übrigens die in mehreren Landestheilen auf den Zehnt ruhende Konkurrenzpflichtigkeit zu Kirchen-Pfarrhof- und Schulbauten anbelangt; so sind zu

Digitized by Google

Beseitigung aller dießfallsigen Anstände die Zehntfixa in den amtlichen Büchern und Katastern immer separirt von den Gilten in Vortrag zu bringen.

München, den 4. Septbr. 1835.

Die Repartition der Zehntfixen bei Gutszertrümmerungen betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche allgemeine k. Rentämter ermächtigt, die im jüngsten Kreis-Intelligenz-Blatte angekündigten gelehrten Anzeigen statt der zessirenden bayerischen Annalen, vom 1. k. Mts. an, auf Regie anschaffen zu dürfen, da solches durch höchstes Rescript vom 3. d. speziell genehmigt worden ist.

Ansbach, den 12. Septbr. 1835.

Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Die gelehrten Anzeigen betr.

An sämmtliche kgl. allgemeine Rentämter des Rezat-Kreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In den durch die Entschließung rubricirten Betreffs vom 31. May l. Js. Nr. 8118. angeordneten Anzeigen finden sich, soweit solche vorliegen, lediglich die für die IV. Finanzperiode zu postulirenden Neubauten der rentamtlichen Verwaltung und des Forstdienstes vorgetragen, allein bezüglich der ärarialischen Oekonomieen und Fabriken, Bräuereyen ꝛc. ist kein Ansatz ersichtlich.

In so ferne Neubauten bei solchen Staatsgütern nicht vorkommen, ist dagegen nichts zu erinnern, um aber jeder möglichen irrigen Deutung der allegirten Entschließung in Zeiten vorzubeugen, wird die kgl. Regierung angewiesen, entweder den Nichtbedarf von Neubauten für ärarialische Bräuhäuser, Oekonomien und Fabriken ꝛc. binnen 14 Tagen mittelst besonderer Anzeige zu bestätigen oder das Erforderniß gleichzeitig gemäß der Entschließung vom 31. May l. Js. nachträglich anzuzeigen.

München, den 14. Sept. 1835.

Neubauten für die IV. Finanzperiode betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Digitized by Google

Staats-Ministerium des Innern.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich hinsichtlich der Behandlung und Zueignung der Entlassungstaxen der widerspenstigen Conscribirten der Altersklassen von 1795 bis 1807 inclusive ergeben haben, wird verfügt, daß diese Taxe zu 36 fl. — nach Inhalt des Conscriptionsgesetzes vom Jahre 1812 für die Militairfonds zu erheben, und zu dem Entlaßschein als resp. Vollzugsnachweis des Widerspenstigkeits-Erkenntnißes der kompetenten Behörde lediglich ein besonderer Stempel von fünfzehn Kreuzer zu adhibiren sey.

München, den 15. Septbr. 1835.

Stempel von Militair-Entlaß-Scheinen betr.

An sämmtliche kgl. Kreis-Regierungs-Kammern des Innern also ergangen.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Unter Bezug auf die Entschließung vom 12. Sept. v. Js. und deren Beilagen die Kriminalgerichts-Polizei-Untersuchungs- und Vagantenkosten pro 1833/34 betr. wird die kgl. Regierung ermächtiget, diese Ausgaben auch pro 18³⁴⁄₃₅ und in den folgenden Jahren der laufenden Finanzperiode nach dem effectiven Ausfall — mithin ohne Rücksicht auf Ueberschreitung des Etats bezahlen und verrechnen zu lassen.

München, den 26. Septbr. 1835.

Kriminal-Kosten betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Von der im untenstehenden Betreffe von dem k. Staats-Ministerium der Justiz an das k. Appellationsgericht für den Isar-Kreis erlassenen Entschließung vom 23. d. Mts., wird der k. Regierung K. d. F. eine Abschrift zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 30. Septbr. 1835.

Finanzielle-Visitation des Depositenwesens bei Obergerichten betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Digitized by Google

Auf Befehl ıc.

Auf den Bericht rubricirten Betreffs vom 27. v. praes. 1. d. Mts. wird erwiedert, die Befugniß der Kreis-Regierung K. d. F. alle amtlichen Depositen-Kassen, ohne Ausnahme, der periodischen finanziellen Visitation zu unterziehen, kann (wie früher nach den Verordnungen vom 9. July 1802 im Regbl. S. 514 und vom 12. Sptbr. 1809 im Regsbl. S. 1534. so gegenwärtig) nach den instruktiven Vorschriften ıc. ıc. vom 10. Novbr. 1832 § 56 nicht wohl für zweifelhaft erachtet werden.

Diese Befugniß läßt sich aber auch unbeschadet der dem unterfertigten Staats-Ministerium zustehenden obersten Aufsicht über das Judical-Depositenwesen wohl ausüben, und es erscheint die von der k. Regierung des Isar-Kreises angeordneten Visitation der appellationsgerichtlichen Depositenkasse um so mehr als zuläßig, als durch diese Anordnung, das zwischen den beiden Kreisstellen bestehende Coordinations-Verhältniß nicht gestört wird, indem die in Frage stehende Visitation nicht gegen den Gerichtshof selbst, sondern nur gegen die für die Verwaltung der Depositenkasse bestellte Commission gerichtet werden darf.

München, den 23. Sptbr. 1835.

Depositen-Gegenstände betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern, dann der Finanzen.

Seine Königliche Majestät haben in mehreren Verordnungen Allerhöchstihre bestimmte Willensmeinung darüber ausgesprochen, wie die Verwendung der Studirenden in ihrem wohlverstandenen, eigenen Interesse, und dem Interesse ihrer Aeltern und Vormünder eben so sehr, als in Berücksichtigung der innigen Betheiligung des Staates bei Heranbildung jener Jugend, welche dereinst die höheren Klassen der Gesellschaft zu formen bestimmt ist, mit strengem Ernste zu überwachen sey.

Folge dieses Standpunktes sind die für die Hochschüler der verschiedenen Fakultäten angeordneten Prüfungen, durch welche dieselben nach Vollendung ihrer Studien beim Abgange von ihrer Universität die Gründlichkeit ihrer Bildung und ihre erlangte Befähigung nachzuweisen haben.

Insbesondere ist die an die Stelle der frühern Absolutorial-Prüfungen getretene, und durch die Verordnung vom 6. März 1830 normirte theoretische Prüfung bestimmt, den Erfolg der Studien und die Zulänglichkeit der erworbenen Kenntnisse jener Studirenden der juristischen und kameralistischen Fakultäten zu erproben, welche mit der Absicht, um eine vollendete Rechtsstudien fordernde Anstellung im Staatsdienste, oder um die Advokatur sich zu bewerben, die Hochschule verlassen und in die Praxis übertreten wollen.

Digitized by Google

Dieser Charakter der theoretischen Prüfung, nach welchem dieselbe ganz als die Absolutorial-Prüfung der dem juridischen Fache sich widmenden Hochschüler erscheint, und den Beweis gut benützter Studienzeit und erlangter Reife zu fernerer selbstständiger Fortbildung in ihren Ergebnissen liefern soll, wird jedoch wie die Erfahrungen der Admissions-Ausschüsse zeigen, vielfach von den Studirenden verkannt, welche oft erst Jahre lang, nachdem sie die Universität verlassen haben, sich zur Prüfung melden, oder aber bereits admittirt, ohne hinlängliche Ursache willkührlich zurücktreten, und nach Verlauf eines Jahres, ohne die Zwischenzeit fortgesetzten Studien und Repetitionen an der Hochschule gewidmet zu haben, von Neuem die Admission nachsuchen.

Die unterfertigten, mit dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 beauftragten Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sehen hiedurch sich veranlaßt, um den allerhöchsten Absichten vollständige Erfüllung zu sichern, die Senate sämmtlicher Universitäten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der allerhöchsten Verordnung nur dadurch entsprochen werde, wenn die Rechts-Kandidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Universitäts-Studien, sonach in dem Jahre selbst ihres Abtretens von der Hochschule die theoretische Prüfung erstehen.

Es sind daher die zur Prüfung der Admissions-Gesuche nach § 7 der erwähnten Verordnung niedergesetzten Ausschüsse darüber zu verständigen, daß sie hienach nur solchen Rechts-Candidaten die Zulassung zu ertheilen befugt seyen, welche sich in Gemäßheit des § 6 der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochschule bis zum Zeitpunkte der Admissions-Nachsuchung auszuweisen vermögen.

Auch werden dieselben auf die obligatorische Natur der Zulassung hingewiesen, welche den Studirenden nicht gestattet, willkührlich und ohne vollständigen Nachweis durchaus unverschuldeter und unabweisbarer Hindernisse nach einmal erhaltenem Admissions-Dekrete von der Prüfung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt enthält von selbst die Erklärung unzureichender theoretischer Befähigung und die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 in Betreff eines weiter an der Hochschule zuzubringenden Jahres sind gegen solche willkührlich Nichterschienene auf das Strengste in analoge Anwendung zu bringen.

Die Studirenden der Universität sind von diesen Erläuterungen geeignet zu unterrichten und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erstehung der theoretischen Prüfung erforderlichen Kenntnisse durch emsige Benützung der Universitäts-Jahre schon im Laufe der Studien an der Hochschule zu erwerben, indem die Gestattung einer Nachholung des Versäumten in späteren, nach Entfernung von der Universität etwa auf Privat-Studien zu verwendenden Jahre nach dem Geiste und den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann.

Insbesondere werden die akademischen Senate der drei Landes-Universitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die in dem letzten Curse ihrer Rechts-Studien befindlichen Candidaten rechtzeitig an diese Bestimmungen erinnert werden.

Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichst zu beseitigen, welche sich nach den übereinstimmenden Berichten der Prüfungs-Commissionen jährlich dem geregelten Vorschreiten der Prüfungen durch das Aus-

Digitized by Google

bleiben admittirter Studirender entgegenstellen, wird den Prüfungs-Commissionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des § 10 Abs. 1 der osterwähnten Verordnung vom 6. März 1830, die Rechts-Candidaten, welche sich nach § 9 Abs. 2 stets zwei Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungs-Tage bei dem Dekan der juristischen Fakultät zu melden haben, und hierauf, sowie darauf, daß die Meldung Vormittags 9 Uhr zu geschehen hat, in dem Admissions-Dekret noch ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, auch alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nichterscheinen anderer admittirter Candidaten dieß nöthig machen sollte ꝛc. ꝛc.

München, den 9. Oktober 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betr.

An die drei königl. Landes-Universitäten ergangen.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im untenstehenden Betreff an die k. Regierung des Isarkreises, K. d. F. ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 4. v. Mts., die Wittwenfondsbeiträge der Landrichter und Rentbeamten betr., zur Entschließung erwiedert, daß da nach dem Rescripte vom 13. Aug. l. Js. Nr. 9833 der § III der unterm 8. Febr. 1805 ausgeschriebenen allerhöchsten Bestimmung hinsichtlich der Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten-Wittwen- und Waisen nur auf die Wittwen und Waisen jener in Aktivität verstorbenen Landrichter, welche in Folge der neuen Gehalts-Klassifikation einen Gehalt von Eintausend einhundert Gulden, dann an Naturalien zwei Schäffel Waizen und sieben Schäffel Roggen, oder nach dem frühern Besoldungsstatus einen Geldgehalt von Zwölfhundert Gulden beziehen, Anwendung findet (was auch von den Rentbeamten gilt) auch nur von diesen Landrichtern und Rentbeamten die normalmäßigen Wittwenfonds-Beiträge nach 1500 fl. — einzuziehen seyen.

Hinsichtlich der Wittwenfonds-Beiträge der Landrichter II. und III. Klasse und der Rentbeamten, welche einen Gehalt von jährlichen sechzehnhundert Gulden beziehen, hat es bei den diesfallsigen Bestimmungen zu verbleiben.

München, den 10. Oktobr. 1835.

Die Wittwenfonds-Beiträge betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises K. d. F.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der Registrator von Delling hat über die beiden Verhandlungen der Ständekammern für 1834 ein Repertorium angefertigt, zu dessen Anschaffung um den Preis von Einem Gulden 18 kr. auf Regie alle jene dem unterzeichneten Staats-Ministerium untergeordneten Stellen und Aemter, welche die Stände-Verhandlungen von 1834 von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, mit dem Bemerken ermächtigt werden, daß die Versendung durch den Postwagen als Regierungssache geschieht.

Die Bezahlung des Preises der Repertorien, welche an die Expeditions-Aemter der Finanz-Kammern zur Vertheilung an die betreffenden Behörden und Aemter versendet werden, geschieht an den genannten Verfasser, und die Geldsendung darf ebenfalls als Regierungssache behandelt werden.

München, den 16. October 1835.

Die Anschaffung des Repertoriums über die ständischen Verhandlungen betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen kgl. allgemeinen Rentämtern wird eine Abschrift des unterm 17. l. Mts. anher ergangenen höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts sammt Beilage zur genauen Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 22. Oktbr. 1835.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen.

Die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betr.

An sämmtliche kgl. allgemeine Rentämter des Rezat-Kreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die k. Regierung K. d. F. empfängt im Anschlusse Abschrift der von dem K. Staats-Ministerium des Innern unterm 6. l. Mts. erlassenen Entschließung über den Vollzug des allerhöchst ratifizirten Staats-Vertrags mit Griechenland vom 13. Januar l. J. die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betr. zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

München, den 17. Oktbr. 1835.

Auf Befehl ꝛc.

Die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Digitized by Google

Auf Befehl ıc.

Da zu Folge der Uebereinkunft zwischen Bayern und Griechenland die vertragsmässige Freizügigkeit mit dem 13. Januar 1835 bereits dahin in Wirkung getreten ist, daß sie von diesem Zeitpunkte an auf diejenigen bereits angefallenen Güter Anwendung zu finden hat, deren wirkliche Ausfuhr damals noch nicht stattgefunden hatte; so sind sämmtliche mit dem Vollzuge der Bestimmungen über die Ein- und Auswanderungen, dann Vermögens-Im- und Exportationen beauftragte Behörden auf den Inhalt des Art. 3 der Convention (Reggsbl. 1835 S. 641 — 643) besonders aufmerksam zu machen.

München, am 6. Oktober 1835.

Entschliessung.

Auf den berichtlichen Antrag der k. Regierung des Regenkreises K. d. F. vom 27. July l. J. wird genehmigt, daß, nachdem die Ausgabe für Besoldungen der äussern Baubeamten in die Kreisfonds-Rechnung der Kreis-Kasse übergegangen ist, in den Rechnungen letzterer Kasse auch der Mehr- oder Minderbetrag der Normalpreis-Anschläge der Natural-Besoldungen jener Beamten gegen die Budgetpreise, in Vortrag gebracht und zu diesem Ende in denselben die geeignete neue Rubrike eröffnet werde.

Demgemäß ist in der Kreisfonds-Rechnung der Kreiskasse künftig „der Mehrbetrag der Normalpreise gegen die Budgetpreise von den, den Kreisfonds überwiesenen bei der Kreis-Kasse verausgabten Naturalbesoldungen in Folge § 21 des Finanzgesetzes der III. Periode" unter Abtheilung II Kap. II in einem zweiten Paragraphe zu vereinnahmen — desgleichen ein sich berechnender Minderbetrag unter Abth. II in einem neuen § (3) zu verausgaben.

In der Staats-Fonds-Rechnung hat bei einem Mehrbetrag der Normalpreise die Verausgabung nach Antrag unter den Staatsausgaben und zwar Thl. II Abth. II Kap. V § 8 unter einem besondern Titel, als Vergütung an die Kreisfonds für den Mehrbetrag ıc. ıc. — Dagegen die Vereinnahmung des Minderbetrages unter Abth. II Kapitel VI § 4 (zufällige Einnahmen) unter einem besondern Titel als Vergütung aus den Kreisfonds wegen des Minderbetrages ıc. zu geschehen.

Den Baurechnungen des IV. Quartales ist von denjenigen k. Rentämtern, welche für

Digitized by Google

Rechnung der Kreis-Kasse dergleichen Natural-besoldungen von Baubeamten bestreiten, eine Berechnung destreffenden Mehr- oder Minderbetrages der Normal-gegen die Budgetpreise beilegen zu lassen.

München, den 26. Oktober 1835.

Königlich Oberster Rechnungs-Hof.

Die Verrechnung des Mehr- und Minderbetrages der Normalpreis-Anschläge gegen die Budgetpreise von den Naturalbesoldungen des Bau-personals betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine von dem Magistrate der Stadt Würzburg ausgehende Warnung wegen des Umlaufes falscher Brabanter (Kronen-) Thaler, wird für den Oberdonaukreis gleichfalls kundgegeben.

Augsburg, am 4. November 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Falsche Brabanter (Kronen-) Thaler betr.

Seit einigen Wochen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß falsche österreichische Kronen-Thaler oder sogenannte Brabanter-Thaler vom Jahre 1796 in Umlauf gesetzt werden. Diese falschen Münzen sind mit vieler Fertigkeit aus silberplattirtem Kupfer und aus dünnen Silber-Plättchen, die durch Zinn und Bley verbunden sind, verfertigt worden, und verdienen, daß das Publikum hierauf durch die Beschreibung ihrer Merkmale der Unterscheidung gegen gute Stücke aufmerksam gemacht werde.

Die Stücke der ersten Gattung dieser falschen Kronen-Thaler sind mit den Jahrzahlen 1796 und 1797 versehen, und haben die Münzbuchstaben A und H; bei dem ersten flüchtigen Anblick fallen diese Münzen nicht als falsch auf, indem das auf der Hauptseite befindliche Bildniß ziemlich gut gemacht, und die Stellung des Burgundischen Kreuzes und den Kronen auf der Rückseite, wie auf ächten Stücken, gut geordnet ist, auch die Farbe keinen sehr merklichen Unterschied wahrnehmen läßt; bei näherer Besichtigung bemerkt man aber auf der

Digitized by Google

Hauptseite, daß das Haar an der Stirne des Bildnisses des Kaisers Franz II. so abgesetzt ist, daß es einer Perücque ähnlich sieht; die Buchstaben beider Seiten haben im Allgemeinen nicht die gewöhnliche Reinheit; der untere Theil des Buchstabens X in den Worten REX und DUX ist gegen den obern auffallend kleiner und beinahe ganz ausgefüllt, und die R sind alle durch Anhängung eines kleinen Striches unregelmäßig aus einem P gemacht; ihr Gewicht ist unter sich selbst sehr ungleich, und so verschieden leichter, daß die Differenz gegen die guten Stücke bei einzelnen ½ Sechzehntel bis zu einem Quint kölnisch betrug.

Vor allem aber ist der Klang der Stücke das beste Unterscheidungszeichen; sie mögen auf Holz oder Stein oder mit guten im Schusse auf die Hand fallen, so können sie gleich erkannt werden; ihr Ton ist schneidend heller, und bei dem schweren wie bei dem leichtern Stücke ganz gleich.

Die Silber-Plattirung giebt ihnen einigen innern Werth, der sich auf etliche und zwanzig Kreuzer beim Stücke annehmen läßt.

Von der zweiten Gattung erscheinen Stücke mit dem Bildnisse des Kaisers Leopold II. vom Jahre 1792 und des Kaisers Franz II. von den Jahren 1794 und 1796; ihr äußeres Kennzeichen ist nur ein gegen die gewöhnlich weiße Farbe des Stückes selbst auffallend schmuzig grauer Rand, dessen weiche Bestandtheile, Blei und Zinn, mittelst eines scharfen Werkzeugs leicht erkannt werden können; sie sind, überhaupt genommen, etwas leichter als die erstere Gattung, aber wie diese eben so schneidend hell tönend, wodurch ihre Unächtheit sogleich bemerkt werden kann.

Das Publikum wird vor der Annahme der vorbeschriebenen falschen Kronen-Thaler gewarnt, und Jedermann, welchem ein solcher zu Handen kömmt, aufgefordert, den Inhaber, welcher ihn ausgegeben, unter Vorlage der falschen Münze anher anzuzeigen.

Würzburg, am 20. Oktober 1835.

Der Stadt-Magistrat.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben namentlich aus den Allerhöchstdenselben eingereichten Addressen wahrgenommen, daß die deutschen Schulen und das an denselben angestellte Personal nicht immer die entsprechenden Benennungen führen.

Allerhöchstdieselben haben daher unterm 25. v. Mts. zu befehlen geruht, daß

1) von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verfügung anfangend die Werktags- sowohl, als die Sonn- und Feiertagsschulen in dem ganzen Umfange der Monarchie das ihren Standpunkt und ihren Gegensatz zu den lateinischen Schulen genau bezeichnende Prädikat „deutsche Werktagsschulen, deutsche Sonn- und Feiertags-Schulen" annehmen,

2) daß gleichzeitig der diesfallsige Unterricht ausschließend den Namen „deutsches Schulwesen" erhalte und daß

2) die an den deutschen Schulen (bisher Volksschulen) angestellten Lehrer ausschließend den vorschriftsmäßigen Titel „Schullehrer" führen sollen.

Indem diese allerhöchste Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergehet zugleich an die Distrikts-Schul- und Polizeibehörden der Auftrag, nicht nur sofort anzuordnen, daß die Benennung „Volksschulen" durch die Benennung „deutsche Schulen" allenthalben und namentlich auch in den auf den Grund der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. Okt. 1832 hergestellten Schul-Statistiken ersetzet und die Schullehrer zur ausschließenden Führung dieses ihnen zukommenden Titels angewiesen werden, sondern auch über den Vollzug mit größter Pünktlichkeit und Sorgfalt zu wachen.

Ansbach, am 6. November 1835.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern.

Die Benennung der deutschen Schulen und Schullehrer betr.

An die Distrikts-Polizei- und Schulbehörden.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Wenn auch die Umzugsgebühren des ohne sein Ansuchen als Consistorial-Sekretair und Registrator von Ansbach nach Speyer versetzten Registratur-Gehilfen N. nach § IX der Verordnung vom 16. August 1817 über die Umzugsgebühren nur aus dessen Quiescenzgehalte von 540 fl. (Fünfhundert vierzig Gulden) zu berechnen sind, so müssen doch diejenigen 100 fl. — (Einhundert Gulden) welche derselbe weiters als Funktionsgehalt bezog, da sie zu seinen vorigen Bezügen wirklich gehörten, nach § VII obengedachter Verordnung dem Quiescenzgehalte zugerechnet und die frühern Bezüge des ꝛc. N. zu 640 fl. — (Sechshundert Vierzig Gulden, angenommen werden.

Dieses dient der k. Regierung als Entschließung auf ihren Bericht vom 27. v. Mts. und hat solche hiernach das Weitere in dieser Sache zu verfügen.

München, den 7. Novbr. 1835.

Umzugsgebühren des von Ansbach nach Speyer versetzten Consistorial-Sekretairs N. btr.

An die königliche Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird dem aussengenannten k. Rentamt beigeh-nd die allerhöchste Entschließung vom 13. d. M. über die Behandlung der Getraid-Renten und Vorräthe des Staates für das Verwal-

Digitized by Google

tungsjahr 1835/36 zur genauen Nachachtung abschriftlich mitgetheilt.

Zugleich wird in Beziehung auf den Inhalt derseben bemerkt, daß die Berichte der k. Rentämter über die Normalpreis-Regulirung am 18. Dezbr., über die Getraidvorräthe für das I. Quartal am 2. Januar, für das II. Quartal am 2. April, für das III. Quartal am 2. Juli und endlich der Erndte-Bericht, unter Anlegung der Uebersicht der Getraid-Vorräthe am Schluße des IV. Quartals am 30. September dahier eingekommen seyn, und vorliegen müssen, ausserdem sie auf Kosten der säumigen Beamten abgeholt werden.

Ansbach, am 23. Novbr. 1835.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises Kammer der Finanzen.

Die Behandlung der rentamtlichen Getraid-Renten pro 1835/36 betr.

An sämmtliche kgl. allgemeine Rentämter des Rezat-Kreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Grund der von den Kreisregierungen Kammern der Finanzen erstatteten Aerndte-Berichte für 1835 und der darin gestellten Anträge werden für die Behandlung der Getraid-Renten des Staats für 1835/36 und der noch bestehenden Getraid-Vorräthe in den Kurrent- und Reserve-Magazinen folgende allgemeine Verfügungen erlassen.

§ 1.

Die Erhebung der Getraidgefälle des Staats für das Verwaltungs-Jahr 1835/36. betr.

1) die Ablösung der Getraidgefälle für das Etatsjahr 1835/36 nach den vorschriftsmäßig regulirten und gehörig bekannt zu machenden Normalpreisen ist unter nachfolgenden Bestimmungen gestattet, und in der Weise zu begünstigen, daß den Getraidpflichtigen, bei welchen nach dem Ermessen der für die rechtzeitige Einbringung ihrer Schuldigkeit haftenden Rentbeamten keine Gefährde stattfindet, zur Entrichtung des nach den Normalpreisen berechneten Ablösungs-Solls angemessene, jedoch den Schluß der Natural-Eindienung in der Regel nicht überschreitende Zahlungsfristen bewilligt werden dürfen.

2) die Natural-Eindienung ist zu fordern:

a) nach dem Eintritt der Verfallzeit, wo dieselbe zur Sicherung der Staatsgefäll-Perzeption in Gemäßheit des Rescripts vom 22. Novbr. 1829 einzutreten hat.

b) wo dieselbe zur Deckung des amtlichen Bedarfs oder für andere Staatszwecke und Anstalten nothwendig erachtet, oder

c) von den Getraidpflichtigen bei der Bekanntmachung der Normalpreise und Per-

Digitized by Google

ceptions = Beträge ausdrücklich verlangt wird, oder

d) bei der Natural-Eindienung auf die erforderliche Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten oder in anderer Weise verunglückten Staatsgrundholden mit Saam = und Speise-Getraid die geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

e) Der ad b erforderliche Betrag ist bei jedem Rentamte voranschlägig zu berechnen und insoferne derselbe durch die ad a getroffene Anordnung und die freiwillige Eindienung nicht gedeckt werden sollte, von den Getraidpflichtigen der den Amtsspeichern nächstgelegenen Gemeinden nachzufordern.

3) Bei der Bestimmung und Ausschreibung der Eindienungstäge ist auf den § 38 der Deklaration vom 8. Febr. 1825 die fixirten Zehnte betr., die geeignete Rücksicht zu nehmen, und den Rentämtern zur Beseitigung allenfallsiger Beschwerden die pünktliche Einhaltung der darüber bestehenden Vorschriften einzuschärfen, da ohnehin durch das Rescript vom 26. Mai 1833 die Tantiemen von dem nach dem Monate März eingedienten Getraide betr. — zureichende Zeit zum Vollzug der Natural-Eindienung angegönnt ist.

4) Hinsichtlich der eingedient werdenden Natural-Gefälle ist sich nach den bisherigen Vorschriften insbesondere dem § 5. der Instruktion über die Kurrentverwaltung der Getraidrenten vom 13. Juni 1833 zu achten.

5) Die Uebersicht der regulirten Normalpreise mit der Vergleichung gegen die Budget = und Normal-Preise des Vorjahrs, ist bis 10. Januar 1836 vorzulegen.

6) Die Einsendung der quartaligen Uebersichten über die bestehenden Naturalvorräthe mit den geeigneten Bemerkungen über die Getraid-Debit = Verhältnisse und den sachgemäßen Anträgen hinsichtlich der Behandlung derselben, wird jederzeit bis den 8. jeden Monats nach Abschluß des Quartals erwartet, sowie die monatlichen Schrannenpreis-Anzeigen nach der ertheilten Vorschrift fortzusetzen sind.

§ 2.

Die Aufbewahrung und Verwerthung der ältern Vorräthe und der neuen Früchte betr.

1) Hinsichtlich der Amtsspeicher, der Conservation und Verwerthung der Früchte werden im Allgemeinen die in der Instruktion vom 13. Juni 1833 enthaltenen Vorschriften in Erinnerung gebracht und deren genaue Einhaltung gewärtigt.

2) Die in den Kurrent-Magazinen bestehenden Getraid-Vorräthe sind nach den bereits erlassenen Anordnungen successive zu verwerthen, und sich bei Einsendung der Uebersicht für das erste Quartal 1835/36 über den Erfolg zu äussern.

3) Die Reserve-Getraid-Magazins-Vorräthe sind nach den erlassenen besondern Verfügungen zu behandeln, und wird hiebei den Regierungen Kammern der Finanzen

Digitized by Google

zur besondern Pflicht gemacht, über die Conservation derselben mit aller Strenge zu wachen, und wenn sich bei demselben innere Mängel oder andere Gebrechen zeigen sollten, welche deren längere Aufbewahrung nicht räthlich machen, sogleich Anzeigsbericht zu erstatten, und die sachgemäßen Anträge damit zu verbinden, damit rechtzeitig die geeignete Verfügung zur Sicherung des Staats-Aerars getroffen werden kann.

4) Die eingedient werdende Gerste, sowie die Schottenfrüchte, sind in den ersten Monaten des Kalenderjahrs 1836 in angemessenen Partheien vorschriftsmäßig zu verwerthen.

5) Die Verwerthung der übrigen für das Etatsjahr 1835/36 eingedient werdenden Fruchtgattungen hat vor den Monaten Januar, Februar, und März kommenden Jahres nicht zu beginnen, es sey denn, daß die Beschaffenheit der Amtsspeicher oder die Unhaltbarkeit der Früchte selbst die Verwerthung motiviren, welche Verhältnisse jedoch bei Vorlage der Uebersicht für das II. Quartal 1835/36 besonders zu erörtern sind.

6) In welcher Weise die Behandlung der haltbaren Kurrentfrüchte des Jahrs 18¾⅚ in den folgenden Monaten mit Rücksicht auf die Getraid-Debit-Verhältnisse, die Quantiät und Qualität der eingedienten Früchte, dann die Beschaffenheit der Getraid-Schütten, dem Aerarial-Interesse entsprechend einzutreten habe, darüber sind bei Vorlage der Uebersicht für das II. Quartal 1835/36 wohlbemessene Anträge zu erstatten. Sollten jedoch unvorhergesehene besondere Verhältniße in der Zwischenzeit eintreten; so sind dieselben sogleich pflichtmäßig anzuzeigen, damit rechtzeitig zweckmäßige Bestimmungen im Interesse des Staats-Aerars und der National-Wohlfahrt getroffen werden können.

§ 3.

Schluß - Bestimmungen.

Auf den bisher bewiesenen lobenswürdigen Pflichteifer der Kreis-Regierungen und deren umsichtige Behandlung dieses wichtigen Verwaltungs-Gegenstandes vertrauend, überläßt sich das Staats-Ministerium der Finanzen auch gegenwärtig der beruhigenden Erwartung, daß dieselben im Geiste der hinsichtlich der Verwaltung der Aerarial-Getraid-Renten bestehenden Instruktiv-Normen vorstehende Bestimmungen zum Besten des Staats-Aerars und allgemeinen Wohls vollziehen und zur Anerkennung ihres pflichtmäßigen Bestrebens und Wirkens durch die Vorlage erfreulicher Resultate am Schlusse des Verwaltungs-Jahrs Veranlassung geben werden.

München, den 13. Novbr. 1835.

Die Behandlung der rentamtlichen Getraid-Renten pro 1835/36 betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß über die Anwendung der Taxen und Stempel in Stempel-Contraventionssachen, soweit dieselben nicht im Disciplinarwege zu verhandeln sind, abweichende Uebungen bestehen.

Da jedoch nach § XI des Stempelgesetzes vom 11. Septbr. 1825 die Judikatur des Stempelgesetzes den Gerichten zugewiesen, und bereits in einer Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1826 die Anwendung des Stempelgesetzes betr. — § 23 ausgesprochen ist, daß die Stempel-Contraventionssachen wie andere Rechtssachen ɛc. verhandelt und beschieden werden, soferne sie den Gerichten zugewiesen sind, so wird es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Taxen und Stempel in Stempel-Contraventionssachen ebenso wie in anderen — von den Gerichten verhandelten Rechtssachen sohin nach den Taxordnungen für die streitige Gerichtsbarkeit und den ihnen entsprechenden Stempel-Normen anzuwenden seyen.

Ebenso unterliegt es keinem Bedenken, daß in Kontraventionsfällen neben der festgesezten Strafe auch der Betrag des unterlassenen Stempels erholt werden muß, wie dieses lit. e des § 18 des Stempel-Edikts vom 18. Dezbr. 1812 ausdrücklich verfügt. Hienach ist sich zu achten.

München, den 20. Novbr. 1835.

Tax- und Stempelanwendung in — den Gerichten zugewiesenen Stempel-Contraventionsfällen btr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium des Innern.

Die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält hierneben eine Abschrift von der heute im untenstehenden Betreffe an die kgl. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J. erlassenen Entschließung.

München, den 25. Novbr. 1835.

Auf Befehl ɛc.

Die unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Ediktalien wegen Amortisation der Staatsobligationen der Stiftungen Behufs der Mobilisirung in dem Allgemeinen Anzeiger und andern Anzeige-Blättern betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises.

Digitized by Google

Der Antrag in den Berichten vom 10. Dezbr. v. Js. und 14. Oktober l. Js. auf unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortisirung vermißter Urkunden über Kapitalforderungen der Stiftungen an den Staat, in die öffentlichen Blätter ist durch die angeführte Bestimmung des Gesetzes über das Staats-Schulden-Wesen vom 28. Dezbr. 1831 § 10 Absatz 2 nicht begründet, da diese Bestimmung nur auf die Befreiung von den Abgaben des Stempels und der Taxen zu beziehen ist, eine Verpflichtung der öffentlichen Anzeigeblätter zu unentgeldlicher Aufnahme der Bekanntmachungen in diesen Gegenständen, die mit Kosten für die Anzeigeblätter verbunden ist, daraus aber nicht abgeleitet werden kann. In Betracht der besondern hierbei eintretenden Rücksichten und der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes sowie des lebhaften Wunsches der obersten Curatel zu Förderung der Mobilisirung ist jedoch die Redaktion des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme solcher Edictalien angewiesen worden.

München, den 25. Novbr. 1835.

Auf Befehl rc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Innern hat durch höchstes Rescript vom 29. v. M. genehmigt, daß den zur Brand-Kataster-Herstellung aufgenommenen Gehilfen, für jene Tage, wo selbe erweislich außerhalb des Amtssitzes verwendet worden sind, eine Taggebühr von zwei Gulden und den hiezu beigezogenen Schätzleuten, außerhalb ihres Wohnortes, eine Taggebühr von Einen Gulden dreißig Kreuzer vergütet werde.

Soweit die Kosten-Liquidationen der unterzeichneten Stelle bereits vorliegen, wird die Berücksichtigung dieser Diäten-Sätze von Seite der Revision geschehen; für die Folge werden die Polizeibehörden solche eintreten lassen.

Uebrigens sind die Gehilfen, je nach dem Stande des Geschäftes, theilweise schon jetzt und längstens bis Ende dieses Monats zu entlassen, indem von diesem Zeitpunkt an keine Taggelder für dieselben mehr bewilliget werden.

Ansbach, den 9. Dezbr. 1835.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern.

Den Vollzug der revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung und des § 121 der hiezu erlassenen Instruktion bezüglich der Diäten der Gehilfen und Schätzleute betr.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

Digitized by Google

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Steuer-Liquidations-Kommissaire sind in Gemäßheit des § 41 der Steuer-Liquidirungs-Instruktion vom 19. Januar 1830 angewiesen, die im Laufe des Liquidirungs-Geschäfts in jedem Liquidationsbezirke entdeckten zur Vindication geeigneten ärarialischen Gefälle den einschlägigen Kreis-Regierungen Kammer der Finanzen mittels Vorlage spezieller Verzeichnisse zur weitern pflichtmäßigen Verfügung und Einschreitung anzuzeigen.

Damit nun das Staats-Ministerium der Finanzen hinsichtlich dieses so wesentlich auf das Einkommen aus den Staats-Domainen Einfluß habenden Gegenstandes befriedigende Cognition über das Ergebniß der zur Beseitigung gesetzlich eintretenden Verjährung der allenfallsigen Gefälls-Rückstände rechtzeitig getroffenen Verfügungen der Kreis-Regierungen erhalte, so haben diejenigen Kreis-Regierungen, wo die Steuer-Liquidation bereits gepflogen, oder im Beginnen ist, vor Allem

a) eine Uebersicht dieser von den Steuer-Liquidirungs-Kommissairen bis Schluß des Etatsjahrs 1834/35 erhaltenen Verzeichnisse einzusenden, und

b) bei jedem Verzeichnisse eines einzelnen Liquidirungs-Bezirks zu bemerken, welches Ergebniß die hinsichtlich der Vindication der unterschlagenen Gefälle, oder der bisher unbekannten Realrechte getroffenen Verfügungen gewährt haben.

Die berichtliche Vorlage der vorstehenden Uebersicht nebst den erforderlichen Bemerkungen wird binnen sechs Wochen erwartet, und für die Folge ist jederzeit nach Abfluß von sechs Wochen eines jeden Etatsjahres diese Uebersicht mittels Berichts vorzulegen, wobei bemerkt wird, daß die Steuer-Kataster-Kommission hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt wurde, die Steuer-Liquidations-Kommissaire zur alsbaldigen Anzeige der entdeckten Vindicationen an die treffenden Rentämter, sowie zur rechtzeitigen Einsendung dieser Verzeichnisse über die zur Vindication geeigneten ärarialischen Gefälle an die einschlägigen Kreis-Regierungen K. d. Finanzen anzuweisen, damit die Vindication derselben noch innerhalb der gesetzlichen Frist bewirkt werden kann und nicht die Verjährung nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 eintrete.

Wenn von den Steuer-Liquidations-Commissairen keine Verzeichnisse über die zur Vindication geeigneten ärarialischen Gefälle im Laufe eines Etatsjahrs eingesendet wurden; so ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

München, am 1. Dezbr. 1835.

Die von den Steuer-Liquidations-Commissairen entdeckten zur Vindication geeigneten ärarialischen Gefälle betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Digitized by Google

Staats-Ministerium des Innern.

Um die Mißbräuche zu beseitigen, welche bisher mehrfach von Seite städtischer Polizeisoldaten hinsichtlich der Erhebung von Anzeigegebühren bei Uebertretungen statt hatten, werden die bestehenden Vorschriften wie folgt in das Andenken zurückgerufen:

1) Die Erhebung von Anzeigegebühren kann den bestehenden Vorschriften gemäß nur stattfinden, wenn die Polizeiübertretung von einem Polizeidiener nach den bestehenden instruktiven Vorschriften angezeigt, und der Angezeigte in Folge der geführten Untersuchung durch förmlichen Beschluß schuldig befunden wurde.

2) Auch in diesen Fällen findet eine Anzeige-Gebühr städtischer Polizeidiener nur in so ferne statt, als die bestehenden Gesetze und Normen für die betreffenden Categorien von Uebertretungen den Bezug einer solchen Gebühr überhaupt gestatten.

3) Die Anzeigegebühr bildet keinen Theil der Strafe, ist vielmehr neben derselben auszusprechen.

4) Als zahlungsunfähige Uebertreter sind alle jene zu behandeln, welchen ihrer Unvermögenheit wegen auch die Amtstaxe erlassen wird.

5) Der Betrag der Gebühr ist für jeden einzelnen Uebertreter Siebenzehn Kreuzer, so ferne nicht, wie bei Zoll- und Aufschlags-Defraudationen, bei Forst- und Jagdfreveln, bei Strassenbau-Polizei-Uebertretungen und dergleichen ein Anderes verordnungsmäßig festgesetzt ist.

6) Die Gebühr wird von der erkennenden Behörde erhoben, in eine gemeinsame Kasse gelegt, und unter die Polizei-Mannschaft viertel-jährig nach Maaßgabe der besonderen Auszeichnungen in dem Dienste vertheilt.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird die städtischen Behörden sowohl als die k. Stadt-Commissariate hiernach anweisen, und für den pünktlichen Vollzug sorgen.

München, den 3. Dezbr. 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Gebühren-Erhebung bei Polizei-Uebertretungen für Polizeidiener betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 28. Juny v. Js. untenstehenden Betreffs erwiedert was folgt:

Durch § 82 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Competenz der Kreis-Regierungen betr. ist diesen Stellen allerdings die Abstellung der Beschwerden gegen Grund- und

Digitized by Google

Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen, übertragen, und nach dieser instruktiven Bestimmung sind die k. Kreisregierungen K. d. J. nicht nur ermächtiget, sondern selbst verpflichtet die Gutsherrschaften auf wahrgenommene unbefugt oder übermäßig erscheinende gutsherrliche Forderungen ex officio aufmerksam zu machen und selbe gehörig abzumahnen, soferne aber die Gutsherren solchen Abmahnungen die Behauptung einer gesetzlichen Begründung ihrer Ansprüche entgegenstellen, und dagegen die betreffenden Rechtsverhältnisse in Streit ziehen, erscheint ein weiteres inhibitarisches Einschreiten von Amtswegen nicht mehr zulässig, sondern es muß nach § 20 der VI. Verfassungsbeilage lediglich den Betheiligten überlassen werden, rechtlichen Schutz vor dem Gerichtsstande des Gutsherrn zu suchen. Von diesem Gesichtspunkte aus und im Einklange mit den unter dem 11. Oktober 1832 aus Anlaß der Beschwerde der ꝛc. ꝛc. wegen untersagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen dann unterm 3. November 1832 aus Anlaß eines Rekurses des ꝛc. entwickelten Direktiven kann daher in dem vorliegenden Fall, bei den eingelegten Protestationen des Fürstlichen Hauses N. ein administratives Einschreiten, wie solches in der k. Regierungs-Entschließung vom 27. Juli 1831 geschieht, in soweit nicht Platz greifen, als etwa durch diese Entschließung die Inhibirung jener verschiedenen gutsherrlichen Forderungen beabsichtiget werden wollte, deren Statthaftigkeit die erwähnte Standesherrschaft behauptet.

Bezüglich aller dieser Gefälle sind demnach die Betheiligten lediglich auf den Rechtsweg hinweisen zu lassen.

Dagegen erscheint die angeordnete administrative Einschreitung zur Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene vollkommen begründet, da es sich hier um den Vollzug einer unzweideutigen staatsgrundgesetzlichen Vorschrift handelt, und Klagen gegen positive Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde selbst nicht Platz greifen können.

Die k. Regierung des Rezatkreises K. d. J. wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und empfängt die vorgelegten Akten anruhend zurück.

München, den 5. Dezbr. 1835.

Abgewürdigte ältere und unzulässige neue grundherrliche Abgaben.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. J.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das königl. Staats-Ministerium durch das nachfolgende hohe Rescript vom 7. dieses erläutert hat, daß die Diäten der zu dem Classifications-Geschäfte committirten Landgerichts-

Assessoren oder Aktuare aus den landgerichtlichen Diäten-Fonds bestritten werden sollen; so werden die Polizeibehörden hiemit veranlaßt:

a) Die Diäten der kgl. Assessoren oder Aktuare sowie

b) Die der Amts-Vorstände, soweit sich diese dem Geschäfte der Classifikationen unterzogen haben

sofort durch zweifache für jeden Liquidanten gesonderte Nachweisungen in früher schon vorgeschriebener Form binnen 8 Tagen zu liquidiren.

Ansbach, den 18. Dezbr. 1835.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern.

Den Vollzug der revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung und des § 121 der hiezu erlassenen Instruktion bezüglich der Kataster-Herstellung betr.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Staats-Ministerium des Innern.

Die berichtliche Anfrage rubricirten Betreffes vom 11. v. Mts. findet ihre Erledigung in den §§ 120 und 121 der Instruktion über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. Septbr. d. Js. — Da nämlich dort ausdrücklich bestimmt ist, daß die Eintragung der versicherten Gebäude in die neuen Kataster durch die für die Kataster-Herstellung bewilligten Gehülfen unter Leitung eines Landgerichts-Beamten statt zu finden, und daß auf gleiche Weise mit Zuziehung der amtlichen Schätzleute und im Beisein des Besitzers die Besichtigung der versicherten Gebäude zu erfolgen habe, so versteht sich von selbst, daß die Gegenwart des mit der Leitung beauftragten Beamten bei der Gebäude-Besichtigung nicht erforderlich ist. Uebrigens wird der weitere Vorschlag der k. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, daß nämlich die Classification jedes einzelnen Gebäudes nach Beendigung der erforderlichen Vor-Verhandlungen durch den leitenden Polizeibeamten an dem Sitze jeder einschlägigen Gemeinde ausgesprochen und publicirt werde, als höchst zweckmäßig und wohlthätig mit dem Beisatze genehmiget, daß die den committirten Landgerichts-Assessoren oder Aktuaren zukommenden Diäten aus dem einschlägigen landgerichtlichen Diäten-Fonde zu entnehmen seyen.

München, den 7. Dezbr. 1835.

Auf Befehl ꝛc.

Digitized by Google

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Die in dem Berichte vom 16. Novbr. d. Js. vorgetragene Ansicht, daß ein Offizial-Verhältniß bei Uebersendung der Pfarrsteuer-Schuldigkeiten an die einschlägigen Rentämter nicht statt findet, somit eine Portofreiheit nicht in Anspruch genommen werden könne, indem nicht die Pfarrämter als solche, sondern die Pfarrer oder die Interkalar-Kassen steuerpflichtig sind, ist der bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Portofreiheit in Amtssachen betr. — gemäß erfunden werden, und wird hiermit einverständlich mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen als Norm für die postolische Behandlung der fraglichen Steuersendungen erklärt.

Von der gegenwärtigen Entschließung ist dem k. protestantischen Consistorium zu Ansbach in Erwiederung seines hier zurückfolgenden Schreibens Nachricht mit der Bemerkung zu geben, daß die kgl. General-Administration der Posten unterm Heutigen den Auftrag erhalten habe, sämmtliche Oberpost- und Postämter zum genauesten Vollzuge der obigen Anordnung anzuweisen.

München, den 9. Dezbr. 1835.

Portofreiheit der Pfarrsteuern betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Von der Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz an die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins vom 3. d. Mts. — die Vertheidigung mittelloser Angeschuldigten betr. — wird der k. Regierung anliegend ein Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 12. Dezbr. 1835.

Die Vertheidigung mittelloser Angeschuldigten betr.

Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bezüglich der Vertheidigung mittelloser Angeschuldigten ergeben haben, und zur Verminderung der dießfalls dem Staatsärar zur Last

Digitized by Google

fallenden sehr beträchtlichen Kosten, im Hinblicke auf das St. G. B. Thl. II. Art. 142 — 147, dann auf die Verordnungen vom 2. Sept. 1814 und vom 8. März und 31. Oktober 1815, wird dem k. Appellationsgerichte, zur Verständigung der Untergerichte des Kreises Folgendes bemerklich gemacht.

1) In Untersuchungssachen bei welchen mehrere Mitangeschuldigte vorkommen, von denen keiner die Schuld auf den Andern zu wälzen sucht, ist es auf keine Weise nothwendig, daß jedem einzelnen derselben ein einzelner Vertheidiger bestellt werde.

Alle oder nach Umständen, Mehrere der Angeschuldigten können durch denselben Rechtsverständigen vertheidigt werden.

2) In jedem Falle, in welchem nicht nach Art. 142 dem Inquisiten von Amtswegen selbst wider seinen Willen ein Vertheidiger beizugegeben ist, soll derselbe in dem Schlußverhöre (Art. 146) von den Inquirenten belehrt werden, daß er zwar das Recht habe, sich einem Vertheidiger zu wählen, daß er aber auch dasjenige, was er zu seiner Vertheidigung anzugeben für angemessen erachte selbst vorbringen könne, wonach es, falls der Angeschuldigte einen Vertheidiger nicht verlangt, dem Inquirenten obliegt, die von dem Ersteren angegebenen Vertheidigungs-Gründe zu Protokoll zu nehmen.

3) In dem Falle zu 2 ist der Angeschuldigte zugleich zu verständigen, daß er, falls er einen Vertheidiger nicht verlangt, noch an demselben Tage seine Vertheidigung zu Protokoll geben könne, wonach, wenn er sich dafür erklärt, noch an demselben Tage das Vertheidigungs-Protokoll aufzunehmen ist.

4) Hat der auf freiem Fuße prozessirte mittellose Angeschuldigte sich einen ausser dem Untersuchungs-Gerichte wohnenden Vertheidiger gewählt, so sind, bei Vermeidung eigener Haftung des Untersuchungsgerichtes für die Kosten, die Untersuchungsakten dem Gerichte des Wohnortes des Vertheidigers mit den Gesinnen um Verpflichtung des Letztern nach Art. 145 Absch. II und um Vorlage der Akten an denselben zuzusenden.

Die hienach dort zu Protokoll gegebene oder die in eigener Schrift ausgeführte Vertheidigung, ist von dem Untersuchungsgerichte dem Angeschuldeten, — welchem übrigens die Unterredung mit seinem Vertheidiger ohnehin unbenommen ist — zur Genehmigung vorzulesen.

5) In der Verordnung vom 2. Sept. 1814 (Rggsbl. Seite 1457) ist die Absicht des Gesetzgebers deutlich ausgedrückt, daß die Advokaten die Uebernahme strafrechtlicher Defensionen für mittellose Angeschuldigte sich nicht sollten entschlagen dürfen, daß sie aber nicht übermäßig mit solchen zu beschweren seyen.

Diesem gemäß werden

A.) Untersuchungsgerichte mit denen noch ein anderes Gericht oder andere Gerichte an demselben Orte sich befinden

aa) darauf bedacht seyn, Defensionen mittelloser Inquisiten vor Allem Accessisten oder

Digitized by Google

praktisch geprüften Rechtspraktikanten dieser andern Gerichte zu übertragen, in einem solchen Falle aber immer den an den Defensor zu erlassenden Auftrag dem Vorstande desjenigen Gerichtes, bei welchem derselbe dient, mittels Berichtes oder Schreibens anzuzeigen und ob nicht besondere Anstände dagegen obwalten zu gewärtigen: wobei vorausgesetzt werden muß, daß die Vorstände der Gerichtshöfe und der Gerichte erster Instanz nicht ihren sämmtlichen Accessisten resp. praktisch geprüften Rechtspraktikanten zu gleicher Zeit dringende und unverschiebliche Arbeiten zutheilen werden, wodurch die ganze Last der Vertheidigung mittelloser auf freiem Fuße prozessirter Inquisiten gegen die Absicht des Gesetzes, auf die Advokaten gewälzt, somit die gesetzlich zugedachte Wohlthat der Erleichterung vereitelt werden würde.

bb) Daraus folgt aber nicht, daß an solchen Orten die Advokaten von der Uebernahme der Vertheidigung mittelloser Inquisiten gänzlich frei zu bleiben haben.

Vielmehr sind ihnen solche, mit umsichtiger Berücksichtigung aller Verhältnisse von Zeit zu Zeit jedoch ohne übermäßige Beschwerung zu übertragen.

B.) Da wo kein anderes Gericht am Sitze des Untersuchungs-Gerichtes oder kein Accessist oder geprüfter Rechtspraktikant bei dem andern Gerichte sich befindet, sind zwar die Defensionen mittelloser Inquisiten den am Sitze oder im Bezirke des Gerichtes angestellten Advokaten vorzugsweise vor den Accessisten oder geprüften Rechtspraktikanten anderer Gerichtsbezirke zu übertragen.

Allein es versteht sich von selbst, daß auch hier die Advokaten nicht übermäßig beschwert werden dürfen.

Es hat daher, wo eine unverhältnißmäßige Beschwerung eintreten würde, das Untersuchungsgericht dem Angeschuldigten taugliche Rechtsverständige vorzuschlagen, nach St. G. B. Th. II. Art. 143 Absch. 2, wo aber solche sich nicht finden, oder im Nichtannahmsfalle, Accessisten oder geprüfte Rechtspraktikanten der nächstgelegenen Gerichte herbeizurufen; immer mit möglichster Kostenersparung und vorausgesetzt, daß überhaupt die Beiziehung eines Vertheidigers als nothwendig erscheint.

München, den 3. Dezbr. 1835.

Die Vertheidigung mittelloser Angeschuldigter betr.

An das Appellationsgericht des Rezat-Kreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In der Anlage empfängt die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer, die instruktiven Bemerkungen zur Anfertigung der Spezial-Aemter und Kreis-Etats, Behufs der Herstellung des Bud-

Digitized by Google

gets für die IV. Finanzperiode 1837/43 mit der Weisung hiernach den Kreis-Etat sowohl hinsichtlich der Staats- als Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben auf ein Jahr der gedachten Finanzperiode aufertigen zu lassen und längstens bis zum 20. Febr. künftigen Jahres vollständig belegt anher in Vorlage zu bringen, womit noch folgende besondere Anordnungen verbunden werden:

1) die Rent- und übrigen Aemter dann Kreis-Kassen sind anzuweisen, ihre vorschriftsmäßig herzustellenden Spezial-Etats sogleich in so weit vorzubereiten, als es nach den Rechnungen von 1831/32 bis 1833/34 incl. dermalen thunlich ist.

2) Sobald ein Amt die Revisionsbedenken über seine Rechnung für 1834/35 erhalten und beantwortet hat, sind demselben auch jene Zifferänderungen bekannt, welche in Folge der Beschlußfassung eintreten werden, mit Rücksicht hierauf kann demnach alsdann jedes Amt die Durchschnitte für den Spezial-Etat ergänzen resp. herstellen, sowie diesen abschließen und ohne Verzug der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer vorlegen.

3) Die Revision und Feststellung der Spezial-Etats tritt alsdann sogleich ein, wenn die beantworteten Revisions-Bedenken entworfen und die sich ändernden Ziffern der Rechnung pro 1834/35 vorläufig hiernach festgestellt sind. — Dem zu Folge ist

4) die Superrevision der Rechnungen des Jahres 1834/35 bei Herstellung der Kreis-Etats nicht abzuwarten. Damit aber die nach der vorgehenden Bestimmung in die Etats-Durchschnitte aufgenommenen Beträge der Rechnungen von 1834/35 sich auch bei Feststellung derselben, nach vollzogener Superrevision effektiv ergeben, so sind die von dieser allenfalls veranlaßt werdenden Zifferänderungen, Berichtigungen und Versetzungen nicht in den Rechnungen des Jahres 1834/35, sondern erst im nächsten Jahr 1835/36 zu realisiren und solche ohnehin seltene Fälle bis dahin durch Referate evident zu halten.

Die umfangreiche Arbeit der Budget-Herstellung, und der allerhöchste Befehl Seiner Majestät des Königs, im Verein mit dem Zeitpunkte der Vorlage des Budgets an die Stände des Reiches, erheischen in Aufertigung und Vorlage der Kreis-Etats alle, mit gründlicher Herstellung derselben nur immer vereinbarliche Beschleunigung, die kgl. Regierung wird sich demnach eifrigst angelegen seyn lassen, das angeordnete Elaborat ebenso verlässig und vollständig herzustellen als rechtzeitig vorzulegen.

Allenfalls entstehende Zweifel und Anstände sind unverzüglich berichtlich anzuzeigen.

München, den 14. Dezbr. 1835.

Die Aufertigung der Kreis-Finanz-Etats für ein Jahr der vierten Finanz-Periode 1837/43 betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises
K. d. F.

Digitized by Google

Instruktive Bemerkungen
zur
Anfertigung der Special - Aemter - und Kreis - Etats.
Behufs
der Herstellung des Budgets für die vierte Finanzperiode.
1837⁄43.

§ 1.

Das Budget für die vierte Finanzperiode 1837⁄43; welches den Ständen des Reichs vorzulegen ist, wird auf vollständigen und hinsichtlich der nachbezeichneten Weise hergestellte Spezial - Etats der sämmtlichen Kassen und Aemter gegründet.

§ 2.

Die Form dieser Spezial-Etats, sowohl für die Staats- als Kreisfonds, bestimmt das bestehende Rechnungs-Schema der Kreiskassen, dann der allgemeinen und besondern Aemter, von welchem in keinem Fall abgewichen werden darf.

Als Formular für den Kreis-Etat der Staats-Fonds-Einnahmen und Verwaltungs-Ausgaben auf ein Jahr der vierten Finanzperiode, gilt jenes des Finanz-Verwaltungs-Etats für die III. Finanzperiode jedoch unter Beachtung der inzwischen eingetretenen Aenderung ad Cap. XIII der Verwaltungs-Ausgaben und mit der weitern Modification, daß bei dem Cap. IV § 5 der Einnahmen der Titel 4 „Erlös aus Mobiliarschaften" wegzulassen, dagegen auf Cap. VI § 5 zu versetzen ist.

Die Staats-Ausgaben à Conto des Zentral-Fonds werden für den Kreis gemäs anliegenden Formulars nachgewiesen, in welchem sich der Vortrag der Kapitel, §en und Titel nach der Ordnung und nach dem Detail des Rechnungs - Vortrages der Kreis - Kassen und Aemter richtet.

Die Form der Kreis - Etats für die Kreis-Fonds-Einnahmen und Ausgaben bildet sich ebenfalls nach den bestehenden Rechnungs-Schemen, die gesonderte Anfertigung und Vorlage des Staats- und Kreisfonds-Etats ergiebt sich hiernach von selbst.

§ 3.

Von der Herstellung der Special - Etats pro 1837⁄43 bleiben blos die Verwaltungen der Zucht - Straf - und Zwangs - Arbeits - Häuser, dann die selbstständigen Triftämter befreit, es ist jedoch Bedacht zu nehmen, daß die Wittwen-Fonds-Beiträge des angestellten Personals der Straf-Anstalten im Kreis-Finanz-Etat nicht ausser Ansatz bleiben.

§ 4.

In der Rubrike der Soll- oder Brutto-Einnahmen werden

a) die ständigen Geldgefälle nach dem Betrag des Jahres 1834⁄35.

b) die unständigen Geldgefälle dagegen nach dem Ergebniß des vierjährigen Rechnungs-

Durchschnitts aus den Jahren 1831/32 bis 1834/35 incl.

vorgetragen, dabei ist aber nicht nur im Allgemeinen auf voraussichtliche erhebliche Abweichungen des einstigen effektiven Ergebnisses Bedacht zu nehmen, sondern auch der gegen den Durchschnitt höher oder niedriger gestellte Etats-Satz treffenden Orts in den Special-Etats zu bemerken und in gedrängter Kürze zu motiviren.

Insbesondere ist den Rentämtern aufzutragen, den Ertrag der Laudemialgefälle in Folge der theilweise durchgeführten und allgemein im Gang begriffenen Fixirung derselben mit aller Umsicht und möglichst nachhaltig zu bemessen. Die K. Regierungs-Finanz-Kammern werden in dieser Beziehung nach Maasgabe des Standes der Fixirung und des wahrscheinlichen Fortganges derselben, den ihnen untergeordneten Rentämtern die erforderliche nähere Anweisung ertheilen und die Größe der Abweichung des Gesammt-Etats-Betrages der Laudemial-Gefälle, von dem Ergebniß des vorjährigen Durchschnittes, geeigneten Orts bemerken.

§ 5.

Die Rückstände und Nachlässe sind ebenfalls nach dem Durchschnitt aus den, im vorstehenden § bezeichneten Jahren in Ansatz zu bringen, in soferne nicht in dieser Beziehung ebenfalls nothwendige Abweichungen zu berücksichtigen sind, welche vorkommenden Falls wie oben schon bestimmt wurde, gehörigen Orts bemerkt und motivirt werden müssen.

Wenn die in Voranschlag kommenden Ausstände und Nachlässe nicht schon in den Zusammenstellungen der Special-Etats-Resultate mitaufgenommen werden, so ist hierüber ein besonderer — nach Gefälls-Gattungen ausgeschiedener Zusammentrag herzustellen und vorzulegen.

§ 6.

Die Budget-Getraidpreise bleiben für die vierte Finanz-Periode wie bisher unverändert, nämlich:

zwölf Gulden pr. Schäffel Waizen oder Kern,
sieben Gulden dreißig Kreuzer pr. Schäffel Roggen oder Korn,
vier Gulden sechs und dreißig Kreuzer pr. Schäffel Dinkel oder Fesen
sechs Gulden pr. Schäffel Gerste.
vier Gulden pr. Schäffel Haber.

Die übrigen Getraidarten werden im Verhältniß zu den vorbezeichneten wie bisher veranschlagt.

Die Budgetpreise für Wein und übrige Naturalien, sind nach mittlern Lokalpreisen und unbeschadet der Nachhaltigkeit, soviel als thunlich in abgerundeten Beträgen, anzunehmen.

§ 7.

Der Nachweis über die Natural-Einnahmen ist in der Form der bestehenden rentamtlichen Material-Rechnung und mit dem hiernach erforderlichen Geldverrechnungs-Ausweis versehen herzustellen und den Spezial-Etats beizufügen.

Der Schwand ist hierin nach dem Regulativ in Ansatz zu bringen, die angenommenen Budgetpreise sind auf dem Titel des Geld-Verrechnungs-Ausweises zu bemerken.

Bei den besondern Oekonomie- und Brau-Aemtern ist aber eine solche Material-Nachweis-

Digitized by Google

ung zu umgehen und deren Naturale lediglich im Geldempfang in dem Etat zu behandeln.

§ 8.

Der Voranschlag der Forst- Jagd- und Trift-Einnahmen und Ausgaben wird zwar nach besonders gegebenen Vorschriften hergestellt, demohngeachtet aber sollen die Rentämter diese Einnahmen und Ausgaben auf den Grund des Rechnungs-Ziffers von 1834/35 und resp. des oben vorgeschriebenen Durchschnitts in ihre Etats aufnehmen.

§ 9.

Um doppelte Ansätze von Gefällen zu vermeiden, ist an Zinsen aus Kaufschillingen lediglich der aus der Rechnung 1834/35 resultirende Betrag in dem Etat aufzunehmen, sohin für weitere Anfälle hier keine Vorsehung zu treffen, da solche schon in den Positionen aus Staats-Domainen sich findet, woselbst also auch auf wahrscheinlichen Verkauf von Realitäten und Rechten dann auf Ablösung von Gefällen in der vierten Finanz-Periode, keine Rücksicht genommen werden darf.

§ 10.

Die Anschläge der den Stiftern und Klöstern zur Nutznießung überlassenen Staatsrealitäten und Renten sind im Etat intra lineam anzumerken, jedoch mittelst besonderer Zusammenstellung speziell nachzuweisen.

§ 11.

In den Spezial-Aemter-Etats sollen die Ausgaben auf die Verwaltung und auf den Staats-Aufwand, ganz speziell wie in den Rechnungen vorgetragen werden. Nebenbeilagen zur Ergänzung solcher Vorträge sind möglichst zu vermeiden.

Hinsichtlich des Voranschlags der Verwaltungs-Ausgaben gilt die oben im § für die Einnahmen getroffene Bestimmung ebenfalls.

Betreffend aber die Staats-Aufwands-Ausgaben, so werden zwar die einschlägigen königlichen Staats-Ministerien für den Voranschlag derselben besondere Sorge tragen, indessen ist es doch nöthig, daß in den Etat für 1837/43 die ständigen Ausgaben der Art, mit ihrem ganzjährigen Betrag und unter Beachtung statusmäßiger Gehälter unbesetzter Stellen, gemäß den Rechnungen pro 1834/35 die unständigen Staats-Aufwands-Ausgaben dagegen ohne Unterschied nach dem Ergebniß des oft erwähnten Durchschnittes, aufgenommen werden, von welcher Bestimmung in keinem Fall abgewichen werden darf.

§ 12.

Da die Bau-Unterhalts-Ausgaben der Bräuereien, Oekonomien und Fabriken in eigener Regie dann der Aufschlags-Aemter, aus den Erträgnissen derselben auch künftig zu bestreiten sind, so ist hiefür die geeignete Vorsorge zu treffen.

Die Bau-Unterhaltungs-Kosten bei verpachteten Brauereien, Oekonomien und Fabriken, sowie die allenfalls bei denselben vorzusehenden Neubauten eignen sich jedoch zum Voranschlag in dem allgemeinen Land-Banetat, in welcher Beziehung also die k. Regierungs-Finanz-Kammern für zuverlässige Aufnahme solcher Kosten Sorge tragen werden.

§ 13.

Die Pensionen des Verwaltungs-Etats, sind nach dem Stand am 1. Oktbr. 1835. in die Etats einzustellen.

Digitized by Google

Um jedoch bei der Redaktion des Budgets für die vierte Finanz-Periode, die sich im Laufe derselben erfahrungsmäßig ergebenden Zugänge berechnen und so dem Stand der Pensionen zuschlagen zu können, ist die Zahl der pragmatischen Staatsdiener des Verwaltungs-Etats und der Betrag ihrer Aktivitäts-Gehälter — woraus die Pensionen normativmäßig sich berechnen, gemäß anliegenden Formular in einer besondern Uebersicht nachzuweisen.

§ 14.

Die Wittwenpensionen und Waisenalimentationen kommen nach dem Stand am 1. Oktbr. 1835 mit einem Zuschlag des zwölften Theils desselben für Zugänge, in Ansatz.

§ 15.

Die Einnahmen und Ausgaben des Bestandes der Vorjahre bleiben vorerst in den anzufertigenden Etats ganz ohne Berücksichtigung.

§ 16.

Vorstehende Bestimmungen sind, soweit solche auf den Kreisfonds-Etat anwendbar erscheinen, auch bei Anfertigung desselben genau zu beachten.

§ 17.

Sowohl dem Staats-als Kreis-Fonds-Etat ist die Zusammenstellung der Spezial-Aemter-Etats beizufügen und solche mit diesen Etats zu belegen, welche in Umschläge nach dem gewöhnlichen Papierformate zu heften, und mit Ueberschriften zu versehen sind.

München, am 14. Dezbr. 1835.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Durch Entschließung vom 18. Dezbr. 1831 wurde die k. Regierungs-Finanz-Kammer ermächtigt, geringere Brennholz-Sortimente ausser dem Versteigerungs-Wege, gegen die Taxe zur Befriedigung des Bedürfnisses der ärmern Einwohnerklasse aus den Staats-Waldungen abgeben zu lassen, selbst unter gewissen Umständen die für solche Sortimente bestehende volle Taxe bis zu fünfzehn Procent nöthigenfalls zu ermäßigen.

Diese Anordnung hat bis jetzt öfter eine zu beschränkte, den damit beabsichtigten Zwekken nicht entsprechende Anwendung gefunden, theils aus Mangel an gehörigen Zusammenwirken, mit den Polizei-oder Ortsbehörden, theils auch weil der Ausdruck „die ärmere Klasse" in einem zu engen Sinne genommen worden ist.

Der mit einiger Strenge eingetretene Winter giebt dem unterfertigten Staats-Ministerium der Finanzen Veranlassung, die Bestimmungen der erwähnten Entschließung hiedurch unter dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß nach Maasgabe der bestehenden Lokal-Verhältnisse, demselben hinsichtlich der Befriedigung des Hausbedarfes soweit sie durch sehr starke, aus Handelsconjunkturen oder anderen einwirkenden Umständen entstehende Concurrenz bei den Versteigerungen auf eine selbst für die Beschützung der Wal-

Digitized by Google

undgen gegen Holzfrevel bedenkliche Weise erschwert wird, eine größere, nicht blos die ärmeer, sondern auch die mittlere minder bemittelte Einwohnerklasse begreifende Ausdehnung ergeben, demnach auch diese lezte mit Angabe gegen Taxe unter strenger Ermäßigung des dringendsten Hausbedarfs und unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln gegen Mißbrauch jeder Art in den betreffenden Oertlichkeiten gegeben werden könne.

Dabei ist jedoch stets im Auge zu behalten, daß Versteigerung die Hauptregel bleiben müsse und von Wiedereinführung förmlicher Holzschreibetage nicht die Rede seyn dürfe; daß der Ausdruck „ärmere Klasse" stets im engeren Sinne zu nehmen sey, sobald es sich nach der Entschließung vom 18. Dezbr 1831 von Ermäßigung der Taxe handelt, im Uebrigen aber die Abgaben durchaus nach der vollen Taxe zu geschehen haben, daß die Taxen stets dem wirklichen Lokal-Werthe resp. den Durchschnitts-Versteigerungs-Erlösen gleich stehen sollen demnach zu rektificiren sind, wo es hieran ermangeln möchte.

Für jene Lokalitäten, wo sich eine Ausdehnung der Brennholz-Abgabe gegen die Taxe nicht als nothwendig darstellen, oder durchaus als unausführbar ergeben sollte, bringt man die allgemeinen Bestimmungen in Erinnerung, welchen gemäß je größer die Concurrenz bei der Verwerthung der Forstprodukte sich zeigt, um desto mehr für Versteigerung in kleinen Loosen gesorgt und dabei die Aufwurfspreise auf das gestattete Minimum herabgesezt werden sollen.

Die k. Regierung wird hiernach mit Rücksicht auf die Oertlichkeit und unter Vermeidung allgemeiner Anordnungen, welche nur theilweise Mißstände herbeiführen würden, zugleich mit steter Bedachtnahme auf die Aufrechthaltung des Haupt-Princips der Versteigerung, sowie auf das finanzielle Interesse bei vorkommenden Fällen das Geeignete nöthigenfalls im wiederholten Benehmen mit der kgl. Regierung Kammer des Innern zu verfügen wissen, um der zugelassenen Ausnahme von jenem Principe mit aller hierbei erforderlichen Umsicht und Vorsicht zweckgemäße Anordnung zu verschaffen.

München, den 23. Dezbr. 1835.

Die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für unbemittelte Unterthanen betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Bereits am 27. May 1834 wurde zu den Vorarbeiten für die speziellen Forstwirthschafts-Etats, welche dem Betriebe der Staatsforste während der IV. Finanzperiode zur Grundlage dienen sollen, mit Beziehung auf die über denselben Gegenstand für die III. Finanzperiode

Digitized by Google

ertheilten ausführlichen Vorschriften, dann auf die inzwischen erfolgten Instruktionen für Forstwirthschafts-Einrichtung — die nöthige Anleitung gegeben und zu deren Herstellung Termin bis Ende des abgewichenen Etatsjahrs 1834/35 anberaumt. Es darf vorausgesetzt werden, daß diese Vorarbeiten nunmehr beendigt seyen, und zur weitern Ausführung der Forstwirthschafts-Etats unverzüglich geschritten werden könne, in welcher Hinsicht folgenden Bestimmungen nachzukommen ist.

I.

Die forstwirthschaftlichen Etats behalten mit nachbemerkten Modifikationen die Form, welche ihnen durch Beilage A zur Anleitung vom 16. May 1829 bereits für die III. Finanzperiode gegeben worden ist. Sie werden wieder Revierweise gefertigt. Für Reviere, welche in verschiedene Wirthschaftscomplere zerfallen, sind in einer besondern Beilage die Eigenthümlichkeiten eines jeden derselben kurz zu erläutern, und die Resultate komplerweise darzustellen. Wenn hingegen ein Wirthschaftskomplex mehrere Reviere begreift, so können, um Wiederholungen in den einzelnen Revieretats zu vermeiden, diejenigen Verrhältnisse, welche allen gemein sind; in einer Beilage mit Zusammenstellung der Altersklassen und Ertrags-Verhältnisse des ganzes Compleres, wobei zugleich die Repartition des gemeinschaftlichen Abgabesatzes in die einzelnen Reviere zu motiviren ist, auseinandergesetzt werden.

Die Flächen-Angaben sollen mit dem Forstrealitäten-Status, wie er Ende des abgewichenen Etatsjahrs abgeschlossen worden ist, übereinstimmen, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Abschluß bereits auf allen bis dahin durchgeführten Flächenberechnungen oder möglichen Rektifikationen begründet sey.

Die Holzpreise und Fabrikationskosten für die Hauptsortimente (erste Seite des Formulars A unten) werden nach den Durchschnitts-Verkaufs-Resultaten resp. Lohns-Akkorden, der ersten vier Jahre der laufenden Finanzperiode angesetzt: — die Holzpreise inclusive Fabrikationskosten.

In dem Tabellchen II desselben Formulars sind die nöhigen Columnen für vier Altersklassen anzulegen, wogegen die Kolumne für die Angabe von 1/3 der bestockten Fläche wegfällt. Die hierauf folgenden 3 Kolumnen sind zu ordnen und zu überschreiben:

„1. Normaler nachhaltiger Ertrag im Ganzen"
Klafter,
Wellenhunderte,

„2. beträgt per Tagwerk der bestockten Fläche"
Klafter,
Wellen,

„3. jährlicher Durchschnittszuwachs per Tagwerk"
Klaftertheile,
Wellen.

Für die nicht eingerichteten Reviere ergeben sich aus der am 27. May 1834 angeordneten Ertrags-Ausmittlung die Daten für besagtes Tabell'chen; — für die wirthschaftlichen Erläuterungen und für eine in jeder Hinsicht wohl zu bemessende Ermittelung des Abgabesatzes für die nächste Zeit (Anleitung vom 16. May 1829 und Instruktion vom 30. Juny 1830 insbesondere pag. 33) wo hingegen die Materialien zur Ausfüllung von Ta-

Digitized by Google

belle III des Fomulars A mehr aus dem periodischen Betriebsplane, wovon unten ad II weiters erwähnt werden wird, zu entnehmen sind. Für die Tabelle IV des Formulars A tritt die Modifikation ein, daß die Ergebnisse der vier ersten Jahre der laufenden Finanzperiode in derselben Aufnahme finden, und hieraus die Durchschnitte gezogen werden sollen. —

Die Kolumne, welche die Aufschrift trägt: „die Angriffsflächen haben betragen" bleibt in Folge der Bestimmungen pag. 5 ꝛc. der Anleitung zur Anfertigung zur Fällungs-Nachweisung vom 19. July 1831 hinweg.

Die aus der Hauptnutzung (dem Holzdebite) zu erwartenden Geldeinnahmen ergeben sich aus dem periodischen Betriebsplane unter Anwendung der durchschnittlichen Holzpreise incl. Fabrikationskosten, insoweit nämlich mit Verlässigkeit angenomm n werden kann, daß sich die Preise auf derselben Höhe erhalten werden, wie in den letzten vier Jahren, widrigenfalls geeignete Ermäßigung eintreten zu lassen ist.

Welche Gegenstände unter die übrigen Einnahmen- und Ausgabe-Kolumnen der Tabelle IV zu subsumiren seyen, ist bereits in der Anleitung vom 16. May 1829 angegeben. Hiezu wird noch bemerkt:

Die Holzfabrikationskosten sind mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Löhne nach Maasgabe des für die IV. Finanzperiode sich ermittelnden Abgabesatzes zu berechnen. Kommen auch Requisiten zum Holzfällen oder Holzfuhrlöhne zu veranschlagen, so ist das Nöthige in den besondern Bemerkungen (ad IV des Formulars A) zu erläutern.

Für die Holzabfuhrwege ist der Bedarf im Hinblicke auf die in Angriff kommende Walddistrikte sowohl, als auf Förderung des Debits im Allgemeinen und Verbindung mit den bestehenden oder im Band begriffenen resp. projektirten Hauptdistrikts- und Vizinalstrassen wohl zu ermessen. Das desfallsige Postulat muß Forstamtsweise mit einem summarischen jedoch gehörig motivirten Vorschlage belegt werden.

Zur Veranschlagung der Forsteinrichtungsarbeiten ist von dem dermaligen Stande derselben auszugehen und möglichste Förderung des Geschäfts, nach den bestehenden Instruktionen zu bezwecken.

Die in Ansatz zu bringenden Cultur-Mittel sind in der Art zu bemessen, daß außerdem, was die Pflege und Vervollständigung der Schläge überhaupt der fortschreitende Betrieb erheischt, der möglichst größte Theil der produktiven, zwar dermalen aber noch unbestockten Fläche soweit sie nicht im Laufe dieser Finanzperiode noch zur Aufforstung kommt, während der IV. im Bestand gesetzt werde.

Unter den übrigen Ausgaben sind durchschnittlich für jedes Revier oder jede Forstey fünfzehn Gulden, für jedes Forstamt (oder Forstverwaltung) fünfzig Gulden als Aversum für Schreibmaterialien und kleinere Bureau-Requisiten, ferner fünfzig Gulden bei jedem Forstamtsbezirke für Forstbücher und Zeitschriften in Ansatz zu bringen; größere Bureau-Requisiten (Amts-Inventarstücke) sowie die Forst-Fuhr- und Botenlöhne, sind nach dem, was sich als Bedürfniß für den Dienst darstellt, zu veranschlagen.

Ebenso die etwaigen Ausgaben auf Cap. III § 7 für Baumpflanzungen an den Landstrassen, Holzversteigerungskosten, Torfstich und Ge-

Digitized by Google

winnung anderer Nebennutzungen; Endlich auch für die unständigen Bezüge des Forstpersonals mit Rücksicht was die Diäten der Forstamts-Aktuare anbelangt, auf die Entschließung vom 13. April d. Js.

Nur im Falle ganz besondere Umstände es nothwendig machen, sind höhere Beträge, als die in dieser Entschließung festgesetzten Maxima zu veranschlagen und es muß die vorgeschlagene Erhöhung wohl motivirt werden.

Die Ausgaben kommen nur insoferne als sie die Revier-Verwaltung speziell betreffen, mit den erforderlichen Erläuterungen in den Revier-Etats nach Formular Lit. A. zum Vortrage; ausserdem haben sie in der Zusammenstellung Formular B. zur Anleitung vom 16. May 1829, wovon weiter unten ad III ausführlicher die Rede seyn wird, Aufnahme zu finden und es haben die k. Forstämter in einer Beilage das Erforderliche auseinander zu setzen und zu motiviren — namentlich ist gründliche Erläuterung nöthig, wenn die Postulate für die IV. Finanzperiode bedeutend von den Durchschnittsergebnissen der letzten vier Jahre abweichen sollten.

Die durch Entschließung vom 27. May 1834. angeordnete generelle Ertrags-Ausmittlung, welche einen wesentlichen Behelf für den speziellen Wirthschafts-Etat bildet, hat denselben auch als Beilage zu dienen, soweit die betreffenden Reviere nicht zu denjenigen gehören, für welche nach Inhalt des zweiten Absatzes jener Entschließung der Etat unmittelbar aus den Betriebs-Regulirungs-Arbeiten geschöpft wird.

II.

Eine weitere Beilage hat, den ebenerwähnten Fall ausgenommen, den periodischen Betriebsplan zu bilden, dessen Herstellung unerläßlich erscheint, ebensowohl um der Wirthschaft eine festere, den Schwankungen öfters wechselnder persönlicher Ansichten nicht unterworfene Basis, zugleich dem ausübenden Beamten freiere Bewegung auf dieser Basis zu geben, als auch jährliche Wiederholungen und die damit verknüpfte Vielschreiberei durch Aufhebung der speziellen Fällungs Vorschläge und allgemeine Einführung der einfachen Hiebs-Repartitionen nach Formular Lit. A zur Anleitung für Fällungs-Nachweisung vom 19. July 1831 zu beseitigen.

Dieser periodische Betriebsplan, welcher auf dieselbe bindende Weise, wie pag. 35 der Instruktion vom 30. Juny 1830 für Forsteinrichtung angegeben ist, die Auswahl der während der nächsten Zeit mit irgend einer Fällung in Anspruch zu nehmenden Abtheilungen oder Unterabtheilungen in gemeinschaftlicher alle zu berücksichtigenden Verhältnisse sorgsam zu erwägender Berathung des Revierförsters und Forstamts treffen soll, ist nach Formular Nr. 7 der ebenerwähnten Instruction anzufertigen, mit der einzigen Abänderung, daß der Kolumne „vorherrschende Holzart" eine breitere zu substituiren ist, um a, Lage, Boden, Holzart, und Bestandsbeschaffenheit; — b, kurze Angabe der Betriebs-Manipulation, wie in den bisherigen speziellen Fällungs-Vorschlägen anzugeben.

Analog mit der Bestimmung pag. 56 ad 5 der Instruktion vom 30. Juny 1830 sollen diese Betriebspläne, um Verwicklungen zu vermeiden, und die Vereinfachung mit den Hiebs-Repartitionen alsbald einzuführen bereits mit

Digitized by Google

dem Etatsjahre 1836/37 in Ausführung kommen, und da es ferner angemessen ist, die Schranken innerhalb welcher der ausübende Beamte sich zu bewegen haben wird, nicht enge zu ziehen, so sind die Betriebspläne so zu bemessen, daß sie ein zur Deckung des Material-Etats während 10 bis 12 Jahren hinreichendes Holzquantum in den verschiedenen durch den Bedarf in Anspruch genommenen Sortimenten verfügbar stellen. —

Es versteht sich von selbst, daß darum während der IV. Finanz-Periode doch nicht mehr zur Fällung wird gezogen werden dürfen, als der Abgabesatz, wie er festgesetzt resp. genehmigt werden wird, mit sich bringt.— Die Herstellung des Etats nach den Formularen A und B darf durch den Betriebsplan durchaus keine Verzögerung erleiden. Wenn daher die für denselben nöthigen Materialien und Notizen nicht schon gleich mit der Ertragsausmittlung gesammelt und festgehalten worden sind, so soll die Anfertigung der Betriebspläne unmittelbar nach geschehener Vorlage der Etats nachträglich geschehen.

In diesem Falle ist der aus dem ermittelten neuen Abgabesatz zu erwartende volle Geldwerth und wirkliche Erlös lediglich nach den in der Anleitung vom 16. May 1829 angegebenen Verfahren zu veranschlagen und in die Etats einzustellen.

Wegen Herstellung der Streunutzungspläne für die IV. Finanzperiode wird seiner Zeit besondere Entschließung erfolgen.

Dem Ermessen der k. Regierung bleibt es anheim gestellt, auch einen periodischen Kulturplan vor dem Beginne der Periode anfertigen zu lassen, wenn sie es für zweckmäßig und vereinfachend erachtet. In keinem Falle dürfen die für jetzt angeordneten Etats-Arbeiten dadurch aufgehalten werden.

III.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse aus den speziellen Forstwirthschafts Etats — finden nach Formular B zur Anleitung vom 16. May 1829 statt und nach eben dem Formular hat die k. Regierung demnächst die summarischen Resultate dieser forstamtlichen Etats übersichtlich darzustellen, jedoch hat sich diese lezte Zusammenstellung für den ganzen Kreis nur auf den eigentlichen Material-Etat zu erstrecken, bis zur Kolumne, „voller Geldwerth der Nebennutzungen“ excls. Von dieser anfangend werden die forstamtlichen Zusammenstellungen ausschließlich für den Kreis-Forst-Pekunial-Etat benützt.

Die durch das bisher Gesagte nöthig werdenden Modifikationen des Formulars ergeben sich von selbst.

Bei den Altersklassen-Verhältnissen ist eine 4te Kolumne anzulegen, und in der betreffenden Folgenden ist der vierte Theil der ganzen bestockten Fläche statt des Drittheils auszuwerfen. — Die Ertragsverhältnisse sind nach der ad I angegebenen Abänderung vorzutragen. Statt der Erträgnisse und Ausgagaben der ersten 3 Jahre, werden jene der ersten 4 Jahre der laufenden Finanzperiode mit dem Etat derselben, und mit dem Voranschlage für die IV. in Parallele, gesetzt; — endlich findet der Vortrag der besondern forstamtlichen Ausgaben (unständige Bezüge des forstamtlichen Personals, Bureaukosten mit Botenlöh-

Digitized by Google

nungen ꝛc. (mit Hinweisung auf das in einer Beilage zu entwickelnde Detail in den forstamtlichen Zusammenstellungen summarisch statt, nachdem die Summe für die Ergebnisse aus den Revieretats gezogen ist.

IV.

Die ausdrückliche Bestimmung der mehrerwähnten Anleitung vom 16. May 1829, daß die formelle Aufstellung der speziellen forstwirthschaftlichen Etats nach Formular A den königl. Forstämtern obliege und den k. Revierförstern deren Mitwirkung sich nur auf die am 27. May 1834 angeordneten Vorarbeiten, dann auf die Berathung des speciellen Betriebsplanes mit Einschluß der zu beantragenden Holzabfuhrwege und Kulturen erstreckt, fremd bleiben solle wird wiederholt.

Für diejenigen Reviere und Wirthschaftscomplexe, worin die speziellen Betriebsregulirungsarbeiten den Standpunkt genommen haben, daß mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, es werden dieselben, noch vor dem Eintritte der neuen Finanzperiode, soweit gediehen seyn, um die Bestimmung ad 5 pag. 56 der Instruktion vom 30. Juny 1830 in Anwendung bringen zu können, bleibt die formelle Anfertigung des speciellen Wirthschafts-Etats bis dahin ausgesetzt; die aus der Holznutzung zu erwartende Einnahme wird — zur Vervollständigung der forstamtlichen Zusammenstellung Lit. B einstweilen nach dem dermaligen Abgabesatz unter Anwendung der durchschnittlichen Verkaufspreise aus den vier letzten Jahren bemessen; — und dort in Vortrag gebracht; die übrigen Einnahmen, sowie die Ausgaben sollen vorschriftsmäßig veranschlagt werden.

Ebenso ist in Ansehung dieser Reviere zu verfahren, in welchen es zwar noch nicht von vollständiger Beendigung des Betriebs-Regulirungs-Elaborats im Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode handelt, die Ertrags-Ausmittlung jedoch mit solcher Gründlichkeit angeordnet, eben im Werke begriffen, und vor Anfang der IV. Finanz-Periode so durchzuführen ist, daß sie als Vorarbeit für die specielle Betriebs-Regulirung vollkommen brauchbar seyn wird.

Da nun, wie schon bemerkt worden, die speciellen Forstwirthschafts-Etats aller übrigen Reviere hinsichtlich ihres technischen Theils entweder aus den bereits vorhandenen generellen oder speciellen Betriebs-Regulirungsoperaten oder aus den generellen Ertrags-Ausmittlungen, welche mit Ende 1834/35 fertig festgestellt werden mußten — hinsichtlich der anzugebenden Durchschnittsgrößen und des pekuniellen Theiles aber aus den Rechnungen und Nachweisungen der letzten vier Jahre zu schöpfen sind, so kann deren unverzügliche Anfertigung und Vorlage keinem Anstand unterliegen.

Zu dem Ende hat die kgl. Regierung sogleich nach Empfang dieses das weiter Erforderliche an die k. Forstämter zu verfügen und dafür zu sorgen, daß sie die nöthigen lithographirten Formulare erhalten.

Sowie die Vorlage Forstamtsweise erfolgt, hat die kgl. Regierung sofort die nöthige Revision eintreten und an der Hauptzusammenstellung arbeiten zu lassen.

Technische Prüfung der periodischen Betriebspläne und der Behelfe, worauf sie sich stützen, an Ort und Stelle, sowie Berathung in dem abzuhaltenden Betriebs-Committee bleiben

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

sammt den Bestimmungen des Abgabesatzes, welche sich hieraus ergeben könnten, vorbehalten.

Die Einsendung der Hauptzusammenstellung für den ganzen Kreis in duplo belegt mit den forstamtlichen und Special-Reviersetats ist von Seite der kgl. Regierung so schleunig zu bewirken, als der Gründlichkeit unbeschadet immer nur geschehen kann, und hienach auch der den kgl. Forstämtern anzuberaumende Termin zu ermessen. Im äussersten Falle aber müssen die Vorlagen an das unterfertigte Staatsministerium der Finanzen noch vor Ablauf des nächsten Monats Juny statt gefunden haben; — man erwartet jedoch von der Thätigkeit und dem Diensteifer der K. Regierung, ihres Forstbureaus und des äussern Personals, daß es dieses unerläßlich äussersten Termins, nicht bedürfe, vielmehr frühere Vorlage, (was mit besonderem Wohlgefallen erkannt werden würde) das Staats-Ministerium in den Stand setzen werde, förderlich in den Budgets-Arbeiten vorzuschreiten und diese nicht durch einen einzelnen Verwaltungszweig aufgehalten zu sehen.

Wegen Anfertigung des Kreis-Forst-Pekunial-Etats wird besondere Entschließung nachfolgen.

München, den 26. Dezbr. 1835.

Die Forstwirthschafts-Etats für die IV. Finanz-Periode betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Entschließung.

Auf den von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen zur Bescheidung an unterfertigte Stelle mitgetheilten Bericht der K. Regierung des Regenkreises K. d. F. vom 14. Okt. l. Js. wird zur Entschließung ertheilt, daß dem Antrage gemäß zur Vereinfachung der Behandlung die rentamtliche Einheb-Tantieme von den Zinsen der Staatsaktiv-Kapitalien, nicht mehr in der Rechnung über letztere, sondern in der rentamtlichen Staatsfonds-Hauptrechnung, in welcher diese Zinsen in Einnahme kamen, zu verausgaben sind.

München, den 30. Dezbr. 1835.

Königlich Oberster Rechnungs-Hof.

Die Verrechnung der Tantiemen von Aktiv-Kapitals-Zinsen betr.

An die königl. Regierung des Regen-Kreises, K. d. F. also ergangen.

Digitized by Google

Nachtrag

zur

Haupt-Zusammstellung der Normen

über

Stempel-Gebühren

confr. Anhang zum Band XIII. der Geret'schen Verordnungs-Sammlung vom Jahr 1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zum §. der Zusammenstellung v. Jahr 1827.	Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften.	Allegation der Verordnungen.
	Mitaufsicht der Obergerichte über das Stempelwesen.	
§. 3. Nr. 5.	Den Obergerichten liegt zwar ob, auch ihr Augenmerk auf die Tax- und Stempelgefälle zu richten und ebenso die Verkürzung der Staatskassen als jede Belästigung der Partheien ins Auge zu fassen; allein ein eigentliches Verbescheiden kommt den Obergerichten in solchen Fällen nicht zu.	
	Die Verwaltung des ganzen Stempelwesens, die Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze, die Entscheidung über die Anwendung dieser Gesetze, ist nach der Verordnung vom 17. Decbr. 1825 die Organisation der Regierungen betr. §. 93. den Finanzkammern ausschließend übertragen.	
	Kommt den Obergerichten in den Akten nun vor, daß die geeigneten Stempel nicht adhibirt, Einzeln ungestempelt angenommen wurden, so gelten hier ledig die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 11. Septbr. 1825 und die Obergerichte haben die Akten in solchen Fällen an die einschlägigen Regierungen zur weitern Einleitung oder sogleich an die für die vorkommenden Stempel-Defraudationen, competenten Gerichte und Behörden abzugeben.	Resc. v. 2. Octbr. 1829. Geret Bd. 16. S. 111.
§. 4. Nr. 7.	Die Etats über Stempelgefälle sind sowohl der Form als der Ziffer nach als Grundlage der Jahres-Rechnung giltig.	Resc. v. 9. April 1832. Geret Bd. 17. S. 68.

Digitized by Google

Zum §. der Zusammenstellung v. Jahr 1827.	Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften.	Allegation der Verordnungen
§. 6. Nr. 4.	Die Stempel-Verlags-Commissionaire sind aus eigener Competenz der k. Regierungen aufzustellen.	Resc. v. 29. März 1832. Geret Bd. 17. S. 68.
	Constatirung der Stempelvorräthe bei den Local-Verlagsämtern.	
§. 3. Nr. 2.	Der Materialsturz der Stempelvorräthe bei den Local-Verlagsämtern und Commissionairen ist immer in dem Momente vorzunehmen, in welchem die Material- und Pecuniar-Abrechnungsbücher von denselben für das treffende Etatsjahr abgeschlossen werden. Um dieses zu bezwecken, sind die Rentämter und Commissionaire anzuweisen, immer im Laufe des Monats September den Landgerichten Kenntniß von der Abschließung der Abrechnungsbücher zu geben, und sich mit ihnen über den Tag, an welchem der Materialsturz vorgenommen wird, zu vereinen.	
	Die Sturz-Protocolle sind von den Landgerichten gleich unmittelbar dem Kreis-Stempel-Verlagsamt zuzusenden.	
	Uebrigens ist die Constatirung der Stempel-Vorräthe in Zukunft nicht mehr auf die Commissionäre auszudehnen, weil diese mit dem Kreis-Stempel-Verlagsamte nicht in Abrechnung stehen.	Resc. v. 28. Jan. 1830. Geret Bd. 16. S. 112.
	Stempelung lithographirter Formularien.	
§. 8.	Von denjenigen Urkunden, welche dem Stempel unterliegen, dürfen gedruckte oder lithographirte Formularien in Vorrath gestempelt werden, und deshalb ist sich an das Oberaufschlagsamt als Kreis-Stempel-Verlagsamt zu wenden.	Resc. v. 28. Febr. 1829. Geret Bd. 16. S. 25.
	Einsendung lithographirter Papiere zur Extra-Stempelung.	
§. 8.	Die Kreis-Stempel-Verlagsämter dürfen nur mehr solche lithographirte Papiere von k. Stellen, Aemtern und Privaten zur Extra-Stemplung annehmen und einsenden, welche nicht von der Central-Anstalt selbst schon beigeschafft, und bei den Kreis-Verlagsämtern zum Debit sich vorräthig befinden. —	Resc. v. 18. Aug. 1829. Geret Bd. 16. S. 29.

Digitized by Google

Zum §. der Zusammenstellung v. Jahr 1827.	Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften.	Allegation der Verordnungen.
	Stempel-Controll in Hypotheken-Sachen.	
§. 18.	Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 21. Dec. 1827 hat es wegen dieser Controlle bei dieser Entschließung vom 13. Februar 1827 sein Verbleiben.	Geret Bd. 15. S. 13.
	Zur vollständigen Erzielung der unterm 13. Februar 1827 angeordneten und den Rentämtern aufgetragenen Tax- und Stempel-Controlle reicht es hin, wenn denselben von den — nicht am Sitze des Rentamts befindlichen Landgerichten und Patrimonialgerichten, die einschlägigen Hypotheken-Protokolle und Hypotheken-Protokolls-Bände mitgetheilt werden.	
	Auf einer eigentlichen Mittheilung der Hypothekenbücher ist nicht zu bestehen, da die Einsicht derselben den Rent-Aemtern Behufs der erwähnten Controlle nicht nöthig ist.	Resc. v. 10. Mai 1830. Geret Bd. 16. S. 115 u. 116.
	Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers.	
§. 19. Nr. 4.	Verdorbenes Stempelpapier kann nur bei dem Kreis-Stempel-Verlagsamte, in keinem Falle aber bei dem Haupt-Stempelamte und Verwaltungsamte ausgewechselt werden.	Resc. v 25. Octbr. 1829. Geret Bd. 16. S. 30.
§. 19. Nr. 5.	Die Cassirung des unbrauchbar gewordenen Stempelpapiers soll mittelst Durchschneidung der einzelnen Bogen erfolgen.	Rescr. v. 11. Oct. 1832. Geret Bd. 17. S. 69.
	Wiedereinlösung von Stempelpapier.	
Zu §. 19.	1) Wenn eine Gattung Stempelpapier bei einem Rentamte oder Commissionär keinen Absatz findet; so darf der Vorrath an dieser Gattung dem Kreis-Stempel-Verlagsamte wieder zurückgegeben werden, von welchem er bezogen worden ist.	
	2) Solche Stempelpapiere müssen aber vollkommen rein und unverdorben zurückgegeben werden; so daß sie anderwärts wieder zum Verkauf angewendet werden können. Wegen Auswechslung verdorborbenen Stempelpapiers ist sich nach den gegebenen Vorschriften zu achten.	
	3) Zur Füreinanderbringung solcher Fälle, sollen die Kreis-	

Digitized by Google

Zum §. der Zusammenstellung v. Jahr 1827.	Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften.	Allegation der Verordnungen
	Stempel-Verlagsämter in ihren Material-Rechnungen einen Einnahmstitel „An wiedereingelößten Stempelpapieren" und in den Geldrechnungen einen Ausgabstitel „Auf wiedereingelößte Stempelpapiere" eröffnen.	
	4) Die von dergleichen Stempelpapieren wieder eingelößten Papieren bezogenen Tantiemen müssen bei der Verausgabung in der Geldrechnung gehörig in Abzug gebracht werden.	
	Rückvergütung uneinbringlicher Stempelgefälle.	
§. 19.	Die allerhöchste Verfügung vom 20. Octbr. 1826 wegen Rückvergütung uneinbringlicher Stempelgefälle findet auf Patrimonial-Gerichte und Mediat-Gerichte keine Anwendung.	Rescr. v. 5. April 1828. Geret Bd. 15. S. 12.
	Grundlage des Verfahrens bei Stempel-Contraventions-Fällen.	
§. 24.	Die Stempel-Contraventionen sind stets von Amtswegen im Wege der Untersuchung zu behandeln, wie schon die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Thl. II. S. 304. Nr. 7. sagen.	
	Der bloße Nichtgebrauch des Stempels zieht nach den ausdrücklichen Worten des Stempelgesetzes, die Strafe nach.	Veror. v. 9. März 1829. Geret Bd. 16 S. 27. Resc. v. 4. Decbr. 1830. Geret Bd. 16. S. 118.

Digitized by Google

Nachtrag
zur alphabetischen Uebersicht
oder zum
Tarif der Stempel-Gebühren und der darüber ergangenen Bestimmungen.

Fortlaufende Nummer	Benennung.	Stempel-Betrag. fl.	kr.	Allegation der Verordnung.
	A.			
5 a einzusch.	Ablösung des Grundobereigenthums, siehe Grundobereigenthums-Ablösungs-Urkunden Nr. 21.			
12 a einzusch.	Acceß-Gesuche, siehe Gesuche um den Acceß Nr. 20.			
ad 14 einzuschalten.	Adjudications-Bescheide.			
	Bei Adjudications-Bescheiden, wenn sie nicht, wie in jenen Theilen des Königreichs, wo das preußische Landrecht gilt, zugleich die Stelle der Ankunfts- oder Kaufbriefe vertreten, darf nicht der Gradationsstempel, sondern nur der Klassen-Stempel angewendet werden zu		15	Rescr. v. 17. Nov. 1829. Geret Bd. 16. S. 13.
17 a	Advocaten-Disciplinar-Sachen, sind stempelfrei, nicht aber die Verhandlungen über Deserviten-Moderationen derselben.			Resc. v. 5. Octbr. 1834. Geret B. 18.
30 a einzusch.	Anlehens-Tabellen.			
	Diese sind nach §. 13. lit. a. des Regulativs für die Taxen- und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 16. April 1834 mit den Klassenstempel zu versehen zu		30	Rescr. v. 29. April 1830. Geret Bd. 16. S. 115.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Benennung.	Stempel-Betrag. fl.	kr.	Allegation der Verordnung.
30 einzusch.	Ansässigmachungs-Gesuche sind als reine Parthei-Sachen dem Stempel nach Absch. III. des Edicts vom J. 1812 unterworfen.			Resc. v. 24. April 1835. Geret B. 18.
32 a einzusch.	Anstellungs- und Verleihungs-Rescripte.			
	Bei den Einweisungen von Besoldungs-, Gehaltmehrungs- und andern Geldbezügen an die treffenden Kassen, sind diesen auch immer zugleich die sich berechnenden Taxen, Stempelgebühren ꝛc. einzuweisen.			
	Die Perceptionen der Anstellungs- und Verleihungs-Taxen, Stempel ꝛc. durch die Expeditionsämter des Ober- und der Appellationsgerichte haben zu unterbleiben.			Resc. v. 27. Febr. 1830. Geret Bd. 16. S. 123.
ad 40 einzuschalten.	Atteste, siehe Zeugnisse von Nr. 61. bis 65. einschlüßig.			
ad 49 einzuschalten.	Ausschreibungen, gerichtliche.			
	Nicht nur das an der Gerichtstafel angeheftete Original-Subhastations-Patent und ein jedes von der Gerichtsbehörde an Kirchen oder andern öffentlichen Plätzen angeheftete derlei Patent; sondern auch jedes einzelne, der in öffentliche Zeitungen einzurückende Subhastations-Patent-Exemplar unterliegt den Klassenstempel von . .		15	
	Jene Umlaufschreiben hingegen, welche der versteigernde Richter zum Zwecke der Bekanntmachung an die gerichtlich-bekannten Gläubiger unmittelbar erläßt, oder mittelst Requisition an die benachbarten Gerichtsbehörden versendet, unterliegen nur den Stempel von . . .		3	Resc. v. 10. März 1827. Geret Bd. 14. S. 89.
42 a einzusch.	Aufschlags-Defraudations-Sachen unterliegen dem Klassenstempel.			Resc. v. 31. Mai 1832. Geret Bd. 17. S. 75.
	B.			
ad 72 einzuschalten.	Besoldungs-Quittungen, siehe Quittungen ꝛc. Nr. 30. 40. 43. 44. und 46.			

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Benennung.	Stempel-Betrag. fl.	kr.	Allegation der Verordnung.
81.	Botenlohns-Quittungen und Tragerlöhne für Geldlieferungen sind stempelfrei.			Resc. v. 13. Aug. 1833. Geret B. 18.
	C.			
ad 91 einzuschalten.	Cautionen bei Heirathen.			
	Die Verhandlungen, welche gegen Vinculirung der Heirathskautionen von Militärpersonen bei Civilgerichten vorgenommen werden, sind der vorgeschriebenen Tax- und Stempelgebühr zu unterstellen.			Resc. v. 19. März 1831.
91. Nr. 6.	Cautions-Sachen der Beamten sind als Offizial-Gegenstände stempelfrei.			Rescr. v. 4. Juni 1833. Geret B. 18.
ad 95 einzuschalten.	Conscriptions-Stempel, siehe Militär-Conscriptions-Stempel Nr. 34.			
99. u. §. 24.	Contraventionsfälle in Stempel-Sachen sind ebenfalls stempelpflichtig.			Resc. v. 20. Nov. 1835. Geret B. 18.
	D.			
111 a.	Deposital-Zeugnisse.			
111 c.	Deposital-Stempel-Gebühren-Erhebung (nach den einzelnen Bestimmungen) sollen allgemein, folglich sowohl auf die ältere als die Deposital-Ordnung vom J. 1832 anwendbar seyn.			Resc. v. 30. April 1835. Geret B. 18.
111.	Deposital-Anmeld-Protocolle unterliegen nur insoferne dem Stempel, als solche in bürgerlichen Rechtsstreiten vorkommen.			eodem.
110.	Deposital-Quittungen über Gelderlagen und Auszahlungen sind stempelfrei.			eodem.
111 a.	Deposital-Geldsendungen von einem Gericht an das andere bedürfen keiner gestempelten Schreibung.			eodem.
111 b.	Deposital-Geldzahlungen, auf den Grund geltend			eodem.

Fortlaufende Nummer.	Benennung.	Stempel-Betrag. fl.	kr.	Allegation der Verordnung.
	gemachter Conti oder Rechnungen unterliegen dem Gradations-Quittungs-Stempel.			
	Deposital-Atteste, welche den Vormündern von den Kreis- und Stadtgerichten Behufs der Erhebung der Depositalzinsen ausgestellt werden, sind dem gehörigen Tax und Stempel zu unterwerfen.			Resc. v. 4. Aug. 1830. Geret Bd. 16. S. 116 u. 117.
112	Deserviten-Rechnungen der Advocaten sind gradationsstempelpflichtig.			Rescr. v. 1. Aug. 1835. Geret B. 18.
	E.			
134 u. 209.	Einstands-Vertrags-Stempel dürfen baar oder in Natura rückvergütet werden, wenn die treffenden Einstand-Männer von den Militär-Behörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden.			Resc. v. 20 Octbr. 1834. Geret B. 18.
ad 136 einzuschalten.	Elementar-Beschädigungen, siehe Privatvereine wegen Elementar-Beschädigungen Nr. 36.			Ges. Bl. 1831. S. 135.
ad 141	Erbschafts-Stempel, dieser Stempel ist aufgehoben.			
144a einzusch.	Erkenntnisse in Gant-Sachen.			
	Diese enthalten bald bestimmte bald unbestimmte Summen und entscheiden nicht blos über die Größe derselben, sondern auch über ihren Rang und ihre Ansprüche auf die Gantmasse.			Resc. v. 28. Febr. 1829. Geret Bd. 16. S. 26.
	Bei diesen Verhältnissen, und da es zweifelhaft erscheint, ob der Gradationsstempel nach dem Maase der eingedungenen Forderungen oder der wirklichen Gantmassen bemessen werden kann, wird bestimmt, daß zu den Prioritäts-Erkenntnissen nur der fünfzehn Kreuzer Stempel angewendet werden darf.			
	Bei den in Gantverhandlungen vorkommenden Erkenntnissen II. und III. Instanz ist sich übrigens, je nachdem diese blos über die Priorität oder über die Liquidität			

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Benennung	Stempel-Betrag fl.	kr	Allegation der Verordnungen
	einer Forderung entscheiden, genau nach Vorschrift des §. 3. lit. d. des Stempelgesetzes von 1812 zu achten.			
ad 143	Erkenntnisse in Civil-Gegenständen.			
	Bei sämmtlichen Erkenntnissen in Proceßsachen, ist ohne Unterschied auf die Instanz der Gradationsstempel anzuwenden, wenn die Summe, um welche gestritten wird, aus den Akten ersehen werden kann; indem es ohne allen Einfluß ist, ob im Urtheils-Satze des Erkenntnisses die streitige Summe ausgedrückt ist oder nicht.			Resc. v. 31. März 1830. Geret Bd. 16. S. 112.
	Wo übrigens, wie bei konfirmatorischen Erkenntnissen wegen deren Beziehung auf das Erkenntniß erster Instanz geschieht, keine bestimmte Geldsumme wörtlich ausgedrückt wird; so ist dem Urtheils-Koncepten die offizielle Bemerkung, ob und über welche bestimmte Summe entschieden würde, zu dem Ende beizufügen, damit hienach von dem Taxaturamte, die Stempelgebühr richtig bemessen werden kann. (Siehe auch Adjudikationsbescheide Nr. 14).			Resc. v. 13. April 1830. Geret Bd. 16. S. 113. 114.
	F.			
154a einzusch.	Familien-Statute; siehe Haus- und Familien-Gesetze Nr. 22.			
	G.			
ad 174	Gantmassa-Vertheilungsprotocolle.			
	Hier ist der Gradationsstempel von der zur Vertheilung kommenden Gantmasse zu adhibiren und von den wirklichen zum Zug kommenden Creditoren nach dem Maase ihrer Forderungen zu erheben.			Resc. v. 28. Febr. 1829. Geret Bd. 16. S. 26.
ad 186	Gemeinderechnungen, siehe Stiftungs- und Gemeinderechnungen Nr. 55.			
176a einzusch.	Gesuche um den Acceß.			

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Benennung.	Stempel-Betrag fl.	kr.	Allegation der Verordnungen.
	Die bei Instruirung von Acceß-Gesuchen gepflogenen Verhandlungen bleiben tax- und stempelfrei. Die Bewerber haben jedoch zu ihren Eingaben den gesetzlichen Stempel anzuwenden.			Resc. v. 28. Febr. 1829. Geret Bd. 17. S. 31.
ad 207	Grundobereigenthums-Ablösungs-Urkunden.			
	Die Tax- und Stempelfreiheit der Ablösungen ist nach dem wörtlichen Sinn der Verordnung vom 13. Februar 1826 nur auf die Ablösung der ständigen fixirten Dominikalgefälle zu beschränken, bezüglich der Taxirung und Stempelung von Grund-Obereigenthums-Ablösungs-Urkunden aber ist an dem bisherigen Verfahren und den hierüber bestehenden einzelnen Vorschriften festzuhalten.			Resc. v. 26. Aug. 1828. Geret Bd. 4. S. 17.
207	Grund-Obereigenthums-Ablösungen sind stempelfrei zu behandeln.			Resc. v. 27. Jun. 1832. Geret Bd. 17. S. 75.
	H.			
214a einzusch.	Haus- und Familien-Gesetze.			
	Die Haus- und Familien-Statuten der Standesherrn unterliegen der Adhibirung des gesetzlichen Gradations-Stempels.			Rescr. v. 27. April 1830. Geret Bd. 16. S. 114. 115.
216a einzusch.	Heiraths-Cautionen; siehe Cautionen bei Heirathen Nr. 9.			
ad 222	Hypotheken-Briefe.			
	Wenn Hypotheken auf verschiedenen, in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegenen Realitäten desselben Schuldners ungetheilt, zu bestellen sind und hierüber bei jedem dieser Gerichte in ungetheilter Summe ein Hypothekenbrief ausgestellt wird; so ist die — dieser Summe entsprechende Tax- und Stempelgebühr bei jedem dieser Gerichte ganz zu erheben.			Rescr. v. 3. April 1829. Geret Bd. 16. S. 32.
223a einzusch.	Hypotheken-Einschreibungen.			

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Benennung.	Stempel-Betrag fl.	kr.	Allegation der Verordnungen
	In dem Regulativ vom 16. April 1825 ist zwar §. 6. bestimmt, daß Verhandlungen zu Erwirkung der Einschreibung schon bestehender und verbriefter Hypotheken taxfrei geschehen, in Ansehung der Stempelgebühren ist aber nach §. 13. lit. a. des Regulativs durchaus keine Ausnahme zulässig; sondern alle Eingaben an die Hypotheken-Aemter müssen auf Stempelpapier geschrieben werden.			Rescr. v. 16. Jan. 1828. Geret Bd. 15. S. 14.
	Die in einzelnen Fällen zugestandene Taxfreiheit schließt also keineswegs die Stempelbefreiung in sich.			
ad 224	Hypotheken-Protocolle.			
	1) So wie in dem Hypotheken-Protocoll-Bande eine Verhandlung aufgenommen wird; so ist von den Hypotheken-Aemtern auch sogleich die treffende Tax- und Stempelgebühr zu erheben.			Resc. v. 13. Febr. 1827. Geret Bd. 13. S. 55. dann Bd. 12. S. 35.
	2) Ueber die angefallenen Stempelbeträge ist jedesmal am Jahresschluß eine Designation unter Hinweisung auf die Nummer und Folien in dem Hypotheken-Protocoll-Bande zu verfassen, dieselbe von dem einschlägigen Rentamte mit dem vorgelegten Hypotheken-Protocolle genau zu kontrolliren und die Richtigkeit zu bestätigen.			
	3) Diese mit der rentamtlichen Bestätigung versehene Designation, ist sodann sammt den Stempelbeträgen an das betreffende Kreis-Oberaufschlagamt als Kreisstempel-Verlagsamt einzusenden, von diesem sofort an das k. Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt zu München nach der Gesammtsumme zu übergeben und die hiernach gestempelte Designation hierauf wieder den Hypotheken-Aemtern zur Beibindung in dem treffenden Hypotheken-Protocoll-Bande zurückzugeben.			Resc. v. 22. Febr. 1827. Kr. Bl. S. 639.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Benennung.	Stempel-Betrag fl.	kr.	Allegation der Verordnungen
	I.			
ad 233	Inventarium.			
	1) Nach §. 3. lit. 9. des Stempelmandats v. 18. Dec. 1812 unterliegen alle Inventarien dem Gradations-Stempel jedoch nur nach der Summe des reinen Vermögensstandes.			
	Da nun in Gantverhandlungen gewöhnlich der Schuldenstand den Vermögensstand übersteigt: so läßt sich der reine Stand desselben erst nach geschlossenen Gantverhandlungen und bei der Massa-Vertheilung herstellen.			
	Es ist daher:			
	2) in allen Fällen, wo eine offenbare Ueberschuldung bereits vorliegt, zum Inventar, wie zu andern gerichtlichen Verhandlungen lediglich der drei Kreuzer Stempel für jeden Bogen anzuwenden, und			
	3) in Fällen, wo sich später noch ein reines Vermögen ergeben sollte, ist der treffende Stempel seiner Zeit gemäß Art. III. des Ges. v. 11. Septbr. 1825 zu den Akten nachzutragen.			Resc. v. 28. Febr. 1829. Geret Bd. 16. S. 26.
233	Insinuations-Urkunden ausländischer Gerichte an bayerische Unterthanen sind stempel- und portofrei.			Rescr. v. 2. May 1833. Geret B. 18.
	K.			
ad 245 einzuschalten	Kassen; siehe Kreishülfs-Kassen Nr. 30.			
248 a	Kassirung unbrauchbar gewordener Stempel, hat mittelst Durchschneidung der einzelnen Bogen zu geschehen.			Resc. v 11. Octbr. 1832. Geret Bd. 17. S. 69.
ad 102 einzuschalten.	Korrespondenzen in Amts- und Parteisachen.			
	Nur Korrespondenzen in Amtssachen sind nach dem Stempelgesetz vom 18. Decbr. 1812 von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, alle Parteisachen hingegen müssen auf Stempelpapier adhibirt werden, z. B.			St. D. v. 1812. Abschn. IV. lit. a. Geret Bd. 14. S. 23. fortl. Nr. 26. u. S. 33. fortl. Nr. 102.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Benennung.	Stempel-Betrag fl.	kr.	Allegation der Verordnung
	Die Requisition einer Grundherrschaft an die Gerichtsbehörden zu executiven Beitreibung grundherrlicher Gefälle ist von selbst Parteisache ꝛc.			Resc. v. 29. Sept. 1827. Geret Bd. 14 S. 90.
244a einzusch.	Kreishülfskassen.			
	Nicht nur die Angelegenheiten der Kreis-Hülfskassen selbst, sondern auch die amtlichen Verhandlungen bei Instruirung von Gesuchen um Unterstützung aus denselben bleiben tax- und stempelfrei. Demnach sind auch die von öffentlichen Behörden in dieser Absicht auszustellenden Zeugnisse tax- und stempelfrei zu ertheilen. Dagegen müssen die Gesuche um dergleichen Unterstützungen auf Dreikreuzerstempel geschrieben werden, es wäre denn, daß sich der Bittsteller in die Klasse der Armen nach Abschn. IV. lit. b. des Stempelmandats eignete.			Resc. v. 6. Decbr. 1828. Geret Bd. 15. S. 15.
	L.			
281a einzusch.	Lehen-Reverse.			Reg. Kr. Itb. 1831 S. 1115. 30. Sept. 1831 Gesbl. 1831.
	Der Gradationsstempel für Lehenreverse ist aufgehoben.			
282	Lehenreverse unterliegen nicht mehr dem Gradations- sondern nur dem Klassenstempel.			Resc. v. 13. März 1832. Geret Bd. 17. S. 68.
287a einzusch.	Leumundszeugnisse.			
	Leumundzeugnisse für Gesuche um Darleihen aus Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen haben die Gerichte ohne Ausfertigung eines besondern Zeugnisses den gerichtlich ausgefertigten Anlehenstabellen, welche der Bewerber um dergleichen Darleihen beizubringen hat, sogleich beizusetzen.			Resc. v. 8. Novbr. 1831. Reg. Kr. Intbl. 1831. S. 1675.
ad 298	Lotterie-Loose.			St. O. v. 1825. Abschn. IX. Resc. v. 4. Juni 1826.
	1) Die gesammte Anzahl der im Plane bestimmten Aus-			

Fortlaufende Nummer	Benennung.	Stempel-Betrag fl.	kr.	Allegation der Verordnungen
	Ausspielungsloose müssen auf einmal zur Stempelung eingesendet und			
	2) Hiefür, wie für jede andere Stempelung, der Geldbetrag sogleich baar erlegt werden, indem weder eine Nachborge Statt findet, noch an der Stelle baarer Zahlung eine Kautionsleistung angenommen und in der Kasse oder Rechnung geführt werden kann.			Ausschr. im Rez.-Ktbl. v. 1. Mai 1826 S. 1170. Geret B. 13. S. 68. u. 69. Nr. 298. u. 299.
	3) im Falle das Ausspi:lungs-Geschäft rückgängig werden, oder nicht alle Loose Absatz finden sollten, findet weder die gänzliche noch theilweise Stempel-Rückvergütung statt.			Resc. v. 19. April 1828. Geret Bd. 15. S. 12.
	M.			
313a einzusch.	Militär-Conscriptionsstempel. Das Conscriptions-Stempelpapier besteht.			
	a) in den lithographirten Militär-Entlassungsscheinen versehen mit dem Conscriptionsstempel zu . .	6		
	und den Klassenstempel zu		15	
309 b	Militär-Entlaßscheine für widerspenstige Conscribirte unterliegen dem besondern Stempel von . .		15	Rescr. v. 15. Sept. 1835. Geret B. 18.
	b) in den Stempelbögen für Militär-Einstands-Verträge versehen mit einem Conscriptionsstempel zu .	12		Rescr. v. 1. Mai 1829. Geret Bd. 16. S. 29.
	und dem Gradationsstempel nach Verhältniß der Verlagssumme zu		15 30	
	und	1		
309 a	Militär-Conscriptionssachen oder Entlassung-Verhandlungen sind stempelfrei, wogegen Cautions-Stellungen und Verehelichungs-Gesuche vor Eintritt des Conscriptions-Alters als Parteisache gelten.			Resc. v. 26. Mai 1833. Geret B. 18.
310	Militär-Individuen können in bürgerlichen Rechts-Sachen nur dann Stempelfreiheit ansprechen, wenn sie zur Klasse der Unteroffiziere und vermögenslosen Soldaten gehören.			Resc. v. 18. Sept. 1832. Geret Bd. 17. S. 77.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Benennung.	Stempel-Betrag fl.	kr.	Allegation der Verordnungen
	N. O.			
	P.			
369a einzusch.	Prioritätserkenntnisse; siehe Erkenntnisse in Gantsachen Nr. 14.			
378a einzusch.	Privatvereine wegen Elementarbeschädigungen. Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden sind in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobei die Kosten der Vereinskasse zur Last fallen würden, stempelfrei.			Ges. Bl. 1831. S. 239.
378a einzusch.	Protocolle über Feld- und Polizei-Frevel. (Im Rheinkreis.) Alle über Feld- und einfache Polizei-Frevel errichteten Protocolle sind stempelfrei; die desfallsigen Bedingungen sich gleichfalls stempelfrei. Siehe auch die speciellen Titel Nr. 18. Gantmassa-Vertheilungs-Protocolle, Nr. 26. Hypotheken-Protokolle.			Ges. Bl. 1831. S. 231.
	Q.			
139 u. 388.	Quittungen über Entschädigungs-Capitale für abgetretene Gerichtsbarkeiten sind mit dem Gradations-Stempel zu versehen.			Resc. v. 19. Sept. und 2. July 1835. Geret Bd. 18.
391a einzusch.	Quittungen über eigentliche Besoldungs-Bezüge. Bei eigentlichen Besoldungen, welche monatlich bezogen werden, ist die Ausstellung monatlicher Quittungen, die mit dem Gradations-Stempel versehen seyn müssen, erforderlich.			Resc. v. 28. März 1829. Geret Bd. 16. S. 28.
391b einzusch.	Quittungen über fixe und unständige Bezüge. Alle fixirte Bezüge ohne Unterschied ihrer Benennung, welche im monatlichen Raten bezogen werden, müssen auch monatlich quittirt werden.			Resc. v. 18. Febr. 1826. Geret Bd. 13. S. 30. Nr. 72.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Benennung.	Stempel-Betrag fl.	kr.	Allegation der Verordnung
	Mehrere ständige Bezüge eines und desselben Beamten z. B. Besoldungs- und Verköstigungs-Beitrag eines Stationsgehülfen dürfen in einzige Monatsquittungen aufgenommen werden. Umständige Bezüge werden wie bisher, dann, wenn ihr Zifferbetrag regulirt werden kann, z. B. Besoldungs-Getraid-Vergütungen, Gehaltsnebenbezüge, halbjährige Tantiemen, Empfänge rc. durch Jahres-Quittungen bescheinigt.			Resc. v. 26. Octbr. 1872. Geret Bd. 14. S. 90.
391c einzusch.	Quittungen der Gensdarmerie über Aufbringgebühren in Zolldefraudations-Sachen. Ueber Aufbringgebühren in Zolldefraudations-Sachen unterliegen dem vorschriftsmäßigen Stempel.			Rescr. v. 11. Sept. 1830. Geret Bd. 16. S. 117.
391d einzusch.	Quittungen über Hypotheken-Capitalien. Ueber Stempelanwendung bei Quittungen über Hypotheken-Capitale ist sich lediglich nach den Entschließungen vom 16. Decbr. 1825 die Tarirung der Quittungsleistungen in Hypothekensachen, dann vom 21. Juli 1829 Anwendung des Stempelgesetzes enthaltend — zu achten.			Resc. v. 28. Febr. 1831. Geret Bd. 16. S. 199.
391e einzusch.	Quittungen über kleinere Bezüge und Passivreichnisse. Bei kleineren Bezügen oder Passivreichnissen, welche in der Regel, oder früher auf einmal erhoben worden sind, bedarf es nur Einer gestempelten Jahres-Quittung.			Wie zuvor.
391d einzusch.	Quittungen über Naturalienbezüge. Ueber Naturalien-, Wein- und Holzbezüge ist nur Eine gestempelte Quittung auszustellen, nämlich zur Zeit, wenn sie anfallen und erhoben werden, wobei verschiedene Naturalien, welche an einem und demselben Termine verfallen, auch in Eine Quittung aufzunehmen sind.			Wie vor; dann Resc. v. 22. Juni 1830. Geret Bd. 16. S. 116.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Benennung	Stempel-Betrag fl.	kr.	Allegation der Verordnungen
391e einzusch.	Quittungen über Passivreichnisse; siehe Nr. 43.			
ad 389	Quittungen über Rabatbezug von Stempelpapier.			
	Ueber den Rabatbezug von abgenommenem Stempelpapier dürfen besondere Quittungen nicht ausgestellt werden.			Resc. v. 10. März 1827. Geret Bd. 14. S. 85.
391f einzusch.	Quittungen über Verpflegsgelder für die Heimathlosen.			Resc. v. 14. July 1831. Geret Bd. 16. S. 198.
	Heimathlose sind stempelfrei.			
388	Quittungen über Rückvergütungen aus öffentlichen Kassen sind stempelpflichtig.			Rescr. v. 30. Oct. 1835. Geret B. 18.
388	Quittungen über Deposital-Gelder, siehe Deposital-Sachen.			
	R.			
ad 392	Rabatbezug von Stempelpapier; siehe Quittungen über Rabatbezug von Stempelpapier Nr. 46.			
ad 395	Rechnungen; siehe Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen Nr. 55.			
ad 407	Reverse; siehe Lehen-Reverse Nr. 31.			
	S.			
ad 429	Schul-Zeugnisse.			
	Die Anwendung des Stempels von den Schul- und Schulüberweisungs-Zeugnissen ist aufgehoben.			Ges. Bl. 1831. S. 136.
439a einzusch.	Statuten; siehe Haus- und Familiengesetze Nr. 22.			
441a einzusch.	Stempelpapier; siehe Quittungen über Rabatbezug von Stempelpapier Nr. 46.			
452a einzusch.	Steuer-Liquidation; siehe Vollmachten zur Steuer-Liquidation Nr. 61.			

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Benennung.	Stempel-Betrag. fl.	kr.	Allegation der Verordnung.
ad 457	Stiftungen, milde. Da die Stiftungen in ihren Angelegenheiten als Partei erscheinen; so kann ihnen die Stempelfreiheit nicht zugestanden werden.			Resc. v. 16. Jan. 1826. Geret Bd. 15. S. 14.
ad 155	Stiftungs- und Gemeindberechnungen. Die Belege der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen sind stempelpflichtig.			Resc. v. 2. Dez. 1828. Geret Bd. 15. S. 14.
456	Stiftungs-Gegenstände, in so ferne solche förmliche Requisitions- und Gefäll-Beitreibung betreffen, sind stempelpflichtig.			Resc. v. 17. Febr. 1835. Geret B. 18.
	Magistratische Executions-Befugniß-Uebertragungen an die Gerichte anderer Bezirke sind aber stempelfrei.			eodem.
	T.			
462a einzusch.	Tabellen; siehe Anlehens-Tabellen Nr. 4.			
	U.			
ad 484	Urkunden; siehe die besondern Titel Nr. 21. Grundobereigenthums-Ablösungs-Urkunden, Nr. 60. Verzichtleistungs-Urkunden.			
481	Unterstützungsbeiträge für Heimathlose sind stempelfrei.			Erläut. v. 19. Oct. 1832. Reg. Bl. S. 732.
	V.			
ad 495	Verleihungs-Rescripte; siehe Anstellungs- und Verleihungs-Rescripte Nr. 5.			
497 u. 533	Vermittlungs-Amts-Atteste sind stempelfrei, sohin die Verordn. vom 20. Okt. 1810. Reg. Bl. S. 1092. aufgehoben.			Resc. v. 18. Octbr. 1834. Geret B. 18.
494	Verlags-Commissaire für den Stempel-Debit sind von den königl. Regierungen aus eigener Competenz aufzustellen.			Resc. v. 29. März 1832. Geret Bd. 17. S. 68.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Benennung.	Stempel-Betrag fl.	kr.	Allegation der Verordnungen
488a einzusch.	**Vereine**; siehe Privatvereine wegen Elementar-Beschädigungen Nr. 36.			
ad 505	**Verzichtleistungs-Urkunden.** Die — von den cautionspflichtigen Individuen beizubringenden weiblichen Verzichtleistungs-Urkunden sind taxfrei zu behandeln, jedoch dem Gradationsstempel nach Abschn. II. des Stempelgesetzes vom 18. Decbr. 1812 zu unterwerfen.			Resc. v. 30. Sept. 1829. Geret Bd. 16. S. 30.
ad 509	**Vollmachten zur Steuer-Liquidation.** Die zur Steuerliquidation nöthigen gerichtlichen Vollmachten sind tax- und stempelfrei.			Resc. v. 30. Sept. 1829. Geret Bd. 16. S. 200.
	W.			
	Z.			
538	**Zollbehandlungs-Zeugnisse** der Polizeibehörden sind als Offizial-Sachen stempelfrei.			Resc. v. 31. Octbr. 1832. Geret Bd. 17. S. 69.
532a einzusch.	**Zeugnisse in Armensachen.** Armuths-Zeugnisse sind tax- und stempelfrei auszustellen. Der Beschluß über die Zulassung zum Armenrecht ist gleichfalls tax- und stempelfrei auszufertigen.			Resc. v. 16. Juni 1827. Regierblatt. 1827. S. 466.
ad 530	**Zeugnisse in Ehedispenzsachen.** Die Atteste in Ehedispenz-Gesuchen unterliegen, von welcher Behörde, und in welcher Form dieselben immer ausgestellt seyn mögen, ohne Unterschied dem verordnungsmäßigen Stempel, in so ferne nicht den Partheyen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.			Resc. v. 10. März 1827. Geret Bd. 14. S. 58.
532b einzusch.	**Zeugnisse von Militär.** Commando's, die von ihnen als Vermittlungsämter			

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Benennung.	Stempel-Betrag fl.	Stempel-Betrag kr.	Allegation der Verordnungen.
	über nicht zu Stande gebrachte Sühne ausgestellt werden, unterliegen den Klassenstempel von	—	15	Resc. v. 18. April 1831. Geret Bd. 16. S. 197.
ad 533	Zeugnisse; darüber siehe noch die besondern Titel Nr. 11. Depositai-Zeugnisse, Nr. 32. Leumunds-Zeugnisse, Nr. 50. Schulzeugnisse.			
537a einzusch.	Zolldefraudations-Verhandlungen.			
	Bei diesen ist es in Ansehung des Stempels eben so zu halten, wie bei jenen über Polizei- und Kriminal-Straffälle, da durch Art. III. des Zollgesetzes vom 15. August 1828 hiefür ein gleiches Verfahren eingeführt ist. Siehe auch Nr. 41. Quittungen der Gensdarmerie über Aufbringgebühren in Zolldefraudationssachen.			Resc. v. 30. März 1829. Geret Bd. 16. S. 28.

Digitized by Google

Nachtrag

zur

Haupt-Zusammenstellung der Normen

über

Canzlei-Amts- u. Gerichts-Taxen

im Königreich Bayern

confr. den Anhang zum Band XII. u. XIII. der Geret'schen Verordnungs-Sammlung vom Jahr 1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu §. der Zusammen-stellung v. Jahr 1823.	Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften.	Allegation der Verordnungen
	Einführung und Leitung des Tax-Wesens.	
§. 2. lit. a.	Durch die unterm 11. October 1834 ergangenen Entschließungen über die Tax- und Stempel-Gebühren im Depositenwesen, soll an den in den einzelnen Kreisen noch gesetzlich geltenden Tax-Ordnungen nichts geändert seyn, und es sowohl in Beziehung auf die Tax-Ordnung für streitige Gegenstände, als der noch für einzelne Gebietstheile bestehenden Tax-Normen bewenden.	
ad§.3.Nr.4.	Die strengste Respicirung des Tax- und Stempel-Wesens, sowie der Vorschriften über die Perception und Verrechnung der Taxen ist bei Visitation der Stadt- und Land-, dann Patrimonial-Gerichten wiederholt befohlen.	Verordn. v. 12. Sept. 1834. dann 13. Jan. 1833. und 30. Septbr. 1834. Geret Bd. 18.
	Tax- und Stempel-Sachen, resp. Mitaufsicht der Obergerichte.	
§. 3. Nr. 4.	Hinsichtlich des Tax- und Stempel-Wesens steht den Obergerichten wohl die Mitaufsicht, nicht aber ein eigentliches Verbescheiden zu.	
	Die Verwaltung des Taxwesens, die Bestimmung über das Quantum und Quale der Taxen steht den Finanzstellen in Bezug auf die unmittelbaren Gerichte zu.	
	Die Aufsicht über das Taxwesen bei den mittelbaren Gerichten steht den Regierungs-Kammern des Innern zu, und diese haben bei vorkommenden Excessen allein zu entscheiden.	Rescr. v. 2. Octbr. 1829. Geret Bd. 12. S. 111.

Digitized by Google

Zu §. der Zusammenstellung v. Jahr 1823.	Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften.	Allegation der Verordnungen
	Die Mitaufsicht der kgl. Appellations-Gerichte über rechtzeitige Abrechnung ihrer Tax-Aemter hinsichtlich der Ober-Appellationsgerichts-Taxen ist ersteren zu besondern Pflicht gemacht.	Verord. v. 9. Jan. 1833. GeretB. 18.
	Obsorge für die Taxen der Kreis- und Stadtgerichte I. Classe.	
§. 3. Nr. 5.	Die Directoren eines Kreis- und Stadtgerichts I. Classe sind der Haftung für die Einhebung und Verrechnung der Taxen entbunden. Diese Haftung liegt lediglich dem Expeditions-Amte dieser Gerichte ob, welches für diese Gefälle das besondere Rentamt bildet, jedoch hat der Director die Pflichten der Oberaufsicht hinsichtlich dieses Geschäfszweiges in ihrem vollen Umfange zu erfüllen.	Resc. v. 27. Jan. 1826. Geret Bd. 14. S. 55.
ad 6. Nr. 3.	Die Abweisungs-Resolutionen der Administrativstellen sollen, wenn sie in reinen Privatsachen ergehen, jederzeit nach der provisorischen Tax-Ordnung vom Jahr 1810 taxirt werden, folglich nicht mehr frey seyn.	Resc. v. 10. Apr. 1826. Geret Bd. 13. S. 3. Anh.
ad §. 9. lit. f.	Die Sportel-Anfälle des Monats September dürfen nicht mehr auf das nächstfolgende Etatsjahr übergetragen, sondern, wie alle übrigen Taxen im laufenden Jahre verrechnet werden.	Verord. v. 29. Feb. u. 12. Febr. 1834. Geret Bd. 18.
ad §. 10. Nr. 3.	Nachdem das Institut der inspicirenden Rechnungs-Commissaire Anno 1825 aufgehoben worden ist, so müssen sowohl die Tax-Register als Ausstands- und Nachlaß-Libelle wieder an den Sitz der Regierungen zur Revision gesendet werden, dagegen wird die Untersuchung und Controlle des Tax- Rechnungs- und Perceptions-Wesens durch die alljährlich separat abgeordneten Visitations-Commissaire ferner gepflogen.	Verord. v. 17. Dez. 1825. Reg. Bl. S. 1129. v. J. 1825.
	Niederschlagung der Taxen und Sporteln.	
ad §. 11. Nr. 1.	Die Gerichte sind nicht befugt, Sporteln und Taxen, zu deren Bezahlung eine Partei verurtheilt ist, niederzuschlagen, indem der Nachlaß der angefallenen Staats-Einnahmen wegen Uneinbringlichkeit derselben lediglich zum Ressort der Finanzstellen gehört.	

Digitized by Google

Zum §. der Zusammenstellung v. Jahr 1823.	Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften.	Allegation der Verordnung.
	Die Taxämter haben sich dieserhalb genau nach der Verordnung vom 15. Dezbr. 1817 §. 5. (Geret Bd. 9. S. 1073.) zu achten.	Resc. v. 26. Jan. 1828. Geret Bd. 15. S. 15. u. 16.
ad §. 11. Nr. 4.	Gemäß Finanz-Gesetzes vom 28. Dez. 1831 (Reg. Bl. S. 169.) sind die Sportel-Tantiemen der Landrichter vom 1. Octbr. gedachten Jahres an aufgehoben und statt derselben den Landrichtern wieder die ihnen schon Anno 1802 als Dienstes-Emolument zugewiesenen Familiengelder zu 20 kr. für jede der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebene Familie, dann 6⅔ kr. oder ⅓ hievon für den Unterhalt der Schreiber bewilligt worden.	Verord. v. 25 Feb. 1832. Geret Bd. 17. S. 90. dann Anhang Bd. 13. S. 40. Nr. 288.
	Als gesetzliche Grundlage für die Zählung der Familien zur Berechnung dieser Emolumente soll die Verordnung vom 10. Decbr. 1814 gelten, wonach nur jene der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien gezählt werden dürfen, welche zur Entrichtung der Familiensteuer verpflichtet sind.	Resc. v. 30. Octb. 1832. Geret Bd. 17. S. 145.
	Ausser obgedachten Familiengeldern ist den Landrichtern auch ein verhältnißmäßiger besonderer Zuschuß als Ergänzung der Funktions-Zulage bewilligt.	Confr. Landraths-Absch. v. 19. Octb. 1832. (Reg. Bl. S. 800.

Digitized by Google

Nachtrag
zur alphabetischen Uebersicht
oder zum Tarif
der
Canzlei- Amts- und Gerichts-Taxen

Confr. Anhang zum Band XII. und XIII. der Geret'schen Verordnungen-Sammlung.

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen. Taxbetrag fl.	kr.
	A.				
	Ablösung des Grundobereigenthums, siehe Grund-Obereigenthums-Ablösung.				
10 a einzusch.	Adelstand.				
	Für die Erhebung in den Adelstand und die Ertheilung der Kammerherrn-Würde, dürfen keine Gesuche um Taxnachlaß stattfinden. Rescr. vom 5. Novemb. 1826. Regbl. 1826 S. 790.				
ad 11 einzuschalten.	Adjudications-Bescheide.				
	a) In Gebietstheilen, in welchen das preußische Landrecht noch in Gültigkeit ist, hat es bei der motivirten Entschließung vom 26. Nov. 1825, welcher gemäß den Patrimonialgerichten neben den landgerichtlichen Adjudicationsbescheiden, die Errichtung von Ankunftsbriefen und eine Taxerhebung nicht zusteht, sein Verbleiben. (Reg. Bl. v. 30. Sept. 1827. Geret Bd. 15. S. 18.)				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
	b) Wo die Adjudications-Bescheide die Stelle gerichtlicher Contracte nicht vertreten und neben dem Adjudications-Bescheide eine eigne Verbriefung nothwendig oder observanzmäßig Statt findet, unterliegt es keinem Anstand daß die Adjudications-Decrete nach der streitigen Taxordnung, die hierauf erfolgenden Verbriefungen nach der provisorischen Taxordnung zu taxiren sind, und daß die letztern Taxen in den Fällen des §. 76. des VI. Edicts zur Verfassungs-Urkunde, den Patrimonialgerichten gehören.				
	Hieraus folgt, daß, wo das preußische Landrecht gilt, bei unmittelbaren Unterthanen die Errichtung einer Briefs-Urkunde neben dem Adjudications-Decrete, jedoch nach der provisorischen Taxordnung aus dem Grunde taxirt werden muß, weil §. 17. der provisorischen Taxordnung über alle Verhandlungen um liegende Güter die Errichtung brieflicher Urkunden vorschreibt, und diese hier nur unterbleibt, weil der Adjudications-Bescheid diese Urkunde vertritt.				
	Hieraus folgt ferner, daß Patrimonialgerichte nach §. 76. des Edicts nur dann bei Adjudicationen noch eigne Briefe errichten und die Taxen perzipiren dürfen, wo dieses besonderes Herkommen ist, und das Adjudications-Decret daher ungeachtet der Bestimmung des preußischen Landrechts die Stelle des Kaufbriefs nicht vertritt.				
	Im entgegengesetzten Falle kann nun nach diesen Bestimmungen den Patrimonialgerichten kein Recht zustehen, neben den Adjudications-Decreten noch eigene Kaufbriefe rc. rc. zu errichten oder Taxen hiefür zu erheben, vielmehr müssen sodann die Adjudications-Decrete nach §. 16. u. 17. der provisor. Taxordnung taxirt und die Taxe von den Gerichten, welche diese Decrete auszustellen ha-				

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
	den ad Aerarium verrechnet werden. (Resc. v. 11. April 1829. Geret Bd. 16. S. 34.)				
12	Advocaten-Disciplinar-Sachen im Justiz- und Administrativ-Ressort sind taxfrei, nicht aber die Verhandlungen über Deserviten-Moderationen derselben. (Verord. vom 5. Octbr. 1834. Geret Bd. 18.				
12a einzusch.	Acceß-Gesuche. Da die Instruirung solcher Gesuche im öffentlichen Interesse vorgenommen wird, und die Natur einer Amtsangelegenheit an sich trägt, — so sind die hierüber gepflogenen Verhandlungen tax- und stempelfrei, jedoch haben die Bewerber zu ihren Eingaben den gesetzlichen Stempel anzuwenden. (Rescr. vom 28. Febr. 1829. — (Geret Bd. 16. S. 31.				
ad 15	Amts-Bürgschafts- oder Cautions-Gegenstände sind als Offizial-Sachen der Beamten durchaus taxfrei. (Resc. v. 4. Juni 1833. Geret Bd. 18.)				
41 u. 188	Anmeldungen der Gefälls-Rückstände zum Vorbau ihrer Verjährung, sind von Amtswegen, folglich taxfrei zu behandeln. (Verordn. vom 27. März 1832. Geret Bd. 17. S. 83. und Bd. 18.)				
24 1/2	Ansässigmachungs-Verhandlungen sind als reine Privat-Sachen nach §. 99. der provisorischen Tax-Ordnung zu behandeln. — Verordn. vom 24. April 1835. (Geret Bd. 18.				
ad 25 einzuschalten.	Anstellungen (Anstellungs-Taxen). Bei Uebernahme mittelbarer Diener in den unmittelbaren Staatsdienst sind keine Anstellungstaxen zu bezahlen. (Resc. vom 11. März 1831.)				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
155 1/2	Anstellungs- oder geheime Raths-Taxen der Professoren und Lehrer siehe Anstellungs-Raths-Taxen Nr. 25.				
25	Anstellungs-Taxen der Professoren und Lehrer sind ferner nach dem Regulativ vom 27. März 1809 Reg. Bl. S. 731. zu erheben. (Verordn. vom 8. Nov. 1834. Geret Bd. 18.)				
	Anzeige-Gebühren der Polizeidiener sind festgesetzt auf Verordn. vom 3. Dez. 1835.				17
27 a einzusch.	Archive. Bei archivalischen Ausfertigungen ist sich nach §. 39. 60. 54. 94. und 96. der provisorischen Taxordnung vom 17. Oct. 1810. zu achten. (Rescr. vom 17. April 1829. Geret Bd 16. S. 34.)				
28 a einzusch.	Armuths-Zeugnisse. Armuthszeugnisse sind tax- und stempelfrei auszustellen, eben so haben die Behörden auf den Grund dieser Zeugnisse den Beschluß zum Armenrecht tax- und stempelfrei auszufertigen. (Rescr. vom 16. Juni 1827. Reg. Bl. 1827. S. 466.)				
ad 30 einzuschalten.	Atteste siehe Zeugnisse.				
32 u. 85.	Aufschlags-Defraudations-Verhandlungen sind nach der streitigen Tax-Ordnung zu behandeln, so daß einfache Berichte mit		25		
	alle Erkenntnisse und Verhandlungen der ersten und zweiten Instanz aber mit der — nach der Tax-Ordnung vom Jahr 1735 treffenden Gebühr zu belegen sind. (Verordn. vom 31. Mai 1832. Geret Bd. 17. S. 75.)				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshanglungen Tax-Betrag fl.	kr.
	B.				
54 a einzusch.	Besoldung der Justizbeamten an Naturalien siehe Naturbesoldung der Justizbeamten.				
54 b einzusch.	Besoldungs-Mehrbezüge siehe Gehaltsvermehrung.				
	C.				
ad 211	Cautions-Instrumente bei Heirathen. Die Verhandlungen, welche wegen Vinkulirung der Heiraths-Cautionen von Militärpersonen vorgenommen worden, sind der vorgeschriebenen Tax- und Stempelgebühr zu unterstellen. (Resc. vom 19. Mai 1831.)				
80 a einzusch.	Controll der Taxen in Hypothekensachen siehe Taxcontroll in Hypothekensachen.				
ad 224	Concessionen siehe Gewerbs-Concessionen.				
82 a einzusch.	Curatel-Rechnungen. Hinsichtlich der Gebühren für Revision der Rechnungen ist sich nach der allgemeinen Verordnung v. 21. Sept. 1813. zu achten. (Resc. vom 25. Jan. 1827. Geret Bd. 14. S. 86.)				
	D.				
83 c einzusch.	Darlehen aus Stiftungskassen. Die Ausfertigung der Curatelen, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Darlehens-Gesuche aus Stiftungskassen nach vorgängiger Prüfung beschieden werden, unterliegen weder dem Stempel, noch einer Taxe. (Rescr. v. 25. Febr. 1826. Geret Bd. 14 S. 48.)				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
85 einzusch.	Defraudations- und Contraventions-Fälle in Stempelsachen sind taxabel. (Resc. vom 20. Nov. 1835. Geret Bd. 18.)				
86 a einzusch.	Deposital-Zeugnisse. Nach Ermessen der Umstände kann die Erhebung der Deposital-Zinse bei der Schuldentilgungs-Kasse den Vormündern übertragen werden, und ist dieß der Fall, so muß den Vormündern zu diesem Behufe lediglich ein Ermächtigungs-Decret, welches der gehörigen Tax und Stempel zu unterwerfen ist, vom Gerichte ausgefertigt werden. — (Resc. vom 4. August 1830. Geret Bd. 16. S. 117.).				
88 1/2 einzuschalten.	Deserviten der Fiskalate siehe Fiskal-Deserviten.				
86 einzusch.	Deposital-Gebühren zu	1—6			
	sind lediglich in streitigen Gerichtbarkeits-Sachen zu erheben, ohne für das Anmeld-Protocoll eine besondere Taxe zu nehmen. Bei Depositen aus Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann bei Pupill- und Administrativ-Depositen, ist lediglich das Depositen-Protocoll mit . . .				36
	zu taxiren, das Anmeld-Protocoll aber auch frei zu belassen.				
86 einzusch.	Deposital-Quittungen der Empfänger sind selbst dann wenn zu Protocoll quittirt wird, taxfrei zu behandeln. Sämmtliche Annahms- und Ausgabs-Befehle so wie die Depositen-Protocoll-Extracte statt Kasse-Quittungen sind als Official-Sachen ebenfalls taxfrei. — (Verordn. vom 20. Nov. 1834. Geret Bd. 18.)				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823		Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen — Taxbetrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen — Taxbetrag fl.	kr.
		E.				
97 a einzusch.		Ehescheidungs-Sachen. Die Gebühren der Geistlichen bei Meineids-Verwarnungen und bei Sühneversuchen in Ehescheidungsprocessen sind wie folgt festgesetzt:				
		1) für die Meineids-Verwarnungen, oder den Sühnversuch, wenn diese Geschäfte nach Antrag der Gerichte privatim bei dem Pfarrer vorgenommen werden.		30		
		2) für Ausstellung des Attests hierüber excl. des Stempels.		30		
		3) für diese Handlungen, wenn sie an der Gerichtsstelle geschehen	1	30		
		4) für die vorzunehmende Einsicht voluminöser Akten endlich die volle Vergütung der Transportkosten, wenn der Pfarrer ausser seinem Pfarrbezirke zum Gerichtssitze reisen muß. (Resc. v. 31. Jan. 1827. Geret Bd 14. S. 96.)	1	30		
98 einzusch.		Ehen-Dispensations-Taxen in den Consistorial-Bezirken Ansbach und Bayreuth, sind ohne Ausnahme vom 1. Oktbr. 1831 an der Pfarr-Unterstützungs-Kasse überlassen. (Verordn. vom 20. Febr. 1832. Reg. Bl. S. 186. und vom 15. Sept. 1832. Geret Bd. 17. S. 76.)				
113 e einzusch.		Elementar-Beschädigung, siehe Privatvereine wegen Elementar-Beschädigungen.				
ad 120		Erbtheilungs-Recesse, siehe Verlassenschaften.				
ad 122		Erkenntnisse in Proceßsachen, siehe Adjudications-Bescheide.				
		F.				
132 a einzusch.		Feldfrevel, siehe Protocolle über Feld- und Polizeifrevel.				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
123 u. 412 einzuschalten.	Feilbietungen oder Versteigerungs-Gebühren der Handelsgerichte müssen dem Finanz-Aerar verrechnet werden. Resc. vom 7. Dez. 1835. Geret Bd. 18.				
88 1/2	Fiskalats-Deserviten sind neben den treffenden Tax- und Stempel-Gebühren, in allen jenen Fällen anzurechnen, wo die Gegner des Fiskus in die Proceß-Taxen verurtheilt werden. (Verordn. vom 26. März 1833.)				
	G.				
153a einzusch.	Gebühren der Geistlichen in Ehescheidungssachen siehe Ehescheidungsachen.				
ad 355 einzuschalten.	Gehaltsvermehrungen. Bei den Einweisungen von Besoldungs-Gehaltsmehrungs- und andern Geldbezügen an die treffenden Kassen, sind diesen auch immer zugleich die sich berechnenden Taxen, Stempelgebühren, Ausschreibgebühren einzuweisen. Die Perceptionen der Ausstellungs- und Verleihungs-Taxen, Stempel ꝛc. durch die Expeditionsämter des Ober- und der Appellationsgerichte haben zu unterbleiben. (Resc. vom 27. Febr. 1830. Geret Bd. 16. S. 123 u. 124.)				
	Geheime Rathstaxen von den Geldzuschüssen oder Tantiemen-Surrogaten der Forstbeamten sind unzulässig. (Verordn. vom 5. Nov. 1832. Geret Bd. 17. S. 78.)				
155b einzusch.	Geistliche, deren Präsentation, siehe Pfarr-Präsentation.				
ad 160	Gemeinde-Rechnungen, siehe Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen.				
165a einzusch.	Gesuche um den Acceß, siehe Acceß-Gesuche.				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823		Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
165b einzusch.		Gesuche um Darleihen aus Stiftungskassen, siehe Darlehens-Gesuche.				
ad 167 einzuschalten.		Gewerbs-Concessionen. Für die Zukunft ist bei Verleihung für Fabriken und Apotheken keine andere, als die in der Taxordnung vom Jahr 1810 eingeführte Taxe zu erheben. (Resc. vom 29. März 1830. Geret Bd. 16. S. 124.)				
168 einzusch.		Gewerbs-Privilegien-Taxen, der Nachweis über deren Verwendung im Jahre 1831 betr. (Vom 4. July 1832. Reg. Bl. S. 501.)				
167 einzusch.		Gewerbs-Privilegien-Taxübersicht vom 28. Octb. 1833. (Reg. Bl. S. 1009.)				
ad 172		Grund-Obereigenthums-Ablösung. Taxfreiheit der Ablösung ist nach dem wörtlichen Inhalte der Verordnung vom 13. Febr. 1826 nur auf die Ablösung der ständigen fixirten Dominicalgefälle zu beschränken, bezüglich der Taxirung von Grundobereigenthums-Ablösungs-Urkunden aber an den bisherigen Verfahren und den hierüber bestehenden einzelnen Vorschriften festzuhalten. (Resc. vom 26. August 1828. — Geret Bd. 15. S. 17.)				
172 u. 4.		Grund-Obereigenthums-Ablösungen sollen taxfrei behandelt werden. (Verordn. vom 27. Juni 1832. Geret Bd. 17. S. 75.)				
		H.				
180 1/2		Handels-Consuln-Gebühren-Tarif vom 9. Oktbr. 1833. (Reg. Bl. S. 809.)				
180a einzusch.		Heiraths-Cautionen, siehe Cautionen bei Heirathen.				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
184	Heimathssachen, sind wie andere Partei-Sachen zu tariren. (Resc. vom 3. April 1835. Geret Bd. 18.)				
ad 187 einzuschalten.	Hypothekenbriefe. Im Fall Schuldner eine Hypothek, die sie längst auf Realitäten eintragen und einen Hypothekenbrief darüber ausfertigen ließen, später noch auf andere in demselben Gerichtsbezirke gelegenen Realitäten für ein- und dasselbe Vorlehen zu dessen Versicherung eintragen lassen, so ist es hinlänglich, wenn ein Protokoll errichtet und in dem Original-Hypothekenbriefe die neue Eintragung bemerkt wird. Hiefür ist nur die einfache Protokollstare zu erheben. (Resc. v. 19. Febr. 1830. Geret Bd. 16. S. 123.)				
183a einzusch.	Hypotheken-Kapitalien, siehe Quittungen über Hypotheken-Kapitalien.				
188 u. 47	Hypothekarische Sicherungen der Aerarial-Gefäll-Rückstände sind als Offizial-Sache tarfrei zu behandeln. (Verord. vom 30. Jan. 1832. Geret Bd. 17. S. 74.				
188 u. 354	Hypothekarische Löschungen von Forderungen, oder die Abschreibung von Fristenzahlungen unter 100 fl. sind nicht mit 36 kr. Protocoll-Gebühr, sondern nur als Quittungs- oder allgemeine Fristen-Ein- und Abschreibungen zu behandeln. (Verordn. v. 17. April 1832. Geret Bd. 17. S. 74)				
	I.				
	Insinuations-Urkunden ausländischer Gerichte an bayerische Unterthanen sind tax-, stempel- und portofrei zu behandeln. — (Ver. v. 2. Mai 1833. Geret Bd. 18.)				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
	K.				
202a einzusch.	Kammerherrn-Würde siehe Adelstand.				
205 einzusch.	Kassen, siehe Kreishülfskassen.				
ad 207	Kaufbriefe über Staatsrealitäten-Verkäufe.				
	Da dem Aerar das Recht zusteht, bei Staatsrealitäten-Verkäufen, gleich den Siegelmäßigen, seine Urkunden selbst auszufertigen; so ist nur, wenn einem nicht siegelmäßigen Mitkontrahenten ein Gegenbrief nöthig ist, dieser Brief von dem einschlägigen Gerichte dieses Mitkontrahenten auszufertigen. (Resc. v. 7. May 1829. Gt. B. 16. S. 36.)				
222	Konsens-Taxen für Bewilligung grundherrlicher Konsense zu Veräußerungen, Dismembrationen, Arrondirungen dürfen nur mit				30
	von handlohnbaren und solchen Gütern erhoben werden, bei welchen ein beschränktes Alienations-Recht besteht, folglich sind von jenen Realitäten, welche blos zins- oder giltbar sind, so wie von jenen, von welchen die Handlohnbarkeit abgelößt ist, keine dergleichen Gebühren zu erheben. (Erläut. vom 20. Nov. 1834. Geret Bd. 18.)				
227a einzusch.	Kreishülfs-Kassen.				
	Den §. 100. der provisorischen Taxordnung von 1810 und dem IV. Abschn. lit. a. des Stempelmandats von 1812 ist es angemessen, daß nicht nur die Angelegenheiten dieser Hülfskassen selbst, sondern auch die amtlichen Verhandlungen bei Instruirung von Gesuchen um Unterstützung aus denselben von Taxen und Stempel frei bleiben. Demnach sollen auch die — von den öffentlichen Behörden in dieser Absicht auszustellenden Zeugnisse tax- und stempelfrei ertheilt werden.				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1832	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
	Dagegen kann bei Gesuchen um dergleichen Unterstützungen der Gebrauch des drei Kreuzer Stempels nicht nachgesehen werden, es wäre denn, daß sich der Bittsteller bereits in die Klasse der Armen nach Abschn. IV. lit. b. des Stempel-Mandats eignete.				
	Von den bewilligten Darleihen muß für die — zu errichtenden Schuldbriefe oder Hypotheken-Scheine die treffende Tax- und Stempelgebühr wie in andern Fällen entrichtet werden. (Resc. vom 6. Dec. 1828. Geret Bd. 15. S. 15.)				
	L.				
	M.				
255 1/2	Militär-Individuen können im bürgerlichen Rechtssachen nur dann eine Taxfreiheit ansprechen, wenn sie zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehören, welche ausser ihrem Solde kein Vermögen haben. (Verordn. vom 18. Sept. 1832. Geret Bd. 17. S. 77.)				
254	Militär-Conscriptions-Sachen, oder Verhandlungen über Entlassungen, sind taxfrei, da nur der Entlassungs-Schein selbst taxabel ist, — dagegen sollen Verehelichungs-Gesuche, vor Eintritt des Conscriptions-Alters, und desfallsige Cautions-Stellungen, wie andre Partei-Sachen taxirt werden. (Verord. vom 26. May 1833. Geret Bd. 18.)				
255	Militär-Entlaßscheine widerspenstiger Conscribirter, sind als Vollzugs-Nachweis des Widerspenstigkeits-Erkenntnisses mit . . . . zu taxiren. (Verord. v. 15. Sept. 1835. Geret Bd. 18.				36

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag kr.
	N				
262a einzusch	Naturalbesoldung der Justizbeamten.				
	Die im Geld zu vergütenden Getraidbezüge der wirklichen Richter sind nicht als Nebenbezüge im Sinne des §. 8. des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde, sondern als wirkliche Gehaltstheile zu betrachten.				
	Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten jedoch in Quiescenzfällen nur ihren fixen Geldgehalt.				
	Die mit wirklichen Richteramts-Functionen bekleideten Staatsdiener haben von den verliehenen Naturalbezügen die Annstellungstaxe und den Besoldungsstempel nun mehr eben so, wie von dem übrigen Geldgehalte zu bezahlen und zwar nach den frühern Geldbeträgen, an deren Stelle diese Naturalien unter zu Grundlegung der in der Verordnung vom 22. Decbr. 1821. §. 25. a. 2. c. näher bezeichneten Preise (Vid. Regg. Bl. 1824. S. 42. 43.) verliehen worden sind.				
	O.				
270a einzusch.	Ordens-Verleihung.				
	Bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Annen-Ordens von Ausländerinnen, soll in Zukunft und zwar von 12. Novbr. 1829. angefangen, die Taxe			220	
	betragen. Bei Inländerinnen hat es bis auf weiteres bei der bisherigen zu verbleiben.				
	Zu Ehrendamen ernannte Ausländerinnen haben bei ihrer Ernennung zu zahlen			220	
	Bei den Inländerinnen hat es bis auf weiteres bei der				

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
	bisherigen zu verbleiben. (Resc. v. 19. Nov. 1829. Regg. Bl. 1829. S. 877.)				
	P.				
ad 378 einzuschalten.	Pfarr-Präsentationen.				
	Von denjenigen Kapitularien, Vikarien und Dignitarien, welche den Pabst, die Bischöffe oder Kapitul präsentiren, sollen in Gemäßheit der Taxordnung vom Jahr 1759. und der Verordnung vom 18. July 1809. nur 5 Proc. Taxen erhoben werden, bis hierüber andere Bestimmungen getroffen werden. (Resc. vom 31. Dezbr. 1829. Geret Bd. 16. S. 39.				
277 u. 341 einzuschalten	Polizei-Strafen in Geld, welche nicht speciell den Armenkassen zugewiesen sind, gehören zu den budgetmäßigen Staats-Einnahmen. (Verordn. vom 5. Sept. 1832. Reg. Bl. 1832. S. 896. Geret Bd. 17. S. 76.)				
280a einzusch.	Privat-Vereine wegen Elementar-Beschädigungen.				
	Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschaden sind in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften des Vereins wobei die Kosten der Vereinskasse zur Last fallen würden, taxfrei. (Ges. Bl. 1832. S. 239.)				
281a einzusch.	Protokolle über Feld- und Polizei-Frevel.				
	Alle über Feld und einfache Polizeifrevel errichteten Protokolle, wie auch die desfallsigen Ladungen sind taxfrei. (Ges. Bl. 1832. S. 231.)				
282a einzusch.	Processe, siehe die besondern Titel Wechsel-Processe, Zolldefraudations-Processe.				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
	Q.				
289a einzusch.	Quittungen über Hypotheken-Capitalien.				
	Quittungs-Taxen dürfen nur alsdann erhoben werden, wenn förmliche Briefe und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Partheien ausgestellt werden.				
	R.				
295a einzusch.	Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen.				
	Die Taxen für Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen im Untermainkreise sind aufgehoben. (Ges. Bl. 1831. S. 138.)				
295b einzusch.	Rechnungen in Curatelsachen, siehe Curatel-Rechnungen.				
307a einzusch.	Revers-Briefe der Privat-Grundholden.				
	Die Reversbriefe sind allein nach der provisorischen Taxordnung vom Jahr 1810 zu taxiren. (Rescr. vom 9. Octbr. 1827. Geret Bd. 12. S. 87.)				
308a einzusch.	Rezesse; siehe Erbtheilungs-Rezesse.				
	S.				
329a einzusch.	Siegelmäßige, deren Verträge mit Unsiegelmäßigen, siehe Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen.				
ad 335	Staatsrealitäten-Verkaufsurkunden, siehe Kaufbriefe über Staatsrealitäten.				
336 a einzusch.	Steuer-Liqidation, siehe Vollmachten zur Steuer-Liquidation.				
337 u. 379. einzuschalten.	Steuer-Umschreibgebühren zu 6 kr. für jedes ein-	—	—	—	6

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
	zelne, mit einem eigenen Steuer-Simplum belegte Besitzung sollen nur einfach, also nicht von den Ab- und Antretenden zugleich erhoben werden. (Verordn. v. 20. Octbr. 1834. Geret Bd. 18.)				
337 u. 379	Steuer-Umschreibgebühren für das Definitivum, dürfen nachfolgendermassen erhoben werden:				
	1) Für Dominical- und Zehent-Kataster-Umschreibungen	—	—	—	6
	2) Obereigenthums- und andere Gefäll-Ablösungen	—	—	—	6
	3) Zehentfixirungen	—	—	—	6
	und nebenbei für die Rustical-Steuer-Umschreibungen	—	—	—	6
	4) Tausch- dann Forstpurifications-Umschreibungen bei Privaten	—	—	—	12
	5) Für jede Rustical-Kataster-Umschreibung . .	—	—	—	6
	6) Bei allen Umschreibungen von Gefälls-Ablösungen, Zehentfixirungen, und Forstpurificationen, bei welchen der Staat als Gefällberechtigter erscheint, darf nur die einfache Gebühr für die Steuer-Umschreibung mit . . erhoben werden.	—	—	—	6
	7) Für eine zweite Ausfertigung der Kataster-Extracte, gebührt den Beamten nur die Hälfte der Schreib-Gebühr. (Verord. vom 2. Septbr. 1835. Geret Bd. 18.)				
339a einzusch.	Stiftungs-Rechnungen, siehe Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen.				
157. 338. u. 296 einzusch.	Stiftungs- und Gemeindesachen sind nicht mehr nach Verord. vom 2. Mai 1809 (Reg. Bl. S. 131.), sondern nach der provisorischen Tax-Ordnung vom Jahr 1810 zu erheben, und fließen vom 1. Oct. 1831 an zur Staats-Casse. (Verordn. vom 28. Decbr. 1831 und 31. Octbr. 1832. Geret Bd. 17. S. 77.)				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	kr.
	T.				
ad 356	Tax-Controll in Hypothekensachen. Nach einer Ministerial-Entschließung vom 21. Dezbr. 1827 hat es wegen der Controlle der Taxen in Hypothekensachen bei der Entschließung vom 13. Febr. 1827 sein Verbleiben. (Geret Bd. 15. S. 13.)				
	U.				
382 u. 255	Untersuchungs-Taxen, welche Militär-Individuen ohne Vermögen zu zahlen haben, sollen bis zur Erlangung eines solchen ruhend behandelt werden. (Verordn. vom 25. Jan. 1832. Geret Bd. 17. S. 96.)				
	V.				
392a einzusch.	Vereine, siehe Privatvereine wegen Elementar-Beschädigungen.				
ad 399	Verlassenschafts- und Erbschafts-Verhandlungen. 1) Wenn die sogenannten Erbtheilungs-Rezesse nur Auszüge aus den Inventuren und den am Schlusse derselben gewöhnlichen Auseinandersetzungen der Erbs-Interessenten über ihre Erbsportionen sind; so dürfen hierüber keine Briefs-Taxen, sondern lediglich die Taxen von gefertigten Extracten oder respec. Abschriften erhoben werden. 2) Liegt dem Erbtheilungs-Receß ein selbstständiger Vergleich zu Grunde; so muß dafür gemäß §. 27. der provisorischen Taxordnung die Brieftaxe nach der Vergleichssumme erhoben werden.				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	 kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	 kr.
	3) Wird unter mehreren Erben um liegende Güter oder dingliche Rechte verhandelt; so muß darüber gemäß §. 17. der provisorischen Taxordnung jederseits ein Instrument errichtet, und die Brieftaxe bezahlt werden. Daraus folgt, daß da wo nur ein Erbe vorhanden oder über liegende und dingliche Rechte durch letztwillige Anordnung verfügt ist, folglich eine Verhandlung um dieselben nicht mehr vorkommt, auch von Errichtung eines Briefes und Bezahlung einer Brieftaxe nicht die Rede seyn könne. (Resc. vom 11. Mai 1829. Geret Bd. 16. S. 37.)				
399	Verlassenschafts- und Inventur-Verhandlungen bei Militär-Personen sollen in soferne taxfrei seyn, als deren Rücklaß nicht auf ein dingliches Recht gehet, und die Erben derselben nicht Civil-Personen sind. Bei einem Zusammentreffen von Erben aus beiden Ständen müssen die Portionen der Civilisten aber taxirt werden. (Verordn. vom 28. März 1834. Geret Bd. 18.)				
402a einzusch.	Verleihung der Kammerherrn-Würde, siehe Adelstand.				
402b einzusch.	Verleihung der St. Annen- und Theresien-Orden, siehe Ordens-Verleihung.				
414b einzusch.	Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen. Da die Urkunden des Unsiegelmäßigen vom Gericht ausgefertigt werden, die Taxe für die Urkunden aber nicht von demjenigen, zu dessen Sicherheit sie ausgestellt wird, sondern von dem zu bezahlen ist, welcher sie dem andern zu seiner Sicherheit auszustellen schuldig ist; so kann und muß, da der Siegelmäßige seine Urkunde selbst				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1832	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen		Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen	
		Tax-Betrag		Tax-Betrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	fertigen darf, die Taxe immer nur den Unsiegelmässigen treffen, vorbehaltlich jedoch desjenigen, was durch Privat-Uebereinkunft rücksichtlich der Verbriefungstaxen weiters bestimmt werden sollte. (Resc. v. 26. März 1826. Geret Bd. 14. S. 57.)				
42 u. 413	Verbriefung der Afterlehen, welche in Erbrecht übergegangen sind, müssen von den treffenden Landgerichten vorgenommen und hiebei die Taxen für Umwandlung der After- und Privatlehen berechnet werden. (Verordn. vom 12. Aug. 1833. Geret Bd. 18.)				
42 1/2 u. 11.	Verkaufs-Urkunden über Subhastations- und Adjudications-Objecte, dürfen von den Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse neben und zu den — vom Landgericht gefaßten Adjudications-Bescheiden zwar auch ausgefertigt werden, es darf jedoch in keinem Falle mehr als einmalige Taxirung und Adhibirung des Gradations-Stempels nach der Kaufs-Summe des adjudicirten Gutes eintreten. (Verordn. vom 20. Jan. und 27. Febr. 1834. Geret Bd. 18.)				
418 a	Vollmachten zur Steuer-Liquidation. Spezial-Vollmachten zur Steuer-Liquidation des Besitzstandes und der Domanial-Renten sind tax- und stempelfrei. (Verordn. vom 30. Septbr. 1829.)				
	W.				
428 a einzusch.	Wechsel-Processe. In Wechsel-Proceßsachen ist die im Jahr 1785 eingeführte gegenwärtig noch giltige altbayerische Taxordnung die allgemein geltende. (Rescr. vom 3. April 1829. Geret Bd. 16. S. 33.)				

Digitized by Google

Zu fortlaufend. Nr. der Uebersicht von 1823	Benennung der taxabeln Gegenstände.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag fl.	Taxen für streitige Rechtssachen Tax-Betrag kr.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag fl.	Taxen für freiwillige Gerichtshandlungen Tax-Betrag kr.
	Z.				
ad 439	Zeugnisse, siehe die besondern Titel Armuths-Zeugnisse, Deposital-Zeugnisse.				
441 aa einzuschalten.	Zolldefraudations-Processe. Da den Zollämtern nach §. 75. des Zollgesetzes vom 22. July 1819 zusteht, in allen Defraudationssachen das Interesse des Staats zu vertreten; so ist bei denselben gleichwie bei den übrigen fiskalischen Sachen von einer Anforderung sowohl der Stempel — als auch der Gerichtstaxe für die gerichtliche Sportelkasse Umgang zu nehmen. (Resc. v. 6. Juni 1826. Geret. Bd. 14. S. 57.)				



Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetische Uebersicht

des

Tax - Betrags

von allen taxablen Gegenständen nach Anleitung der Taxordnung für die Beamten des Herzogthums Neuburg.

Anmerkung. Nach höchsten Finanz-Ministerial-Rescript vom 30. April 1835 (Geret Bd. 18.) bleiben die für einzelne Gebietstheile bestehenden Tax-Normen bis zum Erscheinen einer allgemeinen Taxordnung noch ferner anwendbar.

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Taxordnung Abschnitt	Taxordnung Nummer	Benennung der Gegenstände	Taxbetrag Einzelner fl.	Taxbetrag Einzelner kr.	Taxbetrag Ganzer fl.	Taxbetrag Ganzer kr.
1	I.	1	Abschiedgeld:				
			1) einfaches in geringen Klagsachen				
			a) für die Oberbeamten	—	8		
			b) für den Schreiber	—	4		
			c) für Aufwartgeld	—	4		
						—	16
			2) doppeltes in wichtigern Sachen . .	—	—	—	32
	I.	5	3) bei Forderungen der Stiftungen				
			a) bei vermöglichen Schuldnern . . 30				
			b) bei unvermöglichen 24				
2	XXII.	1	Abschrift				
	XXVI.	1	vom Blatt verlangter Extracte und Abschriften	—	—	—	3
3			Adjudicationsbescheid wie Erkenntniß Nr. 13.				
4	II.		Arrestschlagung				
			Oberbeamter	—	8		
			Schreiber	—	4		
						—	12
5	III.		Aufsuchgebühren	—	—	—	6
6	XIX.	1	Augenschein				
		u. 2	a) innerhalb des Gerichtsbezirks				
			1) von einem ganzen Tag				
			Oberbeamte	3	—		
			Schreiber	1	30		
			Amtknecht	—	45		
			Protokoll	—	—		
						5	15

Digitized by Google

Fortlaufende Nr	Taxordnung Abschnitt	Taxordnung Nummer	Benennung der Gegenstände	Taxbetrag Einzelner fl.	Taxbetrag Einzelner kr.	Taxbetrag Ganzer fl.	Taxbetrag Ganzer kr.
			2) von einem halben Tag				
			Oberbeamte	2	—		
			Schreiber	1	—		
			Amtknecht	—	30		
			Protokoll	—	—		
						3	30
		3	Diese Taxen sind, wenn mehrere Commissionen und Augenscheine an einem Tag vorgenommen werden, von jeder Partei besonders zu erheben.				
		4	b) ausserhalb des Gerichtsbezirks:				
			1) für einen ganzen Tag:				
			Oberbeamte	5	—		
			Schreiber	3	30		
			Amtknecht	1	30		
						10	—
			2) für einen halben Tag:				
			Oberbeamter	3	—		
			Schreiber	2	—		
			Amtknecht	—	30		
						5	30
6	IV.	1 bis 4	Bericht:				
			a) in Parteisachen:				
			α) kurze von geringer Wichtigkeit:				
			Oberbeamte	—	10		
			Schreiber	—	5		
			Schreibgebühr	—	—		
						—	15
			β) wichtiger und 1 Bogen groß:				

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Taxordnung Abschnitt	Taxordnung Nummer	Benennung der Gegenstände	Taxbetrag Einzelner fl.	Taxbetrag Einzelner kr.	Taxbetrag Ganzer fl.	Taxbetrag Ganzer kr.
			Oberbeamte	—	12		
			Schreiber	—	8		
			Schreibgebühr	—	—		
						—	20
			b) Appellationsbericht:				
			Nach der Wichtigkeit der Sache und nach der Größe und Ausführung des Berichts:				
			a) Oberbeamte	—	30		
			Schreiber . . .	—	15		
						—	45
			b)	1	—		
				—	15		
						1	15
			c)	1	30		
				—	20		
						1	50
			d)	2	—		
				—	30		
						2	30
7	IV.	$\frac{3}{4}$	Bescheid, wie Appellations-Bericht.				
8	XXIII.	5	Circular:				
			Oberbeamte	—	20		
			Schreiber	—	15		
9	XXVIII	1	Commission:			—	35
			a) im Wohnort des Beamten:				
			1) vom ganzen Tag:				
			Oberbeamte	1	30		
			Schreiber	—	45		
			Aufwartgeld	—	17		
			Protocoll	—	—		
						2	32

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Taxordnung Abschnitt	Taxordnung Nummer		Benennung der Gegenstände	Taxbetrag Einzelner fl.	Taxbetrag Einzelner kr.	Taxbetrag Ganzer fl.	Taxbetrag Ganzer kr.
				2) vom halben Tag:				
				Oberbeamte	—	45		
				Schreiber	—	$22\frac{1}{2}$		
				Aufwartgeld	—	$8\frac{1}{2}$		
				Protocoll	—	—		
							1	16
				b) über Land:				
				1) vom ganzen Tag:				
				Oberbeamte	2	—		
				Schreiber	1	—		
				Amtknecht	—	20		
				Protocoll	—	—		
							3	20
				2) vom halben Tag:				
				Oberbeamte	1	—		
				Schreiber	—	30		
				Amtknecht	—	30		
				Protokoll	—	—		
							2	—
10	XIV.	1	Compaß-Schreiben:					
		2		a) bei einer Person:				
				Oberschreiber	—	10		
				Schreiber	—	10		
				Schreibgebühr	—	—		
							—	20
				b) bei mehreren Personen von jeder besonders:	—	—	—	10
11	XIV. cf. IV.	3	Dekrete:					
				a) kurze:				
				Oberbeamte	—	10		
				Schreiber	—	5		
							—	15

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Taxordnung Abschnitt	Taxordnung Nummer	Benennung der Gegenstände	Taxbetrag Einzelner fl.	Taxbetrag Einzelner kr.	Taxbetrag Ganzer fl.	Taxbetrag Ganzer kr.
			b) wichtigere 1 Bogen starke:				
			Oberbeamte	—	12		
			Schreiber	—	8		
						—	20
12			Eidesableistungs-Abnahme.	—	—	—	20
13	IV.	4	Erkenntniß, wie Appellations-Bericht Nr. 6.	—	—	—	45
				—	—	1	15
				—	—	1	50
				—	—	2	30
14	I.	6	Examen, komplettes:				
			Oberbeamte	—	24		
			Gerichtschreiber	—	16		
			Amtknecht	—	17		
			Protocoll	—	—		
						—	57
15	XIV. cf. IV.	3	Executionsbefehl wie Signatur und Decrete Nr. 11.	—	—	—	15
				—	—	—	20
16	XXII.	1	Extract vom Blatt	—	—	—	3
17	XXIII.	1	Gant:				
			a) Inventur und Schätzung wie bei Augenschein und Commission sub Nr. 6 u. 9.				
		2	b) Verpflichtung der Massakuratoren:				
			Oberbeamte	—	24	—	
			Gerichtschreiber	—	20	—	
			Protokoll	—	—	—	
						—	44
		3	c) Kuratorei-Rechnung:				
			a) aus 1 bis 100 fl. Vermögen . .	—	—	—	34
			b) bis 500 fl.	—	—	1	36
			c) bis 1000 fl. und darüber	—	—	2	27
			d) wenn die Rechnung bei Amt gemacht wird, mehr	—	—	—	20

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Taxordnung Abschnitt	Taxordnung Nummer	Benennung der Gegenstände	Taxbetrag Einzelner fl.	Taxbetrag Einzelner kr.	Taxbetrag Ganzer fl.	Taxbetrag Ganzer kr.
		4	d) Gant-Proclama von jedem Exemplar . .	—	—	1	15½
		5	e) Vorladung der Kreditorschaft . . .	—	—	—	35
		6	f) Ediktstage:				
			1) von einem ganzen Tag:				
			Oberbeamte	1	30		
			Gerichtschreiber	—	45		
			Amtknecht	—	24		
			Protocoll	—	—		
						2	39
			2) von einem halben Tag:				
			Oberbeamte	—	45		
			Gerichtschreiber . . .	—	22½		
			Amtknecht	—	12		
			Protocoll	—	—		
						1	19½
		7	g) Gant- oder Prioritätsurtheil:				
			1) bei einem bedeutenden Vermögen .	6	—	6	—
			2) bei einem geringern Vermögen . .	4	—	4	—
			3) bei einem ganz unbedeutenden . .	2	45	2	45
		8	h) Publicirung desselben:				
			1) bei einer Gantmasse unter 500 fl. .	—	—	1	44½
		9	2) bei einer Gantmasse über 500 fl. .	—	—	2	52
		10	i) öffentliche Feilbietung und Lizitation wie bei lit. f.				
		11	k) wegen Verrufung des geschlagenen Angebots	—	—	—	17
		12	l) Vertheilungdes Kaufschillings				
			1) halben Tag } wie lit. f. 2) ganzen Tag }				
18	I.	14	Konfrontation:				

Fortlaufende Nr.	Taxordnung Abschnitt	Taxordnung Nummer	Benennung der Gegenstände	Taxbetrag Einzelner fl.	Taxbetrag Einzelner kr.	Taxbetrag Ganzer fl.	Taxbetrag Ganzer kr.	
			Oberbeamte	—	16			
			Gerichtschreiber	—	8			
			Amtknecht	—	17			
			Protokoll	—	—			
						—	41	
19	I.	13	Constitut. desgl.	—	—	—	41	
20	XXIV.	1	Malefizkosten:					
			Wenn der Uebelthäter in die Kosten verurtheilt wird, für Verhör und sonstige Bemühungen und den zu erstattenden Bericht					
			a)	—	—	5	—	
			nach Ermessen b)	—	—	10	—	
			c)	—	—	15	—	
			Abschriften vom Blatt	—	—	—	3	
21	IV.	5	Publikation:					
			a) eine Resolution höherer Behörde .	—	—	—	12	
			b) eines Bescheids	—	—	—	30	
22			Protokoll vide Abschiedgelder:					
23	XIX.	½	Schreiben:					wie Nr. 6.
			kurze	—	—	—	15	
			wichtigere	—	—	—	20	
24	XXII. XXVI.		Schreibgebühr vom Blatt verlangter Abschriften .	—	—	—	3	
25	XIV. cf. IV.	3	Signatur:					
			kurze	—	—	—	15	wie Nr. 6.
			wichtigere	—	—	—	20	
26	XIX.	5	Steinsetzen täglich jedem	—	—	—	30	
27	I.	8	Straffälle in Realinjurien:					
			a) ohne Blutrüstigkeit und Verwundung:					
			1) der Hauptthäter:					

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Taxordnung Abschnitt	Taxordnung Nummer	Benennung der Gegenstände	Taxbetrag Einzelner fl.	Taxbetrag Einzelner kr.	Taxbetrag Ganzer fl.	Taxbetrag Ganzer kr.
			Oberbeamte	—	16		
			Schreiber	—	8		
			Aufwartgeld	—	4		
			Protocoll	—	—		
						—	28
		9	2) jeder Mitschuldige:				
			Oberbeamte	—	8		
			Schreiber	—	4		
			Aufwartgeld	—	4		
			Protokoll	—	—		
						—	16
			b) bei schweren Schlägereien:				
			1) der Hauptthäter:				
			Oberbeamte	—	40		
			Schreiber	—	20		
			Amtknecht	—	8		
			Protocoll	—	—		
						1	8
			2) jeder Mitschuldige:				
			Oberbeamte	—	30		
			Schreiber	—	15		
			Amtknecht	—	8		
			Protokoll	—	—		
						—	53
28	I.	3	Tagsfahrt wie Edictstage Nr. 17.	—	—	1	19½
					—	2	39
29	XIV.	3	Verfügungen wie bei Bericht Nr. 6.	—	—	—	15
					—	—	20
30			Vergleich vide Abschiedgelder.				
30	I.	1	Verhör:				

Fortlaufende Nr.	Taxordnung Abschnitt	Taxordnung Nummer	Benennung der Gegenstände	Taxbetrag Einzelner fl.	Taxbetrag Einzelner kr.	Taxbetrag Ganzer fl.	Taxbetrag Ganzer kr.	
			a) einfaches } wie Abschied.	—	—	—	16	
			b) doppeltes } wie Abschied.	—	—	—	32	
31	I.		Versteigerung (siehe Gant.)					
32	XXII.	2	Vidimus	—	—	—	6	
33	XII.	1	Vollmacht:					
			a) eine Gemeinde	—	—	1	40	
			b) einer einzelnen Person	—	—	1	10	
34	XIV.	3	Vorladung:					
			kurze	—	—	—	15	wie Nr.
			wichtigere	—	—	—	20	6.
35			Urtheil.					
36	I.	7	Zeugen:					
			a) Verhör	—	—	—	20	
			b) Vereidigung	—	—	—	40	
			Strafen } wie Prot.					
			Antrag } wie Prot.					
			Anzeige } wie Prot.					
			Auftrag } wie Prot.					
			Schuldgeständniß } wie Prot.					

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google